HEERGEWÄTE UND GERADE

Zur Geschichte des bäuerlichen Erbrechts
in Nordwestdeutschland

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Wilfrid Bungenstock
aus Aerzen

Göttingen 1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544311_0014

HEERGEWÄTE UND GERADE

Zur Geschichte des bäuerlichen Erbrechts
in Nordwestdeutschland

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Wilfrid Bungenstock
aus Aerzen

Göttingen 1966

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Berichterstatter : Professor Dr. Karl Kroeschell

Mitberichterstatter : Professor Dr. Wilhelm Ebel

Tag der mündlichen Prüfung : 25. Februar 1966

Herrn Professor Dr. Kroeschell danke ich an dieser Stelle sehr für seine freundlich gewährte Hilfe.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1 ff.

I. Abschnitt :

Die Entwicklung der Institute im Spät-Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit

1. Allgemeiner Überblick über das bäuerliche Erbrecht 15 ff.
   a) Rechtsstellung der Bauern in Nordwestdeutschland 15
   b) Erbfolge 17
      aa. Hoferbrecht 17
      bb. Erbfolge in den Mobiliarnachlaß 19
   c) Abgaben von Todes wegen 2o
      aa. Ervedeel 2o
      bb. Abgaben einzelner Nachlaßgegenstände 22
      cc. Zusammenhang von ervedeel und Abgabe einzelner Nachlaßgegenstände 25

2. Verbreitung von Heergewäte und Gerade in Niedersachsen und Westfalen 27 ff.
   a) Als Abgaben 27
   b) Besondere Vererbung 31

3. Inhaltliche Entwicklung - Kataloge 36 ff.
   a) Beschreibungen 36
   b) Gegenstände 43
      aa. Heergewäte 43
      bb. Gerade 47
   c) Bedeutung der einzelnen Gegenstände 53

4. Besondere Vererbung von Heergewäte und Gerade im Mittelalter 62 ff.
a) Erbberechtigte 62
aa. Heergewäte 62
bb. Gerade 62
cc. Besondere Voraussetzungen des Anfalls 69
b) Zusammenhang mit der Hoferbfolge 7o
c) Rechtscharakter des Erbrechts 77

5. Anfall von Heergewäte und Gerade an Herren 78 ff.
a) Verbreitung und Erscheinungsformen 78
b) Zusammenhang mit der Hörigkeit 85
aa. Persönliche Freiheit 85
bb. Freiheit in Bezug auf Grundbesitzrecht 92
c) Hofverband, "familia" 93
d) Zusammenhang mit anderen Todesabgaben 96
aa. Ervedeel 96
bb. Besthaupt und Gewandfall 1oo
e) Bezeichnung der Abgabe 1o3

6. Parallelen im Lehn- und Dienstrecht 1o4 ff.

7. Parallelen in den Stadtrechten 1o6

8. Zusammenfassung 1o7

II. Abschnitt:

Ursprung und Herausbildung der rechtlichen Sonderbehandlung von Heergewäte und Gerade

1. Einleitung 1o9

2. Erbrechtliche Sonderstellung von Heergewäte und Gerade 11o ff.
   a) Die bisherige Literatur, herrschende Lehre und deren Lücken 11o
   b) Ausgangspunkte 115
      aa. Regelungen der Volksrechte 116
      bb. Archäologische Berichte 12o
   c) Übereinstimmungen der bisherigen Literatur und der herrschenden Lehre mit diesen Ausgangspunkten 123
   d) Vervollständigung der bisherigen Lehren 124

3. Abgabe von Heergewäte und Gerade 13o ff.
   a) Bisherige Literatur und herrschende Lehre sowie deren Mängel 13o
   b) Ergebnisse des I.Abschnitts 134
   c) Ergänzung der herrschenden Lehre auf Grund der aufgezeigten Entwicklung im Mittelalter 135

4. Etymologische Deutungsmöglichkeiten 14o ff.

Abkürzungen

Aufl.	=	Auflage
DRWb.	=	Deutsches Rechtswörterbuch
Dsp.	=	Deutschenspiegel
DWB	=	Deutsches Wörterbuch
Ges.	=	Gesellschaft
Gesch.	=	Geschichte
HRG	=	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
JB	=	Jahrbuch, Jahrbücher
Ldr.	=	Landrecht
MGH	=	Monumenta Germaniae Historica
N.F.	=	Neue Folge
Ssp.	=	Sachsenspiegel
TRG	=	Tijdschrift voor rechtgeschiedenis
VjBl.	=	Vierteljahrsblätter
ZRG	=	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

Quellen

Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche, aus den vaterländischen Archiven gesammelt von J.Niesert, Münster 1823

Gemeinschaftliche Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 28.9.1940, Deutsche Justiz 1940, 1108 ff.

Codex Constitutionum Osnabrugensium, oder Sammlung von Verordnungen usw., Osnabrück 1783-1819

Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis, hrsg. von Lupo, Bd.I, Bergamo 1754

Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi, hrsg. von G.Gengler, Erlangen 1863

Codice diplomatico Sant'Ambrosiano delle Carte dell' ottavo e nono secolo, da Angelo Fumagalli, opere postuma pubblicata da Amoretti, Milano 1805

Corpus iuris feudalis, hrsg.von J.Chr.Lünig, Frankfurt 1727

Corpus statutorum provincialium Holsatiae, hrsg.von F.D.C.v.Cronhelm, Altona 1750

Corpus statutorum Slesvicensium oder Sammlung der in dem Herzogthum Schleswig geltenden Land- und Stadtrechte, hrsg.von L.v.Brockdorf und F.L.v.Eggers, Schleswig 1794-1812

Deutschenspiegel und Augsburger Sachsenspiegel, hrsg. von K.A.Eckhardt und A.Hübner, 2.Ausg., Hannover 1933

Die Gesetze der Angelsachsen, hrsg.von F.Liebermann (1903-1916), Aalen 1960

Gesetze der Burgunden, hrsg.von Fr.Beyerle, Weimar 1936 (Germanenrechte, 10)

Gesetze des Karolingerreiches, hrsg.von K.A.Eckhardt, III, Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen, Weimar 1934 (Germanenrechte, 2, III)

Gesetze der Langobarden, übertr. und bearb. von Fr.Beyerle, Weimar 1947

Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, bearb. von R.Buchner, Berlin 1956

Die Heberegister des Klosters Freckenhorst, hrsg. von E.Friedlaender, Münster 1872 (Codex traditionum Westfalicarum, I)

Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze, Cellescher Theil, Göttingen 1741-45

Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze, Calenbergischer Theil, Göttingen 1739 - 4o

Pactus legis Salicae, hrsg. von K.A. Eckhardt,II,1, 65-Titel-Text, Göttingen 1955 (Germanenrechte, N.F.)

Des Grafen Ernsten Polizei-Ordnung von 1615 (Schaumburg), Stadthagen 1615

Das alte Lübische Recht, hrsg.von J.Fr. Hach, Lübeck 1839

Die Provinzial - und Statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie, II.Teil, hrsg. von K.A. v.Kamptz, Berlin 1827

Das Rüstringer Recht, hrsg. von W.J.Buma und W.Ebel, Göttingen-Berlin-Frankfurt 1963 (Altfriesische Rechtsquellen, 1)

Schwedische Rechte, Älteres Westgötalag, Uplandslag, übers. von Cl.v.Schwerin, Weimar 1935 (Germanenrechte,7)

Friesische Rechtsquellen, hrsg. von K.v.Richthofen, Berlin 184o

Sachsenspiegel, Landrecht, hrsg. von K.A.Eckhardt, Hannover 1933 (MGH, Fontes iuris germ.ant. in us.schol.)

Sachsenspiegel, Land - und Lehnrecht, hrsg. von K.A.Eckhardt, 2.Bearb.,Göttingen-Berlin-Frankfurt 1955(Germanenrechte, N.F.,Abt. Land- und Lehnrechtsbücher)

Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Freien Stadt Bremen, hrsg. von G. Oelrichs, Bremen 1771

Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, hrsg. von A.L.J.Michelsen, Altona 1842

Das alte Stadtrecht von Lüneburg, hrsg. von W.Th. Kraut, Göttingen 1846

Norddeutsche Stadtrechte, II, Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen, hrsg. von G.Korlén, Lund-Kopenhagen 1951 (Lunder Germanistische Forschungen,23)

Die Goslarischen Statuten mit einer systematischen Zusammenstellung der darin enthaltenen Rechtssätze und Vergleichung des Sachsenspiegels und vermehrten Sachsenspiegels von O. Göschen, Berlin 184o

Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen, aus den Quellen geschichtlich und praktisch dargestellt von J.S. Seibertz, Arnsberg 1839

C.Tacitus, Germania, übertr.und erl.von G.Mauersberger, Wiesbaden 1954 (Sammlung Dieterich, 1oo)

Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, hrsg.von H.Loersch, R.Schröder, L.Perels, 3.Aufl., Bonn 1912

Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, hrsg.von F.Keutgen, Berlin 1899-19o1 (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1)

Calenberger Urkundenbuch, hrsg.von W.v.Hodenberg, Hannover 1855-1938

Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, hrsg.von H.Sudendorf, Hannover 1859-188o

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hrsg.von Th.J.Lacomblet (184o-58), Aalen 196o

Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, hrsg.von J.S. Seibertz, Arnsberg 1839-1854

Osnabrücker Urkundenbuch, hrsg.von F.Philippi und M.Bär, Osnabrück 1892-19o2

Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld, hrsg.von B.Vollmer, Bielefeld-Leipzig 1937

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, hrsg.von L.Haenselmann und H.Mack, Braunschweig 1861-1912

Westfälisches Urkundenbuch, Fortsetzung von Erhards Regesta Historica Westfaliae, hrsg.vom Verein f.Gesch.u.Altertumsk.Westfalens, Münster 1859 ff.

Weisthümer, hrsg.von J.Grimm, Göttingen 184o, Darmstadt 1957

Literatur

v.Amira, K., Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, München 1874

derselbe, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, Abh.d.Bayer.Akad.d.Wiss., phil.-hist.Klasse, 25, München 1909

Bader, K.-S., Gesunkenes Rechtsgut. Zur Begriffsbildung und Terminologie in der rechtlichen Volkskunde, Festgabe für H.Fehr, Karlsruhe 1948, 7 ff.

Barth, G., Ausführlicher Bericht von Gerade und Heergeräthe, Leipzig 1721

Behre, E., Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und Magdeburger Rechts, Weimar 1904

v.Below, G., Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen, Jena 1937

Beyerle, Fr., Besprechung zu Schultze, A., Augustin, ZRG 50 (1930), 394 ff.

derselbe, Sinnbild und Bildgewalt, ZRG 58 (1938) 788 ff.

derselbe, Zur Textgestalt und Textgeschichte der Lex Burgundionum, ZRG 71 (1954), 23 ff.

Bodmann, F.-J., Historisch-juristische Abhandlung von dem Besthaupte nach gemeinem deutschen und besonderem mainzischen Rechte und Herkommen, Mainz 1794

Böhner, K., Archäologische Beiträge zur Erforschung der Frankenzeit am Niederrhein, Rhein. VjBl. 1950/51, 19 ff.

Brebaum, H., Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14.Jahrhundert, Zeitschrift für vaterländische Gesch.u.Altertumskunde, 71 II (1913), 1 ff.

Bruck, E.F., Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht, München 1926 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 9)

Brunner, H., Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen, Abh.z.Rechtsgesch., hrsg. von K.Rauch, II, 340 ff., Weimar 1931

derselbe, Zur Geschichte der ältesten deutschen Erbschaftssteuer, Festschr.f.F.v.Martitz, 1 ff., Berlin 1911 = Abhandlungen zur Rechtsgeschichte II, 241 ff.

derselbe, Deutsche Rechtsgeschichte, 1.Bd.,3.Aufl. (1906),Berlin 1961, 2.Bd.,bearb.von Cl.v.Schwerin (1928), Berlin 1958

derselbe, Sippe und Wergeld nach den niederdeutschen Rechten (1882),Abh. I, 104 ff.

derselbe, Der Totenteil in germanischen Rechten, ZRG 19(1898), 107 ff.= Abh. II, 279 ff.

Brunner,O. Land und Herrschaft.Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 4.Aufl., Wien - Wiesbaden 1959

v.Bülow,F., Hagemann,Th., Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, II.Bd.,2.Aufl.,Hannover 1807

Carstens,W., Die Siebenhardenbeliebung und die politische Entwicklung Nordfrieslands im Mittelalter, ZRG 62 (1942), 358

Cohausz,O., Das Heergewäte der Unfreien in Westfalen, Diss.Münster 1926

Conrad,H., Geschichte der deutschen Wehrverfassung, I, von der germanischen Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters, München 1939

derselbe, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I, Früh - zeit und Mittelalter, 2.Aufl.,Karls - ruhe 1962

Daeschner, C.,Die altdeutsche Gerade und die Bestimmungen des BGB über Frauengeräte, Haushaltsgegenstände und Rechtsvermutungen unter Ehegatten, Diss. Heidelberg 1908

Deneken,J., Neuvermehrtes Dorff- und Lehnrecht, 5.Aufl., Frankfurt-Leipzig 1739

Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache),hrsg. von der preuß.Ak.d.Wissenschaften, Weimar 1914 ff.

Deutsches Wörterbuch von J. und W. Grimm, Leipzig 1854 - 1960

Dopsch, A., Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, Jena 1939, Stuttgart 1964

Engel,E., Die Stadtgründung im Bielefelde und das Münstersche Stadtrecht, Bielefeld 1952 (5.Sonderveröff.d.Hist.Vereins für die Grafschaft Ravensberg e.V.)

Eckhardt, K.A., Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel, Weimar 1924

Eckhardt, K.A. Rechtsbücherstudien, Heft 3, Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 122o bis 127o, Berlin 1933 (Abh.der Ges.der Wissenschaften zu Göttingen, 3.Folge, Nr.6)

Esmarch, H.C., Handbuch des Erbrechts im Herzogthum Schleswig, 2.Aufl., Schleswig 1852

Fehr, H., Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, ZRG 35 (1914), 111 ff., ZRG 38 (1917), 1 ff.

Ficker, J., Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte, Innsbruck 1891 ff.

Frommhold, E., Das Recht der Gerade, Diss.Leipzig 1934

Gál, A., Totenteil und Seelteil nach süddeutschen Rechten, ZRG 29 (19o8), 225 ff.

Gengler, H.G., Deutsche Stadtrechtsalterthümer, Erlangen 1882

Genzmer, F., Edda, 1.Band, Heldendichtung, Jena 1934 (Thule, Altnordische Dichtung und Prosa, 1)

Gernhuber, J., Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, Bonn 1952

Grefe, F.B., Hannovers Recht, 3.Aufl.des Leitfadens zum Studium des Hannoverschen Privatrechts, Hannover 186o/61

Grimm, J., Deutsche Rechtsalterthümer, 4.Ausgabe, besorgt von A.Heusler und R.Hübner, Leipzig 1899

Grosse, W., Heergerät und Gerade im Stiftsgebiet Quedlinburg, Ztschr.d.Harzvereins f.Gesch.und Altertumskunde, 53 (192o), 59 ff.

Hagemann, Th., Das Zellesche Stadtrecht, Hannover 18oo

Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, begr.von A.Lach und C.Borchling, hrsg.von G.Cordes, 13. Lieferung, Hamburg 196o

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von R.Stammler, A.Erler, E.Kaufmann, Berlin 1964 ff.

Hesse, R., Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stifte, späteren Herzogtum Verden, Jena 19oo

Heukamp, B., Die Gerade im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und des älteren Magdeburger Rechts, Diss.Münster 1912

Heusler, A., Institutionen des Deutschen Privatrechts, Leipzig 1885 (Systemat.Handb.der Rechtswissenschaft, 2.Abt., 2.Teil, 1.Bd.)

Hoffmann, G.A., Statuta localia, d.i.ausführliche Beschreibung der Gerade und des Heergerä-thes von Ober- und Niedersachsen, Frankfurt-Leipzig 1733

Hommel, C.F., Pertinenz- und Erbsonderungsregister, Leipzig 1773

Hübner, R., Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5.Aufl., Leipzig 193o

Hradil, P., Zur Theorie der Gerade, ZRG 31 (191o) 67 ff.

Hundt, M., Das karolingische Reihengräberfeld von Felkendorf-Kleetzhöfe im Landkreis Kulmbach, Kulmbach 1953
(Die Plasseburg, Schriften für Heimatforschung und Kulturpflege in Ostfranken, 6)

van Iterson, W., De historische achtergrond van het voordeelbeginsel in het nieuwe Burgerlijk Wetboek, Rechtsgeleerd Magazijn Themis 1963, 357 ff.

derselbe, Feudalisierungsversuche im westerlauwerschen Friesland, ZRG 79 (1962), 72 ff.

Jankuhn, H., Haithabu. Ein Handelsplatz der Wikingerzeit, 4.Aufl., Neumünster 1963.

Kastner, A., Der Meersburger Gewandfall, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 77.Heft, 1959

Killing, F., Der Kölnische Hof zu Hagen i.W., Diss. Münster 1929

Kindlinger, N., (V.), Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sog.Leibeigenschaft, Berlin 1819

derselbe, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, Münster 179o

Klatt, K., Das Heergewäte, Heidelberg 19o8 (Deutschrechtliche Beiträge, hrsg.von K.Beyerle, Bd.II, Heft 2)

Klöntrup, J.A., Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen, Osnabrück 1798-18oo

Kluge, F., Etymologisches Wörterbuch der Deutschen Sprache, 17.Aufl.,bearb.von W.Mitzka, Berlin 1957

Koch, C,F., Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, bearb. von A.Achilles,P.Hinschius, R. Johow, F. Vierhaus, Berlin-Leipzig 1884 ff.

Koranyi, K., Podstawy średniowiecznego prawa spadkowego, Lwów 193o (Pamietnik historyczno-prawny, IX,2)
(Die Grundlagen des mittelalterlichen Erbrechts, Lemberg 193o, Rechtshistorisches Archiv IX,2)

Krieg, M., Das Mindener Stadtbuch von 1318, Münster 1931 (Mindener Geschichtsquellen, 3)

Kroeschell, K. A., Waldrecht und Landsiedelrecht im Kas - seler Raum, Hess. Jb. f. Landesgesch.,4, Marburg 1954

derselbe, Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtge - meinde in Westfalen, Köln-Graz 196o (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, 3)

Krogmann, W., Verderbnisse im Archetypus der Sachsenspiegelüberlieferung, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 77 (1955), 279 ff.

van Kuijk, J.,Het schreiend kind, TRG 192o/21, 278 ff.

Lappe, J., Das Recht des Hofes zu Gahmen. Zur Geschichte der Hofverfassung des Mittelalters, Dortmund 191o

Leiser, G.Chr., Jus Georgicum sive tractatus de praediis, Leipzig 1741

v. Ludolf, G.M., Symphorema consultationum et decisionum forensium, II, Frankfurt 1734

Lütge, F., Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1963 (Deutsche Agrargeschichte,3)

Mayer, E., Die Einkleidung im germanischen Recht, Festschrift für A. Wach, Leipzig 1913, II, 43 ff.

Mayer-Edenhauser, Th., Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen, Prag 1942 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte)

Mitteis, H., Deutsches Privatrecht, bearb. von H. Lieberich, 4.Aufl., München-Berlin 1963

derselbe, Deutsche Rechtsgeschichte, bearb. von H. Lieberich, 7.Aufl., München-Berlin 1964

Molitor, E., Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel, Münster 191o

Montelius, O.,Kulturgeschichte Schwedens, Leipzig 19o6

Müller, P.F.J.,	Über das Güterwesen, Düsseldorf 1816
Müller, W.,	Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St.Gallen. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates, Köln-Graz 1961
Nerman,B.,	Die Völkerwanderungszeit Gotlands, Stockholm 1935 (Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien)
Nitzsch ,K.W.,	Das sächsische Heergewäte und die Holsteinisch-Ditmarsische Bauernrüstung,Jb. f.d.Landesk. der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, Bd.3,Heft 3, Kiel 1858
Njeussychin,A.I.,	Die Entstehung der abhängigen Bauernschaft, Berlin 1961
Pappenheim,M.,	Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Rechte, ZRG 29(1908),304 ff.
derselbe,	Die Siebenhardenbeliebung vom 17.Juni 1426, Flensburg 1926
Paulsen, P.D.Chr.,	Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein wie auch des Herzogthums Lauenburg, 2.Aufl.,Kiel 1842
Planitz, H.,	Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 3. Aufl.,Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949 (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, V)
derselbe,	Deutsche Rechtsgeschichte, 2.Aufl., bearb. von K.A.Eckhardt, Graz-Köln 1961
derselbe,	Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz-Köln 1954
Pufendorf, F.E.,	Observationes Juris universi,I, Frankfurt-Leipzig 1744; 2.Aufl.,Celle 1757
Redlich, Cl.,	Erbrecht und Grabbeigaben bei den Germanen, Forschungen und Fortschritte,24 (1948),177 ff.
Regner, J.Chr.,	Praktisches Handbuch von der Gerade, den fraulichen Gerechtigkeiten und dem Heergeräthe, Leipzig 1781
Rietschel,S.,	Der "Totenteil" in germanischen Rechten, ZRG 32 (1911), 297 ff.
Rive, J.C.H.,	Über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark usw., Köln 1824

Rosenau, P.U., Wehrverfassung und Kriegsrecht in der mittelhochdeutschen Epik, Bonn 1959

Schiller,K., Lübben, A., Mittelniederdeutsches Wörter - buch, 2.Bd.,Bremen 1876

Schirmig,H., Waffenkombinationen in germanischen Gräbern der Spätlatène- und älteren Kaiserzeit, Nds.Jb.f.Landesgesch., 1965, 19 ff.

Schlesinger,W., Herrschaft und Gefolgschaft in der ger - manisch-deutschen Verfassungsgeschichte (1953), Beiträge zur deutschen Verfas - sungsgeschichte des Mittelalters,I, Göttingen 1963, 1 ff.

Schmid, H.F., Besprechung zu Koranyi,K.,Grundlagen, ZRG 51 (1931), 77o ff.

Schmitt,A., Das Fortleben der Gerade des Sachsenspie- gels in den neueren Rechten mit Verwaltungs- gemeinschaft, Diss. Heidelberg 1913

Schramm, P.E., Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Beiträge zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert, Stutt- gart 1954-1955 (Schriften der MGH, 13)

Schoppa, H., Die Fränkischen Friedhöfe von Weilbach, Maintaunuskreis, Wiesbaden 1959 (Veröff. d.Landesamts für Kulturgeschichtl.Bo - denaltertümer, 1)

Schröder,R., v.Künßberg,E., Lehrbuch der deutschen Rechts- geschichte, 7.Aufl.,Berlin-Leipzig 1932

Schulte-Beckhausen, K., Hofrecht und Hofgerichtsbarkeit in Gelsenkirchen, Diss. Bonn 1958

Schultze,A., Augustin und der Seelteil des germani - schen Erbrechts.Studien zur Entstehungs- geschichte des Freiteilsrechts, Leipzig 1928

derselbe, Der Einfluß der Kirche auf die Entwick- lung des germanischen Erbrechts, ZRG 35 (1914), 75 ff.

derselbe, Seelgerät und Besthaupt, ZRG 38 (1917), 3o1 ff.

v.Schwerin,Cl.Frhr., Zur Herkunft des Schwertsymbols, Festschrift Paul Koschaker,Weimar 1939, III, 324 ff.

Schwineköper,B., Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben, Berlin 1938

Seestern-Pauly,F.,Die Neumünsterschen Kirchspiels- und die Bordesholmischen Amts-Gebräuche nebst Versuch einer Geschichte dieses Holstei- nischen Gewohnheitsrechts,Schleswig 1824

Siegel, H., Das deutsche Erbrecht nach den Quellen des Mittelalters, Heidelberg 1853

Sommer, J.F.J., Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westphalen nach älteren und neueren Gesetzen und Rechten, Hamm 1823

derselbe, Handbuch über die ältern und neuern bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den Preußischen Provinzen in Rheinland-Westphalen, Hamm 1830

Stein, Fr., Das alamannische Gräberfeld von Göggingen, Ldkr.Augsburg, Bayer.Vorgeschichts - blätter, 26 (1961),75 ff.

Steinacker, A., Particulares Privatrecht des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttel 1843

v.Steinen, J.D., Westphälische Geschichte, Lemgo 1755-1804

Stobbe, O., Handbuch des deutschen Privatrechts, 5.Bd., 1.und 2.Aufl., Berlin 1885

Stutz, U., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich germanischen Kirchenrechts, Darmstadt 1955/1964

Tischler, F., Der Stand der Sachsenforschung, archäologisch gesehen, 35.Bericht der Römisch-Germanischen Kommission, 1954, Berlin 1956

v.Uslar, R., Westgermanische Bodenfunde des 1.-3. Jahrhunderts n.Chr. aus Mittel- und Westdeutschland, Berlin 1938

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, hrsg. von M.Sering, Bd.I, II, 1.Teil, Berlin 1899, 1900

v.Voltelini, H., Nordgermanische Grabfunde in ihrer Bedeutung für die germanische Rechtsgeschichte, ZRG 51 (1931), 111 ff.

Walter, K., Der Galgenberg bei Cuxhaven, Leipzig 1938 (Hamburger Schriften zur Vorgeschichte und Germanischen Frühgeschichte, 1)

Werner, J., Das alemannische Fürstengrab von Wittislingen, München 1950 (Münchener Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte)

derselbe, Das alamannische Gräberfeld von Bülach, Basel 1953 (Monographien zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz, 9)

derselbe, Münzdatierte Austrasische Grabfunde, Berlin-Leipzig 1935

derselbe, Die Langobarden in Pannonien. Beiträge zur Kenntnis der Langobardischen Bodenfunde vor 568, München 1962 (Bayer.Ak.d.Wiss., phil.-hist.Klasse, Abh.N.F., Heft 55 A)

Wieacker, Fr., Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen 1952 (Jurisprudenz in Einzeldarstellungen, 7)

Wigand, P., Die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg usw. in Westphalen, Leipzig 1834

derselbe, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen, Leipzig 1832

derselbe, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, Bd.V, Lemgo 1832

Winkler, K., Landwirtschaft und Agrarverfassung im Fürstentum Osnabrück nach dem Dreißigjährigen Krieg, Stuttgart 1959

Wirz, H.-G. Die Grundlagen der Appenzeller Freiheit, Appenzellische Jahrbücher, 56.Heft, Trogen 1929

Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896

Zeiss, H., Zur Chronologie der Reihengräberfunde, Hist.Jb.der Görres-Ges., 6o (194o), 538 ff.

derselbe, Studien zu den Grabfunden aus dem Burgunderreich an der Rhone, München 1938 (S.B. der Bayer.Ak.d.Wiss., phil.hist. Abt., 1938,Heft 7)

Einleitung :

Heergewäte und Gerade sind dem Rechtshistoriker vorwiegend aus dem Sachsenspiegel bekannt. Das Heergewäte umfaßt dort (Ssp.Ldr.I 22 § 4)Waffen und Pferd eines rittermäßigen Mannes sowie verschiedene weitere Gegenstände, die zusammen als Heerpfühl bezeichnet werden und damit in Beziehung zur Kriegsausrüstung gesehen werden. Die Gerade (Ssp. Ldr.I 24 § 3) stellt die einer Frau persönlich zustehenden Utensilien wie Kleider,Schmuck u.ä., aber auch haushaltliche Gebrauchsgegenstände wie Kisten, Decken und Becken dar. Auch eine Seite der rechtsgeschichtlichen Bedeutung dieser beiden Vermögensmassen fällt bereits im Sachsenspiegel auf : Das Heergewäte eines Mannes wird im Schwertmagen (Ldr. I 27 § 2), die Gerade der Frau im Spindelmagen (Ldr.I 27 § 1) vererbt. Die Gerade steht daneben der Ehefrau beim Tod ihres Mannes als Voraus zu (Ldr. I 24 § 3). Neben dieser im Sachsenspiegel erwähnten Sonderstellung von Heergewäte und Gerade im Erbrecht und nach heutigen Begriffen im Ehegüterrecht kommt den beiden Vermögensmassen im bäuerlichen Recht, aber auch in anderen Rechtskreisen eine weitere Bedeutung zu : sie werden beim Tod eines Mannes bzw. einer Frau an den Leib-,Eigentums-, oder Herrn eines ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisses abgegeben.

Diesem bei erstem Hinsehen recht einfachen und klaren Bild der Institute steht aber in der Neuzeit ein weitaus vielfältigeres und sehr verworrenes gegenüber.Die zahlreichen Statutar-[1)] und Gewohnheitsrechte weichen in den Katalogen örtlich sehr voneinander ab; jedoch lassen sich einige grundsätzlich zum Heergewäte oder zur Gerade gehörende Gegenstände unschwer überall feststellen. Zum Heergewäte werden durchwegs ein Pferd (wenn im Nachlaß eines vorhanden ist), grundsätzlich auch die Waffen und einzelne Kleider gerechnet. Zu diesen Grundbestandteilen kommen dann mehr oder weniger andere nützliche Gebrauchsgegenstände wie Bett, Kessel,Schüsseln. Zusammen ergeben diese Gegenstände

die Ausrüstung eines Mannes, der er im täglichen Le - ben bedarf. So ist es auch erklärlich, daß die Bestandteile des Heergewätes örtlich und sogar für einzelne Berufsgruppen voneinander abweichen[2]. Zur Gerade ge - hören meist der Schmuck der Verstorbenen, ihre Kleider und - wie beim Heergewäte örtlich verschieden - Bett, Schüsseln und andere Gebrauchsgegenstände. Für die Aufzählung der einzelnen Bestandteile ein Beispiel aus Westfalen :

Das Rietberger Landrecht von 1697[3] gibt auf die Frage, "was zum heergewedde gehöre ?" eine Aufzählung :

> "Des mannes kleider zu seinem leibe, das beste pferd mit sattel und zaum, sofern dasselbe vorhanden, ein bette mit seiner zubehör, im falle mehr als eines vorhanden, eine sichel, ein sack, eine barde, eine sage, eine kiste, darin ein schwert liegen kann , ein pott, darin man ein huhn sieden kann, ochs und bäer "

und " was zum grade gehöre ?" :

> "Der frauen kleider, kleinodien, alles so die scheere bescheeret, imme, schafe, flachs,wachs, silber und gold, so gebogen, ein bette mit seiner zubehör, so mehr als eines vorhanden, ein kessel, ein pott ".

Im allgemeinen sind neuzeitliche Kataloge aber sehr viel umfangreicher.Sie machen den Eindruck von mehr oder weniger zufallsbedingten Zusammenstellungen einzelner Nachlaßgegenstände.Eine klare Linie in ihrer Auswahl ist nicht ersichtlich.

---

1) Hinsichtlich der städtischen Statuten siehe die bei Hoffmann und Barth aufgeführten.

2) vgl.z.B. Statut der Universität Wittenberg, bei Regner, 283, in dem die Bücher zum Heergewäte gezählt werden. Oft wird das Handwerkszeug des Verstorbenen zum Heergewäte gerechnet, eine Anpassung an seinen Beruf also ganz bewußt angeordnet.

3) Grimm III, 1o4

4) v.Steinen I, 74o

Weit umfangreicher ist das Heergewäte im Stift Fröndenberg[4]:

"a) Ein Pferd nach dem besten, mit dem Hintergezeug.
b) Ein halber Wagen.
c) Alle Kleider zu des Mannes Leibe gehörig.
d) Alle egede getou, als Axen, Beilen, Barden und andere Gereitschaft, so der Mann zum Handwerk gebraucht.
e) Ein Bedde oder Heer Pölt.
f) Das Gewehr, womit er dem Landesfürsten gedienet.
g) Ein Kasten, worin ein Seitengewehr kann geschlossen werden.
h) Ein Kessel, darinn ein Reuter mit einem Spor kan treten.
i) Ein Pott, worin man ein Huhn braten kann.
k) Ein Scheffel, ein Stuhl, 6 Hühner und 1 Hahn.
l) Alles Speck, so an Wiedem hänget.
m) Eine Tasche und was sich darin an Gelde findet.
n) Ein Klüggen mit einer Nehenadel.
o) Ein Kornkaste, darin einer sein Korn gesammlet.
p) Ein Wann, ein Flegel, ein Sack.

Gerade:

a) Ein Stuhl, ein Küssen, ein Gürtel, ein Beutel.
b) Ein Klüggen mit einer Nehenadel. Item ein Sack.
c) Alle Kleider zu der Frauen Leibe gehörig, silberne Gürtel, Messer, Ringe und Riemen.
d) Alles Linnengezeug, so die Scheer begangen.
e) Alles gebrachene Flachs.
f) Alles Garn, so gesponnen.
g) Ein Haepel, Spinnrocken, Heckel.
h) Alle hölzerne Fässer.
i) Ein Bückekessel.
k) Ein kraempott, ein Beddepölt, zwey Hauptküssen, eine Decke.
l) Alle Schafe und Immen.

m) 12 Hühner und 1 Hahn.

n) Kisten, Kasten und Schreine.

Dem Hausherrn läßt man 2 Paar Laken und Küssen - bezüge, zwo Tafellaken, zwo Handtücher, das übrige Linnengewand gehöret in Gerade, ohne Unter - scheid ".

Auf Fehmarn erhalten die Söhne nach einer Verordnung von 1563 [5] noch 1842 des Vaters

" Kleider, alle Pflüge und Wagenzeug sammt allen Eggen ".

Die Töchter erhalten der Mutter

" Kleider, als Röcke, Hemden, Kragen, Schürz - tücher, Mützen und was die Mutter zur Kisten, Kasten, Kindelbieren und zu ihres Leibes Ornat und Geschmücke gebraucht und angehabt hat." [6]

So werden Heergewäte und Gerade noch bis in die jüngste Zeit durchwegs zusammen und gleichzeitig in Gesetzen, Verordnungen und anderen Rechtsquellen behandelt. Sie kommen als Gegenstände einer Sondererbfolge und als Abgaben an einen Herrn oder die Obrigkeit vor. Sie bilden daher ein einziges, zusammengehöriges Institut, das nur je nach dem Geschlecht des Verstorbenen und des Be - rechtigten inhaltlich verändert wird. Jedoch ist man sich zu Ende der Neuzeit eines Zusammenhangs der Abgabe mit dem Erbrechtsintitut offenbar nicht bewußt. Sie werden nicht gemeinsam geregelt. Besonders die sie aufhebenden Gesetze sprechen jeweils nur von einer Bedeutung.

---

5) Corpus statutorum Slesvicensium I, 698

6) Auch das ALR, das noch einige grundsätzliche Rege - lungen für die Fälle provinzial - und statutarrechtlich festgelegter besonderer Vererbung von Heergewäte (II,1, §§ 5o2 ff.) und Gerade (§§ 5o9 ff.) trifft, gibt eine Aufzählung der wichtigsten dazu gehörenden Gegenstände. Eine Polizeiordnung für Schaumburg von 1615 nennt als Geradebestandteile " Kleider, Leibzierung und ein Bett, wie das in den Brauttagen gestanden", zum Heergewäte rechnet

Seit dem 17.Jh. ergehen in den meisten Gebieten solche Gesetze und Verordnungen zur Abschaffung von Heergewäte und Gerade. Die Gründe dazu - oder zumindest die Anlässe - werden oft in den Gesetzen selbst erwähnt. So begründet die Pol.O. von 1618 für Braunschweig-Lüneburg[7] die Abschaffung damit, daß man

> "in viele Wege mit höchstem Abgang, Nachtheil und Schaden eine Zeitlang hero erfahren, daß die Todes-Fälle an Hergewette, Frauengeräthe und Mußtheil so viel abgetragen, daß es mancher so bald nicht vergessen oder verwinden können oder mögen; Weilen dann solche Stücke den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten gar unbekannt und die Sächsische Rechte, darin deswegen Verordnung gethan, in unseren Landen nicht gehalten werden; ....."

---

zu Anm.6) sie des Mannes "Kleider, Kleinodien und Bett samt seinem Pitzierring". In Neumünster und Bordesholm (Seestern-Pauly, 63) gehören 1824 zum Heergewäte Waffen, Pferd und ein Kleid, zur Gerade "Kleider, Kistenwahren und die Helffte ihrer Güter"(a.a.O., 61).

7)Chur.-Br.-Lüneb.Landesordnungen und Gesetze, Cellescher Teil, IV, 3 ff.(69) cap.26.
Ähnlich entschuldigend klingen die Einleitungssätze der Konstitution für Calenberg von 1625 (Chur-Br.-Lüneb.Landesordnungen und Gesetze, Calenberg.Teil, II,621,Nr.58)
"Ob Wir Uns wohl erinnern, ... Wir es auch dabey hätten bewenden lassen, weil Neuerung, so viel möglich, in Regimenten zu meiden: Jedoch weil Wir gleichwohl täglich befinden,auch in anderen Chur- und Fürstenthümern geklaget wird, daß je bisweilen unter Schein der Gerade den Söhnen selbst wie auch den Creditoren allerhand vortheilhafte Dinge zugewiesen, auch die Lehrer der Rechte darinnen allewege nicht einig, wie sie dann in vielen Fällen von einander stimmen und was für Stücke in die volle, auch Nifftel-Gerade, gehören, ... So haben Wir vor nützlich und nöthig erachtet, das Heergewette und Gerade und Mußteil durchaus abzuschaffen; ..." Ähnlich auch das Edikt für Minden und Ravensberg, 1751, Wigand, Minden II, 361.

Die eigentlichen Gründe für das Aussterben dieser Institute liegen im mangelnden Verständnis für ihren Sinn begründet. Man sieht nicht mehr recht ein, wieso (bei einem grundsätzlich einheitlichen, sicheren Erbrecht -) z.B. gewisse Dinge nicht die Tochter, sondern der Vater oder ein entfernter Verwandter des Verstorbenen erbt. Man weiß nicht mehr von einem ursprünglichen Zweck des Heergewätes und kann sich darum auch nicht erklären, welche Gegenstände dazu gehören, welche nicht. Auch die Literatur dieser Zeit zeigt, daß die besondere Vererbung von Heergewäte und Gerade seit dem 18.Jh. nicht sinnvoll begriffen und als ein unmodernes, antiquiertes Institut betrachtet wurde[8]. Trotzdem hat

---

8) So ist es für Leiser, III,19,64, eine Streitfrage, ob die Gastbetten einer Pensionswirtin zur Gerade gehören:
"Cauponem quoque non parum iuvat, quod lecti, quas in diversorio pro viatoribus recipiendis habet, Gerade non accenseantur, adeoque defunctae uxoris proximae cognatae non debeantur. Atque id etiam obtinet in casu, quo uxor ipsa cauponariam facit (Verweisung auf Carpzow). Quod si vero hospes relicto diversorio secum lectos in domum aliam non hospitalem transferat, lecti isti ad Geradam pertinere incipiunt (Glossa ad Land-Recht L.I Art.24)".
Die Rechtswissenschaft des 17.und 18.Jh. hatte große Mühe, für bäuerliche Rechtsinstitute wenigstens römische Bezeichnungen und Ableitungen aus römischen Begriffen herzustellen; sie abzuschaffen und ein modernes Rechtssystem einzuführen, war nicht gelungen, ebensowenig, wie sie selbst dogmatisch zu erfassen. Struben (1735) erwähnt die Institute in seinem Werk über das Meierrecht gar nicht. Mascovius (1738), 33 ff.,berichtet über ihre Verbreitung und vergleicht sie mit denen des Sachsenspiegels. Eine eigene dogmatische Stellungnahme unterbleibt. Das gleiche Bild bietet sich bei v.Selchow (1779). Nach einer kurzen Begriffsdefinition der Gerade (600 ff.) z.B. verliert er sich in Kasuistik und Spezialproblemen, ebenso bei der Erwähnung des Heergewätes (603 ff.). In dem von Danz begonnenen"Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts" (1796-1823) wiederum werden die Institute gar nicht erwähnt.

in ganz Nordwestdeutschland eine rechtliche Sonderstellung von Heergewäte und Gerade noch bis über das 17.Jh. hinaus bestanden[9].

---

9) Nachdem im braunschweigischen Landesteil die Helmstedter Juristenfakultät noch 1650 an dem Erfolg der Konstitution von 1625 Zweifel geäußert hatte (Hoffmann, 862; Barth II, 182 N.81), berichtet Pufendorf 1744 (Observationes I, 231 ff.,Obs. 93) für die Mitte des 18.Jh. von einer Abgabepflicht bezüglich Heergewäte und Gerade in den ländlichen Gegenden von Bremen und Verden, und sogar noch 1843 kennt Steinacker (Particulares Privatrecht, 639, Anm.1) eine Gewohnheit, nach der sich die Söhne des Vaters Kleider, die Töchter die der Mutter nach deren Tod aneignen. Auch in Westfalen und den übrigen Landesteilen gibt es aus später Zeit Zeugnisse für die Fortgeltung unsrer Institute. So schildern Bülow und Hagemann sie um die Mitte des 18.Jh. für Bremen und Verden (Erörterungen I,4.Erört.), Paulsen berichtet, daß auf Fehmarn noch 1842 aus dem Nachlaß des Mannes ein Harnisch nach einer Verordnung von 1563 ausgesondert wird - allerdings in Geld - und daß die Söhne außerdem "des Vaters Kleider, alle Pflüge und Wagenzeug samt allen Eeggen", die Töchter "alle ihrer Mutter Kleider, als Röcke, Hemden, Kragen, Schürztücher, Mützen und was die Mutter zur Kisten, Kästen, Kindelbieren und zu ihres Leibes Ornat und Geschmücke gebraucht und angehabt hat", bekommen (Paulsen, 335; Esmarch, 241); in Schaumburg wird eine gewohnheitsrechtliche Sondervererbung von Heergewäte und Gerade sogar 1615 in einer Polizeiordnung noch gesetzlich anerkannt; in Westfalen sind sie noch der Eigentumsordnung von Ravensberg von 1669 (Wigand, Minden II, 301 ff., Nr.12) bekannt und waren nach Wigands Bericht (Minden II, 201) noch bis 1751 "in Observanz"; das Rietberger Landrecht von 1697 bzw. 1659 kennt sie noch; in Osnabrück werden sie 1702 durch eine Verordnung (Cod.Const.Osnabr.I,1102) abgeschafft.

Im allgemeinen werden zwar auch in der Neuzeit Heergewäte und Gerade entweder gesondert vererbt oder an Grundherrn abgegeben. So steht nach dem Rietberger Landrecht von 1697[10] z.B. das Heergewäte dem ältesten unverheirateten Sohn, die Gerade der ältesten unverheirateten Tochter zu [11]. Im Amt Hamm bekam 1755 das Heergewäte eines Eigenen sein Herr[12]. Aber schon zu Ende des Mittelalters waren Unklarheiten darüber aufgetreten, wer im Einzelfall zum Berechtigten für Heergewäte oder Gerade berufen war. Oft wurde z.B. das Heergewäte einfach an den nächsten männlichen Anverwandten vererbt[13]. Es traten sogar Zweifel auf, ob das Heergewäte zu Lebzeiten des Mannes an eine Frau verschenkt werden konnte[14].

Diesen überlebten Instituten mit ihren uneinheitlichen Auswirkungen in der Praxis steht die jetzt einsetzende rechtshistorische Wissenschaft recht hilflos gegenüber. Die Frage nach dem Ursprung der Sonderbehandlung von Heergewäte und Gerade ist bereits sehr alt. Sie wird schon in den Zusätzen zur Eiderstädtischen Krone der rechten Wahrheit von 1426 gestellt : " Men mochte fragen : wor aff is erst de herwede gekamen ?" Hier wird auch bereits eine Antwort gegeben : " Unse landes vorfaren de hebben ock vel orlogt gehatt in natiden, dar aff is dat herwede up gekamen." Weitergekommen ist man aber bis 1781 noch

---

10) Grimm III, 103 ff.

11) Ebenso z.B. nach den Kirchspiel - und Amtsgebräuchen von Neumünster und Bordesholm (17.Jh.),nach Seestern-Pauly, 47f., noch 1824; für Minden vgl. den Bericht von 1738 an v.Cocceji bei Wigand,Minden II, 201, Anm.1; vgl. auch ALR II,1,§§ 503,509.

12) v.Steinen I, 1807 (wohl zu v.Steinens Zeit noch geltendes Recht); dasselbe für Fröndenberg, v.Steinen I, 740.

13) Statuten für Lemgo usw., bei Hoffmann II, 628; vgl. auch die Verordnung für Fehmarn von 1563, Ziff. 15, Corp.stat.Slesv.I, 695 ff.

14) Die schaumburg.Polizeiordnung von 1615, cap.19, erklärt das für unzulässig.

nicht. So schreibt Regner[15]: " Es wird nicht nötig sein, daß ich mich hier in eine weitläufige Untersuchung des ersten Ursprungs der Gerade... einlasse, da am En - de dennoch wohl wenig Gewisses und Zuverlässiges heraus- kommen dürfte. Vielleicht möchte der allererste Ur - sprung der Gerade wohl am wahrscheinlichsten in den Tie- fen des Altertums und dén Sitten der alten Teutschen an- zutreffen sein... " Die vorhergehenden Werke von Barth, " Von Gerade und Heergewäte"(1721) und Hoffmann, " Statuta localia, d.i. Beschreibung der Gerade und des Heer- geräthes "(1781) beschränkten sich auf die Zusammenstel - lung der zeitgenössischen Statuten ohne nennenswertes rechtshistorisches Interesse. Einen bemerkenswerten Ver- such, dieses geschichtliche Dunkel aufzuhellen, unter - nimmt Klöntrup[16]. Auch Kindlinger kann 1819 keinen rechten Sinn mehr im Institut des Heergewätes sehen. Er bemüht sich zwar um eine Etymologie des Wortes, im übri - gen erscheint ihm aber alles dunkel. Eine Abgabepflicht bezüglich Heergewäte führt er wohl auf eine Verwechs - lung mit Besthaupt, mortuarium usw. zurück; für Gerade erklärt er sie aus einem ursprünglichen Anfall an den Herrn bei Fehlen von Gerade - Berechtigten. Dieses Recht hätten die Herren später auch dann für sich in Anspruch genommen, wenn Gerade - Berechtigte vorhanden waren.

---

15) Regner, 1 ; noch spärlicher sind seine Auskünfte über das Heergewäte.

16) Alphabet. Handbuch(1798 - 1800) II, 154 : " Der Ursprung des Heergeweddes ist in der Verfassung und den Gebräuchen unserer Vorfahren zu suchen. Der Sohn brachte (in der Versammlung der Hofhörig- gen oder wo er sonst zuerst auftrat als der Nach- folger seines Vaters) z.B. das Kleid seines Vaters mit, wodurch er dessen Tod bescheinigte.Später mußte er des Vaters Heergeräthe mitbringen, das ihm dann wieder von dem Besitzer des ältesten Ho - fes im Namen der ganzen Versammlung feierlich ge - reicht wurde zum Zeichen, daß er nun an seines Va- ters Stelle am Hofe und auf dem Felde in Fehden ein- trete."

17) Hörigkeit, 129 ff.

Die Frage nach dem Ursprung der Institute blieb aber weiterhin im Blickpunkt der rechtshistorischen For - schung. Besonders im bäuerlichen Erbrecht erhielt sich eine Sonderstellung von Heergewäte und Gerade te'lweise bis in die jüngste Zeit. Die Institute stan- den hier in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Rechts- stellung der Landbevölkerung, mit dem geltenden Grund - erbrecht und den Erbgewohnheiten und haben darauf wahr- scheinlich eingewirkt, wie sie selbst ebenso davon be - einflußt wurden. Ihre Deutung erscheint daher für die rechtsgeschichtliche Arbeit auf diesem Gebiet unerläßlich, möglicherweise als Grundvoraussetzung.
1856 behandelte Nitzsch die militärgeschichtliche Be - deutung des Heergewätes in seiner Abhandlung " Das sächsische Heergewäte und die Holsteinisch-Ditmarsi - sche Bauernrüstung". 19o8 erschien Klatts Untersuchung über das Heergewäte. Sie gab im wesentlichen einen Über- blick über den damaligen Stand der Forschung. Ohne räumliche und zeitliche Beschränkung werden hier erst- mals die bisher nur einzeln verwerteten Quellen zusam - men erfaßt. Ausgehend von ältesten Spuren des Instituts in Sagen - vorwiegend der nordischen Völker - und ande- ren Quellen, findet Klatt vier verschiedene "Wurzeln" des Heergewätes. Ihm im Ergebnis folgend, stellte Cohausz 1926 eine große Zahl von Quellen für das Heergewäte der Unfreien in Westfalen zusammen, also für ein räumlich und sachlich fest eingegrenztes Gebiet.
Auch die Gerade war nach 19oo mehrmals Gegenstand von Spezialuntersuchungen. Vorwiegend ihre nach modernen Vorstellungen güterrechtliche Bedeutung behandelte Behre 19o4, Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und älteren Magdeburger Rechts, ohne jedoch die Frage nach der Herkunft der Gerade zu stellen. Einen Vergleich zwischen der (ehegüterrechtlichen Be - deutung der) Gerade und dem Ehegüterrecht des BGB gab Daeschner, 19o8. Der Zielsetzung seiner Arbeit entspre- chend geht er auf die Ursprünge des Instituts nicht ein; von der mittelalterlichen Gerade gibt er nur einen

kurzen Überblick. Hradils Untersuchung von 191o setzte sich zum Ziel, das Institut der Gerade außerhalb Sachsens auch in den alemannisch - bayrischen und fränkischen Stammesgebieten nachzuweisen. Die rechtshistorische Frage nach ihrer Herkunft beschränkt sich aber auf die dogmatische Zusammenstellung mit der Aussteuer der Frau ohne eigentliche historische Untersuchung.
Im wesentlichen auf die Widerlegung der Behre - schen Annahme einer Gerade des Mannes beschränkte sich Heukamps Dissertation über die Gerade im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und des älteren Magdeburger Rechts, 1912. Für die Herkunft der Gerade bringt er nur wenige Andeutungen; auch für Heukamp steht das Güterrecht im Vordergrund.
Die erste umfassende Untersuchung über die Gerade wurde in Eva Frommholds Dissertation über das Recht der Gerade, 1934, vorgelegt. Sie geht in enger Anlehnung an Klatts Arbeit über das Heergewäte vor und unternimmt es erstmalig, Niftel- und Witwengerade des Sachsenspiegels auf eine gemeinsame Wurzel zurückzuführen und dem Heergewäte gegenüberzustellen. Inzwischen sind mehrere

Beiträge zu diesem Fragenkomplex und seinen Randgebieten veröffentlicht worden. Sie und die Erwähnung der Institute in den neueren rechtshistorischen Lehrbüchern haben gezeigt, daß trotz der genannten Arbeiten weiterhin Unklarheiten und Widersprüche bestehen. Eine erneute Überprüfung erscheint darum angebracht. Dabei müssen aber, will man nicht auf große Quellenkomplexe von vornherein verzichten, einige der bisherigen Beschränkungen aufgegeben werden. Schon die meist gleichzeitige Behandlung von Heergewäte und Gerade, wie z.B. im Sachsenspiegel, deutet auf eine enge Beziehung der Institute zueinander, auf eine möglicherweise nach zeitgenössischer Ansicht wesensmäßige Verwandtschaft hin; dies wäre eine Erkenntnisquelle, die für jeden Prüfungszeitraum eine besondere Bedeutung erlangen kann. Das gleiche gilt für den Zusammenhang von Erbrecht und Abgabe. Die übereinstimmende Bezeichnung der Institute in ihren anscheinend so verschiedenartigen rechtlichen Funktionen in gleichzeitigen, ja sogar in denselben Quellen, spricht für eine bestimmte Auffassung der Quellen selbst von der rechtlichen Einordnung oder sogar der Entstehung der Institute, die wiederum als Mittel zur Beurteilung und Würdigung anderer Erkenntnisse unerläßlich sein kann. Schließlich erscheint aus denselben Gründen die Beschränkung auf einen Stand (Unfreie oder Freie) unangebracht und hinderlich. Die Institute kommen unter derselben Bezeichnung bei allen Ständen, Freien wie Unfreien, vor. Viele Einzelheiten bei der Deutung der rechtlichen Funktion der Institute für einen Stand lassen sich möglicherweise aus Erkenntnissen, die für einen anderen leicht zu gewinnen sind, erschließen. Die schriftlichen Quellen betrachten im MA meist Heergewäte und Gerade als einheitliche Institute. Diese Betrachtungsweise selbst schon sollte berücksichtigt werden.

Eine räumliche Begrenzung der Untersuchung dagegen bietet sich aus zwei Gründen an. Einmal bildet der Raum Nordwestdeutschland, vorzüglich die heutigen Länder Nordrhein - Westfalen und Niedersachsen, in der Geschichte des Agrarrechts und der Agrarverfassung ein im wesentlichen geschlossenes Gebiet. Zum anderen hat die sprachliche Verbreitung der AusdrükkeHeergewäte und Gerade ihren Kern in diesem Raum. Heergewäte mit auf den gleichen Wortstamm zurückgehenden Synonymen[18] wie herigewede, hergewede,hergvede,heyrgeweyde, herrengeweidt, hargewede, herge - pete, herwede, geherwede, latinisiert herewadium und ähnliche[19] ist in Deutschland im wesentlichen auf den Raum Westfalen, Niedersachsen, Sachsen und am Rande Holstein und Schleswig, beschränkt.Dazu kommt das Wort in den vom Sachsenspiegel beeinflußten Gebieten (Preußen) häufig vor.
Im oberdeutschen Sprachraum dagegen ist es weitgehend unbekannt, nur in neuerer Zeit durch niederdeutsche Einflüsse und die Literatur eingedrungen[20]. So übersetzt z.B. der Deutschenspiegel das herwede des Sachsenspiegels (Ldr.I 23 § 1) in totleibe (Dsp. 28 § 3). Ähnlich begrenzt ist die Verbreitung des Wortes Gerade mit Synonymen wie giratha, gerathe, gerad, gereide, radhe, rathe u.a.[21]. Im Deutschenspiegel wird sie zum " varnden guote " (Dsp. 29 § 3). Ihre Vererbung an " ir nahesten nichtelen" (Ssp.Ldr. I 27 § 1) fehlt hier ganz [22].

---

18) vgl. DRWB, "Heergewäte"; Grimm, RA II, 1o1 ff.

19) siehe Liebermann II, Wörterbuch, " heregeat ".

2o) vgl. Grimm, RA II, 1o1 ff.; die Quellenzusammenstellung im DRWB, "Heergewäte".

21) DRWB, " Gerade "; Grimm, RA II, 1o2 ff.

22) vgl. aber für die Schweiz Huber IV, 369, Anm. 3.

Daher wird die Untersuchung sich auf den Raum Niedersachsen-Westfalen beschränken und am Rande Friesland, Holstein und Schleswig einbeziehen. Diese räumliche Beschränkung muß jedoch aufgegeben werden, wenn es um die Deutung des Ursprungs der Institute geht. Das einmal, weil Quellen, die für den fraglichen Zeitraum Zeugnis geben können, z.B. die Volksrechte, noch Rechtsgut eines Stammes aus dessen Zeit vor der Völkerwanderung bewahren. Eine räumliche Abgrenzung wäre daher wenig sinnvoll, allenfalls dürfte der frühere Siedlungsraum des betreffenden Stammes berücksichtigt werden; das aber wäre angesichts der jahrhundertelangen Wirren der Völkerwanderung eine unsichere Grundlage. Zum anderen darf in dieser frühesten, der rechtshistorischen Forschung nur schwer zugänglichen Periode wegen des Quellenmangels auf räumlich entfernte, aber möglicherweise für die Deutung der wenigen vorhandenen sicheren Quellen wertvolle Hinweise nicht verzichtet werden.

Zum anderen erscheint eine Beschränkung auf die bäuerlichen Rechtsquellen insofern gerechtfertigt, als sie zu Anfang den wesentlichen Teil der Rechtsquellen überhaupt ausmachen und das bäuerliche Recht in der Folge neben dem Lehn- und dem Stadtrecht eigene Wege geht und die Institute gesondert nutzt und weiterbildet. Soweit allerdings etwa lehn- oder stadtrechtliche Quellen Aufschluß über die Anfänge unserer Institute oder wesentliche Erkenntnisquellen für deren Fortbildung gerade im bäuerlichen Recht liefern können, bleiben sie nicht außerhalb der Betrachtung. Der ganze Entwicklungsgang von der ersten Erwähnung und Deutung bis zur Auflösung soll aber nur für das bäuerliche Recht dargestellt werden.

Da die Ursprünge der Institute quellenmäßig völlig im Dunkel liegen, andererseits aber gewisse Entwicklungserscheinungen in den späteren Quellen erfaßbar

und zeitlich fixierbar sind, erscheint es sinnvoll, bei der Untersuchung spätere Zeitabschnitte vor den früheren zu behandeln und die in ihnen erfolgten Wandlungen und sichtbaren Entwicklungsstufen festzuhalten. Dadurch wird die Fragestellung mit dem Fortschreiten der Untersuchung vereinfacht und präzisiert. So kann für die früheste Zeit schließlich bei der Frage nach dem Ursprung einer rechtlichen Sonderbehandlung von Heergewäte und Gerade alles ausgeklammert werden, dessen Entwicklung in späteren Zeitabschnitten bereits festgestellt werden konnte. Andererseits kann bei diesem stufenweisen Zurückschreiten auch deutlich gemacht werden, welche Besonderheiten der Institute nicht das Ergebnis einer Entwicklung in einem späteren Zeitraum sind und daher in einem früheren gesucht werden müssen. Die naturgemäß schmale und ohnehin stark beanspruchte Quellengrundlage, die für die Untersuchung der ersten Herausbildung und die Ursprünge der Institute herangezogen werden kann, braucht nicht mehr mit Spekulationen über die Weiterentwicklung belastet zu werden, wenn diese bereits mit späteren Quellen erklärt und zeitlich fixiert worden ist. So kann möglicherweise erreicht werden, daß mit der Abnahme zuverlässiger Quellen - wenigstens in geringem Umfange - auch die der Wünsche an sie einhergeht. So wird die Untersuchung mit der Darstellung der Verhältnisse im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit einsetzen.

I. Abschnitt

Entwicklung der Institute im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit

1. Allgemeiner Überblick über das bäuerliche Erbrecht

a) Rechtsstellung der Bauern in Nordwestdeutschland

Seit dem 8. - 9. Jahrhundert war der größte Teil der bäuerlichen Bevölkerung in grundherrliche Abhängigkeit gekommen. Lütge unterscheidet bei dieser Entwicklung einen "Vergrundholdungsprozeß" ehemals Volksfreier und einen "Verbäuerlichungsprozeß" ehemals Unfreier[1]. Es besteht in der Forschung zur bäuerlichen Rechtsgeschichte zwar keineswegs Einigkeit über Alter und Ursprung der deutschen Grundherrschaft[2], jedoch steht fest, daß sie im Mittelalter in der Agrarverfassung vorherrschte. Innerhalb einer Grundherrschaft waren die Bauern ursprünglich persönlich unfrei (mancipii), in wenigen Jahrhunderten wurde ihre Stellung aber "verdinglicht", d.h. die persönliche Abhängigkeit trat in ihrer Bedeutung wirtschaftlich und allmählich auch rechtlich zurück gegenüber der Abhängigkeit auf Grund der Bodenleihe. Die Leistungen an den Grundherrn (Frondienste und Abgaben) wurden bald weniger als Ausfluß persönlicher Unfreiheit, denn als Gegenleistung für die Gewährung der Hofstelle angesehen[3].

Das in Nordwestdeutschland vorherrschende System der Grundherrschaft war das der sogenannten Villikationsverfassung[4]. Im Zentrum einer Villikation lag ein Eigenbetrieb des Villikationsherrn, darum gruppierten

---

1) Geschichte der deutschen Agrarverfassung, 29 ff., 34 ff.

2) Zum Stand der Forschung neuerdings Lütge a.a.O., 4o ff. ; Njeussychin, 28 ff. und danach

3) Lütge, 43, 46

4) Lütge, 46 ff.; Wittich, 274 f.

sich mehrere, an Hörige ausgegebene Hofstellen. Die Gesamtleitung lag meist bei einem Villicus (Meier), der als Ministeriale des Grundherrn die Abgaben eintrieb und die Fronarbeiten am Villikationshof einteilte. Wesentlich an der Villikationsverfassung war ihre genossenschaftliche Struktur. Die hörigen Bauern der einzelnen Hofstätten bildeten zusammen mit dem Herrn, dem Meier und sogenannten ungesessenen Laten (Hörige des Grundherrn, die keine Hofstelle besaßen und nur Dienstleistungen zu erbringen hatten) eine Gemeinschaft, die meist familia oder Hausgenossenschaft genannt wurde. Sie bildete einen besonderen Rechtskreis, der ein eigenes (Hof-) Recht, später in den Weistümern niedergelegt, hatte und unter einer besonderen (Hof-) Gerichtsbarkeit lebte. Auf Grund verschiedener Einflüsse begannen diese Villikationen sich aber bereits im 12. und 13. Jahrhundert aufzulösen. Das geschah entweder in der Weise, daß der Grundherr den Villicus nur noch mit dem alten Haupthof oder einem Teil davon "bemeierte" und zu den einzelnen Hörigen in direkte Beziehung trat. Diese blieben teils weiterhin genossenschaftlich organisiert, teils wurde die genossenschaftliche Struktur aufgehoben. Die einzelnen Bauern wurden zu Eigen-, Hof- oder Amtshörigen; vorübergehend trat die persönliche Abhängigkeit wieder in den Vordergrund. Für sie wurden besondere Eigentumsordnungen erlassen, in denen ihre Rechtsstellung festgelegt wurde. Sie unterstanden der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, der Landesherr achtete auch auf die Wahrung ihrer Rechte gegenüber den Eigentumsherren. Diese Entwicklung nahm die Agrarverfassung vornehmlich in Westfalen, Hoya und Diepholz. In Niedersachsen wurden größtenteils die Hörigen freigelassen und erhielten ihren Hof - oft wurden mehrere Hufen zusammengelegt zu einem neuen - in vertraglicher Leihe, nach

" Meierrecht". Daneben blieben aber auch viele der alten Villikationen erhalten[5].

Zwar war im Mittelalter der größte Teil der bäuerlichen Bevölkerung in Abhängigkeit geraten, aber es gab auch viele ganz oder halb freie Bauern. Sie waren entweder von der Entwicklung zur Grundherrschaft hin verschont geblieben, oder tauchen erst als Ergebnis späterer Bildungen sozialer Stände auf, wie die sogenannten Reichfreien, Rodungsfreien und Häger[6]. Diese sind persönlich frei, nur dem König oder dem Landesherrn untergeben und besitzen ihr Land zu freier Erbleihe.

b) Erbfolge

aa) Hoferbrecht

Innerhalb einer Grundherrschaft bestimmte ursprünglich der Grundherr beim Tode des Hörigen über die Hofesnachfolge. Er wählte meist aus seinen Nachkommen, die hörig geboren waren, den geeignetsten aus und verlieh ihm den Hof. Das stand zu Beginn der Entwicklung der Grundherrschaft noch im freien Belieben des Herrn. Er konnte auch einen Fremden mit dem Hof belehnen, die dann übergangenen Nachfolger blieben aber seine Hörigen. Sie gehörten zur familia und hatten gegen den Herrn einen Anspruch auf Unterhalt. So bildete sich bald die Gewohnheit heraus, einen Sohn des Verstorbenen auf dem Hof anzusetzen[7], seit dem 11. Jh. bestand praktisch ein festes Erbrecht. Wegen der von den Grundherren von Anfang an durchgesetzten Unteilbarkeit der Hufen konnte nur ein Erbe, der Anerbe, die Hofesnachfolge antreten. Die anderen Söhne und Töchter blieben

---

5) Wittich, 323 ; Lütge, 81

6) Ausführliche Darstellungen bei Lütge; Wittich; Dopsch, Herrschaft und Bauer; Molitor, Stände.

7) Lütge, 85

vorerst in der familia, bis sie sich anderwärts verheirateten oder Rodungsland erwarben. Bei der Auflösung der Villikationsverfassung ging für die ehemaligen Laten, jetzt Meier, mit dem Gewinn der persönlichen Freiheit der Verlust des Unterhaltsanspruches gegen den Grundherrn und damit des Erbrechts auf den Hof einher[8]. So wurden die Meier zuerst Zeitpächter, bestenfalls auf Lebenszeit[9]. Aber auch sie konnten bald ein Erbrecht durchsetzen, wenn auch formell der Sohn als Nachfolger erst vom Hofherrn bemeiert werden mußte. Die westfälischen Eigenbehörigen behielten die Besitz- und Erbrechte, die sie schon in der Villikation besessen hatten.

Bei den wenigen seit jeher freien Bauern, die noch verstreut zwischen den Grundherrschaften weiterlebten, setzte sich - wohl unter Angleichung an deren Erbgewohnheiten - das Anerbenrecht durch. Dagegen wurde bei den zu freier Erbleihe besitzenden Bauern, besonders den Hägern, meist real geteilt[10]. Da diese Besitzrechte in Nordwestdeutschland in einigen Gebieten zu großer Bedeutung gelangten, kamen hier Anerben - und Realteilungssitte nebeneinander vor. Im ganzen ergibt sich für Nordwestdeutschland ein mannigfaltiges Bild verschiedener Erbgewohnheiten und -Rechte. Allerdings steht das Anerbenprinzip infolge der weiten Verbreitung der Grundherrschaft in diesem Gebiet durchaus im Vordergrund.

---

8) Wittich, 324; Lütge, 76

9) Wittich, 327; Lütge, 77

10) vgl. dazu Mayer-Edenhauser, 203;
Kroeschell, Waldrecht und Landsiedelrecht, 124

Soweit der Hof nach Anerbensitte auf einen Sohn überging, bildete sich bald in den Übergaben eine Praxis heraus, nach örtlich unterschiedlichem Brauch entweder den ältesten oder den jüngsten Sohn als Hofesnachfolger zu bevorzugen. Dieser Ältesten- oder Jüngstenbrauch kam im hohen und ausgehenden Mittelalter stellenweise in Hofrechten und Weistümern zum Ausdruck.

bb) Erbfolge in den Mobiliarnachlaß

Nachdem sich, schon in fränkischer Zeit, ein Individualeigentum herausgebildet hatte, gab es auch ein Erbrecht der Nachkommen daran. So wurde der freie Bauer das ganze Mittelalter hindurch von seinen Kindern beerbt. Das "Erbrecht" der Ehefrau bestimmte sich nach dem Güterrecht; häufig erhielt sie den Beisitz mit den Kindern, oder das Vermögen des Mannes wuchs ihr an. Unfreie Bauern hatten dagegen nach einer älteren Meinung ursprünglich gar kein Eigentum. Bei ihrem Tod gehörte der gesamte Nachlaß dem Hofherrn[11]. Schon zu Zeiten der Villikationsverfassung setzte sich aber in den Hofrechten eine Beschränkung des Herrn auf Nachlaßquoten, etwa die Hälfte oder ein Drittel des beweglichen Nachlasses, durch[12]. Diese Quote wurde später bei den Eigenbehörigen nur noch als Todesabgabe aufgefaßt, bei einem grundsätzlich bestehenden Erbrecht der Verwandten. Entsprechend ihrem Status persönlicher Freiheit galt für Meier von Anfang an ein freies Erbrecht auf den beweglichen Nachlaß.

---

11) Diese ältere Ansicht vertritt noch Cohausz, bes. 17, anscheinend in Anschluß an Schröder-v.Künßberg, 6.Aufl.494.
Die neueren rechtshistorischen Lehrbücher (Conrad I, 3o4, Planitz-Eckhardt,97 f.) äußern sich dagegen zurückhaltender und erwähnen nur den für das Mittelalter erwiesenen Anfall an den Grundherrn.

12) vgl.Conrad I, 3o4; Wittich, 283, 286 f., 292.

c) Abgaben von Todes wegen

Todesabgaben an einen Hofherren können in quotenmäßig festgelegten Nachlaßteilen (Ervedeel, Buteil in süddeutschen Quellen Laß) und in bestimmten Nachlaßgegenständen (Sterbefall) bestehen[13].

aa) Ervedeel

Allgemein wird die Abgabe hergeleitet aus der Unfreiheit der Bauern und dem damit verbundenen Erbrecht des Herrn an seinem Nachlaß. Mit dem allmählichen Erwerb einer gesicherten Rechtsstellung durch die Bauern ging eine Beschränkung des Herrenrechts auf kleinere Quoten des Nachlasses einher[14]. In nordwestdeutschen Rechtsquellen kommen diese quotenmäßig festgelegten Rechte meist unter der Bezeichnung "Erffdel" vor. So heißt es in einem Hausgenossenrecht von Riemsloh[15]:

"5. Wat den guitherren to komme to erffdelen, wennte dar we stervet? ... dat ander veerföte guit halff kombt den guitherren to erffdelen. Störven se awerst beyde, so kombt dat den guitherren alle to."

Ähnlich bestimmt das Hofrecht zu Herbede[16] aus dem 15.Jh.:

"Item stervet en havesman, dey up eynen kaeten sittet, dey in eyn haves guydt haert, den mach dey haves man erff deylen, ..."

---

13) Eine Einteilung, die z.B.Müller,St.Gallen, 5 ff. verwendet, In der älteren Literatur, Kindlinger und auch noch Wittich, ist sie noch nicht zu finden. Hier fällt noch alles unter den Begriff "mortuarium". Cohausz (S.17) gebraucht für beides die Bezeichnung Sterbfall.

14) Der ganze Nachlaß kommt dem Convent des Klosters Marienfeld (Münster) noch 1287 beim Tod eines "homo" zu (Kindlinger, 318 Nr.44, Art.1): "Item quando quis hominum in aliquo mansorum manentium morietur, totam hereditatem defuncti hominis sine contradictione cuiuslibet integraliter, sicut est mos accipi, recipiet is conventus".

Die Hofrechte von Hattingen aus dem 16. Jh.[17] setzen fest :

" Item wanne ein man offte frawe uith dem hoffe verstervet, die hoff schuldig offt dem hoffe behörig ist,... der schultz sall treken op den hoff, und nehmen met sich twy off drey hoffs männer, und sall den man off fraw also erffdelen,... "

Dort soll nur soviel " op der wehr blieven ", wie zur Weiterbewirtschaftung nötig ist. Vielfach, wie z.B. im Hofrecht von Schapen[18], wird keine Bezeichnung des Rechtes gebraucht, sondern einfach angeordnet :

" Item wert sacke, dat dye man stervet, dar van ys man schuldich dem heren dat guet halff."

Diese Quoten könnon sich auf den ganzen beweglichen Nachlaß beziehen, auf einzelne Gattungen (" alle veervotet guidt halff"[19]), oder auf einen Teil der Wirtschaftsgüter, wie Vieh, Getreide usw.[20] Sie kommen während dieser ganzen Periode vor. Das Hofrecht von St. Peter zu Soest von 1186, das der curtis "medietatem omnium quadrupedum" zuspricht, und die Hofrechte von Hattingen aus dem 16.Jh. kennen sie gleichermaßen.

---

15) Grimm III, 198

16) Grimm III, 57

17) Grimm III, 51

18) Grimm III, 185

19) vgl. Rietberger Landrecht, Grimm III, 103; Ostercappelner Haussprache, Grimm III,202; Hofrecht von St.Peter zu Soest, Grimm VI,724.

20) Das scheint nach dem Zusammenhang in dem zit. Hofrecht von Hattingen gemeint zu sein.

bb) Abgaben einzelner Nachlaßgegenstände

Neben diesen quotenmäßig bestimmten Abgaben aus dem beweglichen Nachlaß kommen sehr häufig Abgaben in Form einzelner bestimmter Nachlaßgegenstände vor. Die bekannteste hiervon ist das Besthaupt. Der Grundherr oder sein Villicus beanspruchen nach dem Tode eines Hörigen das beste Stück Vieh (bestes Haupt) oder das beste einer Gattung Vieh (bestes Pferd, beste Kuh). So bestimmt das Hofrecht zu Eickel (Wanne-Eickel) von etwa 1500[21]:

"Vort wanner ein hoeffsmann off ein hoeffsfraw, die up einem hoeffguidt sitzen mit gewunnener hand, dodes halven affgaen, so sall van ervellenüss dodes des mans der herr, off der scholtiss van des herrn wegen, die des mächtig iss ind bevele van des herrn wegen hefft, das beste perd, die beste koe, dat beste vercken nehmen; van der frawen doid sall der herr off scholtiss nehmen die beste koe, dat beste vercken ind dat beste kleid ..."

Bei der Umwandlung von Eigenbehörigen in Wachszinsige bestimmt die Äbtissin von Schwarzrheindorf nach einer Urkunde von 1172[22]:

"Item hoc addentes: post mortem viri optimum quod habuerit quadrupes, sive sit equus, sive aliud peccus, cum sex denariis ecclesie tradendum est."

---

21) Grimm III, 62; ähnlich nach einer neueren Aufzeichnung des Delbrücker Landrechts, Grimm III, 101.

22) Lacomblet I, Nr.444

Oft beschränkte sich der Hofherr auch auf das zweitbeste Stück, wie nach dem Weistum von Hilden und Haine, 1336/1505[23]:

"Item wanne einer stirft, der kurmudig gut hait, so sollen die erven dat beste pert und der lehenherr darnach dat beste pert nemen, ..."

Im allgemeinen belastet das Besthaupt den Hof weniger als die Erbteilung. So erklärt sich, daß teilweise eine Vergünstigung darin gesehen wird, Besthaupt statt Erbteilung zu schulden. In der Verpflichtung zur Abgabe des Besthaupts erblickt man oft ein Zeichen minderer Hörigkeit des Bauern. Das kommt in einer Urkunde von 1166 für Hörige in Wahlscheid zum Ausdruck:[24]

".. hominibus suis ..., quorum conditio servilis erat et gravis, talem libertatem donaverunt, ut ... similiter quod in obitu sive feminarum sive virorum auferebantur due partes sive tertia pars totius substantie eorum secundum legem servilis conditionis, amodo nulla ratione fit. Pro hac tamen iusticia perpetuo iure habebit prefata ecclesia quodcumque optimum repertum fuerit in mobilibus eorum tam post obitum virorum quam feminarum."

Hier wird ausdrücklich auf die Verleihung einer libertas verwiesen. Die gleiche Auffassung spricht aus dem Recht des Hofs Stockum[25], 1370:

---

23) Grimm III, 8

24) Lacomblet I, Nr.416

25) Grimm III, 54

" 2. Sterft och orer eyn, den ensal men ervedeelen also eynen vulschuldigen man, ..."

Hier tritt Erbteilung als Zeichen der Vollschuldigkeit, also völliger Unfreiheit auf.

Ebenso häufig kommt eine andere, in bestimmten Gegenständen bestehende Abgabe vor, der Gewandfall. Nach einer Urkunde des Erzbischofs von Köln von 1o15[26] wird einigen Manzipien das Erbrecht zugestanden :

" Excepto capitali uno, quod die obitus sui in omni substantia eorum invenitur pretiosus, sive in lineis sive in lana contextis vestibus, deferatur ecclesie"[27].

1133 heißt es in einer Urkunde des Herzogs von Lothringen für die Abtei Burtscheid :[28]

" In morte vero quod superius vestimentum habuerit, custodi ecclesie fideliter constituar."

Beim Tode eines Hörigen soll also ein Kleid (meist das beste) als Todesabgabe dem Herrn gegeben werden. Der Gewandfall kommt, wie das Besthaupt während des ganzen Mittelalters vor. Häufig ist er auch - ebenso wie das Besthaupt - in eine Geldabgabe umgewandelt, oder es wird dem Schuldner die Wahl gelassen zwischen der Abgabe des Gewandes oder eines Geldbetrages, wie 1136 der Erzbischof von Köln anläßlich einer Schenkung bestätigt[29]:

---

26) Lacomblet I, Nr. 147

27) vgl. auch die Festsetzung der Rechte und Verbindlichkeiten der Essendischen Hofbesitzer von 1224, Kindlinger, 257, Nr. 2o, a § 1.

28) Lacomblet I, Nr. 315

29) Lacomblet I, Nr. 324

" Quod si aliquando aliquis ex eis
obierit, melius vestimentum quod
habuerit vel pro vestimento VI
denarios usibus inferantur ecclesie..."

Selten, später allerdings häufiger, soll nur ein Geldbetrag abgegeben werden. Für das Kloster Bar - singhausen ist 127o eine Wahlmöglichkeit zwischen Gewandfall und Besthaupt belegt[3o].

cc) Zusammenhang von ervedeel und Abgabe einzelner Nachlaßgegenstände

In der Literatur wird vielfach eine Entwicklung vom ervedeel zur Abgabe einzelner Stücke, diese also als eine durch Milderungen entstandene Unterart des ervedeel angenommen[31]. Neuerdings wird jedoch für beide Abgabenanrten eine getrennte Entwicklung vermutet[32]. Auf Brunner[33] und Schultze[34] zurückgehend, sieht man im Besthaupt und dem Gewandfall eine Schutz - oder Muntgebühr, während das ervedeel aus der alten Ver - mögenslosigkeit der Unfreien entstanden sein soll. In der Tat deuten schon das frühe Vorkommen von Besthaupt und Gewandfall - für Nordwestdeutschland sei eine Ur - kunde von St. Hyppolit zu Gerresheim (Düsseldorf) von 882 erwähnt[35] - und das gleichzeitige Vorkommen beider Abgabenarten das ganze Mittelalter hindurch auf ver - schiedene Ursprünge hin. Auch in den Quellen selbst findet diese Meinung eine Stütze, wenn es heißt : 'man soll ihn "ervedeelen" wie einen vollschuldigen Mann'[36], oder wenn die

3o) Für Wachszinsige, Calenb.UB I, Nr. 5o

31) vgl. besonders für die ältere Literatur: Wittich, 286 f.

32) vgl. insbesondere Müller, St.Gallen, 12

33) Geschichte der ältesten deutschen Erbschaftssteuer

34) Seelgerät und Besthaupt, ZRG 38, 3o1 ff.

35) Lacomblet I, Nr. 73

36) Hofrecht von Stockum, 137o, Grimm III, 54

ehemals Ervedeel-Pflichtigen nach Verleihung einer "Libertas" nur noch Besthaupt zu entrichten haben[37]. Ebenso handelt die erwähnte Urkunde aus dem Jahre 882 von der Entlassung aus einem "iugum servitutis" und dem Übergang in "mundaburdem" einer ecclesia. Für dieses Mundeburdium sollen die Verpflichteten beim Tod das Besthaupt entrichten. Es war oben schon einmal darauf hingewiesen worden, daß die Verpflichtung zur Abgabe eines bestimmten Stücks (Besthaupt, Gewandfall) als Zeichen minderer Hörigkeit gegenüber den zur Abgabe von Nachlaßquoten Verpflichteten angesehen wurde[38]. Dies, im Zusammenhang mit dem hohen Alter der Fallabgabe, scheint der neueren Ansicht von den zwei Wurzeln dieser Todesabgaben Recht zu geben. Wenn später bei Hörigen strenger Abhängigkeit die Besthaupt- oder Gewandfallabgabe vorkommt, so läßt sich dies auf eine Angleichung der Abgabepflichten an die der benachbarten oder sonst bekannten Hörigen minderer Abhängigkeit, eine aus irgendeinem Grunde eingeräumte Gunst des Herrn, erklären.

Ursprünglich waren beide Todesabgaben, sowohl ervedeel als auch Besthaupt oder Gewandfall, rein persönliche Abgaben des Verpflichteten[39]. Für die Erbteilung erklärt dies schon die Herkunft von der Vermögensunfähigkeit des Unfreien. "Sein" Mobiliarvermögen fiel mit seinem Tode, ohne besonderen Rechtsakt, unmittelbar in das Vermögen des Herrn. Ebenso lag es beim Besthaupt. Der Hörige selbst schuldete dem Herrn das Entgelt für das Mundeburdium oder eine andere Vergünstigung:

---

37) vgl. zit. Urkunde von Wahlscheid, 1166, Lacomblet I Nr. 416

38) Auf diese Zusammenhänge hat schon Kindlinger, 15o ff., hingewiesen

39) Brunner, a.a.O., 11, 18

"Pro hac tamen iustitia perpetuo iure habebit prefata ecclesia quodcumque obtimum repertum fuerit in mobilibus e o r u m tam post obitum ..."[40].

Später aber, als die ganze Abhängigkeit der Hörigen "verdinglicht" wurde, verloren auch die Todesabgaben häufig ihren persönlichen Charakter, oder dieser trat zurück gegenüber dem einer Grundstücks- und Hofbelastung. Diese Entwicklung kommt zum Ausdruck in dem zitierten Hofrecht von Hattingen[41], wo der Schulze nur soviel "bei der Wehr" lassen soll, wie zur Weiterbewirtschaftung nötig ist.

2. Verbreitung von Heergewäte und Gerade in Niedersachsen und Westfalen

a) Als Abgaben

In Niedersachsen und Westfalen sind Heergewäte und Gerade als Abgaben während des ganzen Mittelalters weit verbreitet. So sind uns - besonders aus kirchlichen Leiheverhältnissen, weil hier fast allein schreibkundige Kräfte vorhanden waren[42] - viele Urkunden mit ausführlichen Abgaben- und Vererbungsregeln überliefert. 1118, also rund 15o Jahre vor Entstehung des Sachsenspiegels, wird von Bischof Heinrich von Paderborn ein Vertrag zwischen einem Freien mit seiner Frau, die sich dem Kloster Abdinghof in Paderborn zu Eigen gegeben haben, und dem Kloster beurkundet[43]:

4o) Lacomblet I, Nr.416; vgl. dazu auch Kroeschell, Waldrecht und Landsiedelrecht, 123.

41) Grimm III, 51 f.

42) Lütge,32

43) WUB III (Münster), Add.Nr.3o

"...dederunt se in proprietatem Patherbrunnensis cenobii ... Firmatum est eciam, ..., ut, si vir prior obisset, mulier daret ad cameram ea que vulgo dicuntur herigewede, ...; si vero mulier prius moreretur, vir ... ea que vulgo dicunt giratha, dare non moraretur".

Diese konnten zu einem Gewohnheitsrecht für bestimmte Abhängigkeitsverhältnisse führen, das dann, wie bei Villikationen in Hofrechten, in Rechtssprüchen und Zugeständnissen bestätigt wurde, wie die Wachszinsigenrechte von Münster, 1272[44]:

"Ita quod iuris est et in omnibus ecclesiis observatur, quod ...
Item si vir cerocensualis, qui duxerit uxorem non suae conditionis, decesserit et non fuerit vir superstes ejus consanguineus et ejusdem conditionis, dominus accipit suam hereditatem. similiter si mulier decesserit, et non est ei consanguinea ejusdem et legitimae conditionis, dominus tollit exuvias, quae dicuntur gerade et similiter hereditatem. ..."

Auch in Stadtrechten kommt eine Abgabepflicht bezüglich Heergewäte und Gerade während des ganzen Mittelalters vor. Hier fallen sie sehr oft an den Herrn zugewanderter Höriger. So bestimmt 1235 ein Privileg für Recklinghausen:[45]

"... civium gaudeat libertate, sola tamen ... et si servilis conditionis fuerit, eo iure, quod apud eos vulgo herwede dicitur, exceptis, que in decessu suo domino suo debentur".

---

44) Grimm III, 126

45) Gengler, Stadtrechtsalterthümer, 426

Oftmals verstand es der Stadtherr frühzeitig, diese Abgabe für sich zu beanspruchen, während er den Herren der zugewanderten Unfreien andere Zugeständnisse machte.

Graf Burchard von Ravensberg gesteht so 1343[46] dem Kloster Herzebrock zu, seine in Bielefeld wohnenden Hörigen zu erbteilen:

> "... nobis vero hervadiis et comitisse, que pro tempore fuerit, exuviis, que gherade vulgariter dicuntur, salvis permanentibus, in quibus prenotato monasterio nullam per presencia tollendi penitus concedimus facultatem".

Die Bestimmungen des Stadtrechts von Münster, das 1214 an Bielefeld mitgeteilt worden war[47], sind unklar[48]:

> "§ 10. De herwede et de rathe licet dari VI denarios ad sepulturam defuncti, si non habet alias res.
>
> § 12. Mulieris rathe cedent eius sororibus equaliter, si non habet heredem et si unius sint conditionis.
>
> § 13. De herwede dantur optimus equus, qui viri proprius fuit ..."

---

46) Engel, Bielefeld, 192; ob in der Urkunde Graf Ottos des IV. von 1320 (Kindlinger, Hörigkeit, Nr.68, WUB VIII, Nr.1453, Engel, 191) für das Kloster Marienfeld dasselbe bestimmt wird, wie Engel, 192 annimmt, erscheint nicht ganz sicher. Denn dem Wortlaut nach kann darin gerade dem Kloster die Abgabe von Heergewäte und Gerade zugestanden worden sein. Sicher ist immerhin, daß Heergewäte und Gerade hier schon als althergebrachte Abgabe bezeichnet werden.

47) Eine Abschrift von etwa 1326: Bielefelder UB Nr.4; Keutgen Nr.144

48) vgl. dazu schon Kroeschell, 74, Anm.14

Die Formulierung der §§ 1o und 13 (dari, dantur) deutet im Zusammenhang mit der Tatsache, daß eine Abgabepflicht an diesen Gegenständen in Münster noch bis 132o, in Bielfeld sogar bis zum 16.Jh. bestanden hat, auf eine Abgabepflicht hin. § 12 dagegen geht offensichtlich von einer für Kinder als Erben der Verstorbenen allgemeinen Vererbung (heredes) der Gerade aus. Möglicherweise ist diese Bestimmung nach 132o in Münster in die Abschrift des Stadtrechts hineingeraten.

Die Abgabe von Heergewäte und Gerade, die in den Städten offensichtlich auf eine alte Abhängigkeit der zugewanderten Bürger zu ihrem Hof- und Grundherrn beruht, wird in vielen Städten schon sehr früh abgeschafft.

So läßt sich Bremen bereits 1186[49] von Kaiser Friedrich I. die Vererbung des Heergewätesbestätigen für diejenigen, die "sub wicbelethe" sterben. Für Lüneburg verzichtet 1247 Otto das Kind als Herr seiner dort wohnenden Eigenleute ausdrücklich auf deren Heergewäte und Gerade:[5o]

"... ita ut nec nos, nec filii nostri ...
quicquam iuris in ipsis habeant, necque
in Herwede necque in Rade accipienda."

Jedoch bleiben hier die Hörigen von St.Michael weiterhin zur Abgabe verpflichtet. In verschiedenen Städten bestand die Abgabeverpflichtung noch mehrere Jahrhunderte länger fort. In Bielefeld wurde sie erst 15o7 endgültig vom Stadtherrn aufgegeben und dem Rat geschenkt[51].

---

49) Keutgen, Nr.25

5o) Kraut, 5 ff. (lat.Text in Anm.); UB Stadt Lüneburg I, Nr.67; ebenso Mechthild (1247), Sudendorf I,Nr. 29

51) Bielefelder UB, Nr.1293

Auch im Dienst- und Lehnrecht begegnen wir Heergewäte und Gerade während des ganzen Zeitraums als Abgabe[52]. Dazu aus vielen Beispielen zwei besonders charakteristische:

Im Jahre 1176 läßt der Erzbischof von Köln in einer Urkunde[53] über den Erwerb einer Lehensherrschaft schreiben:

"... ut si de uxore filium genuerit, hereditatem eius optineat sine iusticia, que vulgo herewede et hersture vocatur."

Die Abtei Herford erhält 1284[54] einen Geldbetrag "pro herewadio, quod vulgo dicitur herwedhe", von den Kindern des villicus Heinrich de Lippinchusen.

b) Besondere Vererbung

Als Gegenstände einer besonderen Vererbung sind Heergewäte und Gerade ebenfalls schon frühzeitig bekannt.

Im H o f r e c h t von St.Peter zu Soest[55] von 1186 heißt es:

"... equos quoque cum curte equaliter dividet, excepto prius meliore, qui ad proximum heredem masculum pertinebit nomine h e r e w e d e".

In den meisten Hofrechten werden Heergewäte und Gerade erwähnt. Noch 1717 wird in dem erneuerten Hofrecht für Rhynern, Drechen und Berge (bei Hamm)[56] eine Sondererbfolge für Heergewäte festgelegt.

---

52) vgl. insbes.Cohausz, 23 ff. mit Quellenzusammenstellung

53) Lacomblet I, Nr.458

54) WUB IV,Nr.1826

55) Grimm VI, 724

56) Cohausz, 6o, Nr.27; Sommer, Handbuch, Beilage 24

Auch in den meisten L a n d r e c h t e n werden Regelungen für Heergewäte und Gerade getroffen. Als Beispiel diene das bereits zitierte Rietberger Landrecht von 1697[57].

Nach dem Sachsenspiegel jedoch wird Heergewäte nur von Ritterbürtigen hinterlassen (Ssp.Ldr.I, 27 § 2):

"Jewelk man van ridders art erft ok twier wegene: .. unde dat herwede in den naesten swertmach. Swelk man van ridders art nicht n'is, ... de let hinder eme erve to nemene, swenne he stirft, unde nen herwede".

Für die Gerade dagegen wird bestimmt (I, 27 § 1):

"Jewelk wif erft twier wegene: er rade an er naesten nichtelen, de er van wif halven is beswas, unde dat erve an den naesten, it si wif oder man."

Da der Sachsenspiegel im wesentlichen nur das Recht der Gegend zwischen Harz und Elbe wiedergibt, kommt der Beschränkung des Heergewätes auf Ritterbürtige für Nordwestdeutschland nicht notwendig allgemeine Bedeutung zu. Denn das Heergewäte wird vor und nach der Entstehungszeit des Sachsenspiegels in den meisten Hof- und Landrechten erwähnt und ist darin nicht auf Ritterbürtige beschränkt. Da die meisten Grundherrschaften und die Villikationen schon früh eigene Immunität besaßen[58], kommt der Regelung des Sachsenspiegels für diese nur beispielhafte Bedeutung zu; denn jede Grundherrschaft bildete ihr eigens Hofrecht aus. Aber auch für grundherrschaftlich kaum oder gar nicht gebundene Bauern wurden besondere Landrechte ausgebildet (s.o. das Rietberger Landrecht), deren Regelungen dem Sachsenspiegel vorgingen, sofern er überhaupt in Engern und Westfalen zu unmittelbarer praktischer Geltung gelangte.

---

57) Grimm III, 1o3

58) Lütge, 48

In den Städten, die von der Abgabe von Heergewäte und Gerade befreit worden waren, bildete sich meist eine Sondererbfolge in diese Gegenstände heraus. So heißt es z.B. in den Goslarer Statuten:[59]

"De eldeste sone nimt sines vaders herwede ..."
und
"De eldeste Dochter nimmt dat gherade."

Diese Entwicklung ist aber nicht allgemein zu beobachten. Oft wird die Sondererbfolge zu Gunsten der Abkömmlinge des Verstorbenen eingeschränkt, wie im Lüneburger Statut von Heergewäte und Gerade 133o:[6o]

"Sin dar sone binnen den weren, de solen nemen eres vaders herewede.
Sin dar dochtere binnen den werden und nene sone, de solen nemen eres vaders herewede."

Schon sehr früh setzt in den Städten die völlige Abschaffung der Sondererbfolge ein. So gilt in Lübeck bereits 1275:[61]

"Herwede und radhe ne schal men nicht sunderlike utgeven. Mer we negest erve ist, de nimt beide, erve unde herewede unde radhe."

Dasselbe wird kurze Zeit später (1287) Lüdenscheid zugestanden[62]:

"Wilch man stervet, die eyn buir ti Luydenscheide is, seyn hergeweide sall nemen syn neiste lyff, der sy wyff ader man, die bynnen der stat woene ..."

Anscheinend ist hier mit Aufhebung der Abgabepflicht sofort die allgemeine Erbfolge aufgekommen.

---

59) Göschen, 3; vgl.auch Hagemann, Zellesches Stadtrecht, 182

6o) Kraut, 17 ff., 4

61) Korlen, Norddeutsche Stadtrechte, 28

62) WUB VII, Nr.2o59. Es handelt sich bei dieser Quelle jedoch um eine Übersetzung aus dem 16.Jh. Daher soll sie nicht überbewertet werden. Dies insbesondere darum, weil 133o (Neustadt) und 1355 (Neuenrade) bei Verleihungen desselben Stadtrechts für die Vererbung anscheinend auf die Magschaften abgestellt wird:" .. dem nesten live, id si man

1358 gestattet Herzog Magnus von Braunschweig der Stadt Helmstedt die Aufhebung der Sondererbfolge in die Gerade,[63]

" ... quoddam ius ... rei publice preiudiciale et dampnosum pluribus de causis prout expe - rientia hactenus edocuit et nostris auribus veraciter insonuit.Quo hereditarie successiones in rebus hereditariis muliebribus proprie vrowenrad dictis locum hactenus habuerunt... Ita videlicet quod ipsum jus inibi in per - petuum amplius nullatenus relevetur."

Im Geseker Statutenbuch von 135o[64] wird schon grundsätzlich freie Vererbung angeordnet :

" Dat neste blot, echt und recht, zal upboren dat herwede und de gherade, weren aver man und wif like na, zo zal de man upboren dat herwede und dat wif de gerade."

In den Städten wirkten verschiedene Einflüsse auf die Weiterentwicklung von Heergewäte und Gerade ein. Einmal konnte es vorkommen, daß die Erbberechtigten zu einer Stadt gehörten, in der es Heergewäte und Gerade nicht gab. Da jede Stadt versuchte, das in ihr liegende Vermögen zu erhalten, wurde schon frühzeitig bestimmt, daß Heergewäte und Gerade nur dann nach außerhalb gegeben werden sollten, wenn eine Gegenseitigkeit in dem Sinne bestand, daß aus der Heimatstadt des Empfängers auch Heergewäte und Gerade zu erhalten wären : " Wo man Heergewäte zeucht, da soll es wieder hinfolgen, " bestimmt das Stadtrecht von Celle, § 7 [65].

Forts.Anm.62) oder wyf, dem id von rechter maeschap zu geboert..."
Ähnlich aber auch schon 129o Brilon und 1324 Werl, Seibertz, Statutarrechte,419,418.

63) Sudendorf III, Nr. 74

64) Seibertz, Statutarrechte, 412

65) Hagemann, Zellesches Stadtrecht, 182

Zum anderen wohnten in einer Stadt viele Hörige verschiedener Herren zusammen. Mit Gewinn ihrer Freiheit entfiel eine vorher bestehende Abgabepflicht, ohne daß dafür nun das besondere Erbrecht eintrat[66]. Oft hatte der Stadtherr einen Anspruch auf Heergewäte und Gerade; den trat er in Form von Privilegien an den Rat ab[67], oder er verzichtete ganz darauf[68].

Auch im Lehn - und Dienstrecht wurde die Abgabe des Heergewätes schon frühzeitig aufgehoben[69]. 1236 bekundet das Domkapitel von Münster die Beilegung eines Streits zwischen einem Domaltaristen und Heinrich von Windeslere[70]:

> " preterea liberi post mortem parentum non dabunt partem hereditariam decano, que in vulgo dicitur herwede, sed libere recipient a decano dicta bona nomine feodali ..."

---

66) siehe dazu Kroeschell, Weichbild, 73 f.

67) Bielefeld (1452), Bielef.UB, Nr. 823; hier waren aber die Herzöge von Berg bald wieder in den Genuß der Abgabe gekommen; erst 1507 schenkt Herzog Wilhelm von Jülich und Berg sie endgültig den beiden Städten Bielefeld, Engel, 193, Anm. 130.

68) Lüneburg: Privileg Ottos von 1247, Kraut, 8,CXXX. Hier bleiben die dem Kloster St.Michael eigenen Leute weiterhin zur Abgabe von Heergewäte und Gerade verpflichtet ; Privileg Mechthilds(1247), Sudendorf I, Nr. 29.

69) vgl. Cohausz, 23 ff.

70) WUB III, Nr. 334

Hier sei auch auf die bereits zitierte Schilderung des Sachsenspiegels verwiesen, der die Sonderver - erbung von Heergewäte auf Ritterbürtige beschränkt. Im Lehnrechtsbuch werden Heergewäte und Gerade nicht erwähnt, sie fallen also gemäß Ldr.I 23 § 1 an die besonders berufenen Anwärter. Im ganzen Lehnrecht bleiben Heergewäte und Gerade länger erhalten und auch spät noch weiter verbreitet als im bäuerlichen Recht.

Das ganze Mittelalter hindurch ist demnach eine rechtliche Sonderstellung von Heergewäte und Gerade in Nordwestdeutschland weit verbreitet. Besonders im bäuerlichen Recht finden sich zahlreiche Quellen hierfür. Hier kommt es in vielen Abhängigkeitsverhältnissen und bei freien Bauern vor. Es soll daher im Folgenden un - tersucht werden, ob sich im Mittelalter eine besondere Entwicklung von Heergewäte und Gerade abzeichnet, oder ob diese im wesentlichen in der germanisch - fränkischen Zeit bereits abgeschlossen war. Dabei sollen die Zusam - menhänge mit dem Lehnrecht und den Stadtrechten, soweit Heergewäte und Gerade ihnen bekannt sind, zu Hilfe ge - nommen werden.

3. Inhaltliche Entwicklung - Kataloge -

a) Beschreibungen

Einen ausführlichen Heergewäte-Katalog bietet das Recht der Freiheit Westhofen (an der Ruhr)[71] das seiner Sprache nach und nach v.Steinens Angabe[71a] im 16. Jahrhundert entstanden und aufgeschrieben worden ist :

" Dit ist des richsz geheerweyde, dat bort de alste sohn van der swertsyden.
Ten ersten, des mans tasche undt gordel met dem gelde, dat daerin ist, daer de man syn bedefart mede gaet. Vaert een wan undt schepel met eenem sacke und een kloin gardens met een

71) Grimm III, 43 f.; v.Steinen I, 1569 ff.

71a) v.Steinen hat es einer Aufzeichnung aus dem 16.Jh. entnommen.

neynatel, daer hie in steckt und toe neyhet, waet dear gewyst wert. Item, dar moet gewyst werden alles wat toe des mans lyve gehort hefft, undt dar hey mede omgaen hefft, als syn harnisz, syn schweert und geweer, daer hey synen heeren mede gedient hefft. Item een kettel, dar men met eene gespoorden voet in tredden kan. Item een pott, dar een hoen in gebraden kan worden. Item alle bow und egdegetouw seissen, sigden und bylen, dar dey reyschap met gemakt wert, uterhalff de fleeszbyle unde exe, dar men dat vüerholtz met hoyt, dat ist vry vant uetwysen. Item dat stellperdt met syner treckreyschap und den halven wagen, dar men dat perdt in spannen kan. Item een heerpüll met twe lacken, und een decke met een kiste, dar men een sweert in leggen kan, und den rink daer de vrouwe hem mede getruwet hefft. Item alle des mans kleeder; waren daer kleder vor der macke und geschneden, de moeten geloost und geleevert werden, dit moet vry ahne genige schult van der weer gelebbert werden."

Gegenüber diesem sehr ausführlichen und umfangreichen Katalog fällt auf, daß in den meisten Quellen der früheren Zeit, etwa 11oo - 14oo, die Kataloge ausgesprochen spärlich sind. Meist wird nur von Heergewäte oder Gerade gesprochen, ohne daß einzelne Gegenstände aufgezählt werden.

Nach dem bereits zitierten Vertrag von Paderborn, 1118[72], sollen

"ea que vulgo dicuntur herigewede "sowie
"ea que vulgo dicunt giratha"

dem Kloster gegeben werden. 1183 wird für Manzipien

---

72) WUB III, Add. Nr.3o

des Klosters Liesborn[73] lediglich bestimmt:

"herewede suum ... accipiat, .."[74].

In einer Herforder Urkunde von 1247[75] wir nur unterschieden zwischen Heergewäte, Gerade und der (übrigen) Erbschaft:

"... nec vir dabit herewede, nec mulier dabit radhe, sed hereditas pertinebit ad dominum, ..."

Nach § 2 des Hofrechts von St.Peter zu Soest, 1186[76], sollen die Erben eines Bauern der familia, der eine area besessen hatte, u.a. die Pferde mit der curtis teilen,

"excepto prius meliore, qui ad proximum heredem masculum pertinebit nomine herewede."

Hier wird also, ebenso wie z.B. in den Privilegien für Coesfeld, 1316[77], nur ein einziger Gegenstand genannt. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß in Soest oder Coesfeld nicht weitere Bestandteile zum Heergewäte gehörten. In diesem Zusammenhang kam es eben nur auf die Sicherstellung des besten Pferdes für den Sohn an.

---

73) WUB II, Nr.436

74) Ähnlich z.B. Hofrecht von Dorsten, 1402, Grimm III, 165; Urkunde des Erzbischofs von Köln, 1166, Lacomblet I, Nr.415; Urkunde Graf Adolfs von der Mark, 1193, WUB II, Nr.526; Hofrecht von Stockum, 1370, Kindlinger, 475; Osnabrück, 1256, Kindlinger, 280; Wachszinsigenrecht in Helden, 1253, WUB VII, Nr.800; Hofrecht von Gahmen, 1285, Lappe, 13 = WUB VII, Nr.1985.

75) WUB IV, Nr.381; ebenso das Recht der Wachszinsigen im Münsterland (1272), Grimm III, 126.

76) Grimm VI, 724

77) WUB VIII, Nr.1096

Erst nach 1400, hauptsächlich von 1500 - 1700, kommen umfangreiche Kataloge mit bis in kleinste Einzelheiten gehenden Bezeichnungen der Gegenstände auf. Es genügt nun nicht mehr, nur vom Heergewäte oder der Gerade zu sprechen, um damit eine eindeutige Bestimmung zu geben. Jetzt muß sogar für jeden einzelnen Gegenstand eine Beschreibung gegeben werden, um sicherzustellen, daß er brauchbar ist. Es reicht nicht, zu sagen, ein Kessel oder ein Topf gehöre zum Heergewäte; sondern ein Kessel, in den man mit gesporntem Fuß hineintreten kann, und ein Topf, in dem ein Huhn gebraten werden kann, müssen es sein [78]. Die gleiche Beobachtung macht man bei Durchsicht der Quellen für die Gerade.

1118 bekommt der Abdinghof nach der genannten Urkunde[79]

" ea que vulgo dicunt(ur) giratha ",

1247 wird in der Herforder Urkunde[80] bestimmt:

" nec mulier dabit radhe "[81].

Während solche knappen Formulierungen im Mittelalter vorherrschen, wird die Gerade nach 1400 mehr und mehr in umfangreichen Katalogen bestimmt, wie z.B. im Hofrecht von Uphusen, 1571[82] :

" Thom gerade eyner frouwen. Der frouwen besten kleider und syradt, dar si tho uer hochtidenn und dess hilligen dages sick mede versiret, iss alle gebogedt sülver und goldt, ein beren botterens pott, alle gebogedt flass, ein kleder kiste, die guidt iss, ein schrein ."

---

78) Westhofen aa0.; vgl. dazu auch Hausgenossenrecht v.Westrum, Grimm III, 196; Uphusen, 1571, Grimm III, 194; Ostercappeln, 1570, Grimm III, 202; Gericht zur Wietzemühle, 1570, Grimm III, 234; Freckenhorst, Ende d.15.Jh., Friedlaender, 191.

79) WUB III, Add. Nr. 30

80) WUB IV, Nr. 381

81) ähnlich z.B. 1370, Stockum, Kindlinger, 475; 1275, Gahmen, Lappe, 13; 1253, Wachszinsigenrecht von Helden, WUB VII, Nr. 800; 1262, Beschluß der Herbstsynode Paderborn, WUB IV, Nr. 916.

82) Grimm III, 194

Im Hofrecht von Westhofen[83] schließlich steht der Geradekatalog dem des Heergewätes in Länge und Ausführlichkeit nicht nach:

"Folget, wat in een gerade gehört:
Daer wert gewyst alle der vrouwen kledinge,
vant hooft bet to den voeten, und alles,
daer de vrouwen mede omgaen hefft, als hare
craempott, de waschekettel, ihre brutkiste
und schrein, een scheer, neynatel, fingerhoet,
alle gewunden garden, alle wulle by der
vrouwen leven geschoren ist, gepackt flasz, oock flasz,
dat de sappe begaen hefft, der vrouwen stoel
met een küssen. Item, wan de vrouwe een webbe
hedde scheeren laten, dat moet van dem wever
volgen, alle gebeickt lacken, dat die scheer
begaen hefft, alle die bedde, so op der weer
syn, uterhalff dat beste bedde, dat moet to
gespreyet werden, als de man met syn vrouw
darop geslapen hefft, met een paar lacken op
dat reck by dat bedde. Item des knechts beede
met een lacken. Item een taffellacken, een
handtwelle, een küssen op den stoel, die
grotste pott undt grotste kettel blyfft op der
weer. Vaert wert gewyst alle halle vette, dey
leddich syn, keerne, becken, düppen, haspelen,
rocken, spindelen, brecken, schwingen, heckelen.
Item der frouwen pater noster, here silveren
undt gülden ringe, oock den, daer haer mann sie
mede getrouwet hefft. Item haeren gördel, büdel
undt dat geldt, so dar in ist, daer sie haere
beddevart mede gaen wolde, oock wan daer kleder
vor dem schnyder waren, tot der vrouwen lyve
gehörig, die sall men loosen und vry stellen op
de könninklicke vrye strate fleyten und fahren
laten sonder eenige schuld off beletsell."

---

83) Grimm III, 43 f.

Aber nicht nur in Hofrechten kommt diese Entwicklung der inhaltlichen Bestimmungen und Beschreibungen von Heergewäte und Gerade zum Ausdruck. Auch die Privilegien für Städte und die Stadtrechte bestätigen diesen Eindruck. In den älteren Privilegien vor etwa 1350, in denen den Städten eine Freiheit von der Abgabe oder eine Vererbung von Heergewäte und Gerade zugestanden wird, fehlt durchwegs eine nähere Beschreibung der Gegenstände[84]. Dagegen zeichnen sich gerade die späteren Stadtrechte durch besonders umfangreiche Kataloge aus[85].

Zwar gibt es schon verhältnismäßig frühe Aufzählungen von Heergewäte- und Gerade-Stücken[86] und noch nach 1500 Aufzeichnungen, die eine Beschreibung vermissen lassen[87]; jedoch handelt es sich dabei offensichtlich um Ausnahmen innerhalb dieses allgemeinen Zuges zur Differenzierung. Das Ergebnis beschränkt sich auf die vorsichtige, beinahe lediglich statistische Feststellung, daß vor 1400 Heergewäte- und Gerade-Angaben ohne detaillierte Aufzählungen überwiegen, nach 1500 dagegen vorwiegend genaue und umfangreiche Kataloge genannt werden.

Diese Erscheinung deutet darauf hin, daß seit etwa 1400 die rechtliche Sonderstellung von Heergewäte und Gerade nicht mehr ganz verständlich war. Denn das Aufkommen der Kataloge kann bedeuten, daß Unklarheiten über die Bestandteile der mit Heergewäte oder Gerade

---

84) Privileg für Horstmar (1303), Kindlinger, 341; Bielefeld (1320), Kindlinger, 372; = Bielef.UB, Nr.131; Werler Statutenbuch (1324), Seibertz, Statutarrechte, 418, Nr.30

85) vgl.dazu die durchwegs aus neuerer Zeit stammenden Statuten bei Regner; aber auch schon Goslar (14.Jh.), Bremen (14.Jh.) a.a.O.

86) z.B. Hofrecht von Loen (1363, 1547), Grimm III, 147

87) z.B.Bersenbrück (1503), Grimm III, 207f.

bezeichnete Vermögensmassen aufgekommen waren. Vor 1400 war anscheinend eine in Einzelheiten gehende Aufzählung dieser Gegenstände nicht notwendig, da mit der Aussage "quod vulgo dicitur herewede"[88] jedermann verständlich war, was gemeint sein sollte. Die umfangreichen Kataloge mit ihren wortreichen Erklärungen und Beschreibungen zeigen aber auch an, daß die rechtliche Sonderstellung von Heergewäte und Gerade überhaupt fragwürdig geworden war. Beyerle[89] hat festgestellt, daß großer Sprachaufwand in älterer Zeit die Einführung neuer Rechtsgedanken unterstützte. In diesem Zusammenhang kann Beyerles Gedanke die umfangreichen Kataloge als Hintergrund einer Rechtsentwicklung erklären, in der alte Rechtsgedanken ihre Stellung gegenüber einer moderneren Anschauung mit den gleichen Mitteln der Form und des Sprachaufwands zu behaupten suchten, wie sie zur Einführung neuer Rechtsauffassungen angewendet wurden. Zur Verdeckung des Hauptproblems:"Darf es eine Sonderbehandlung von Heergewäte und Gerade geben oder nicht?", wird die Frage nach deren Umfang in den Vordergrund "geredet". Sie läßt so vergessen, daß das Institut selbst keineswegs mehr unangezweifelt ist. Beyerle hat seine Ausführungen zum Wortreichtum der Quellen auf die Einführung neuer Rechtsgedanken beschränkt. Die Schwierigkeiten sind aber bei der Verteidigung alter, aber fragwürdig gewordener die gleichen. Es ist daher leicht denkbar, daß auch die gleichen Mittel benutzt wurden. Auf Grund dieser Überlegungen kann angenommen werden,

---

88) Köln, 1166, Lacomblet I, Nr.415; Dorsten 1402, Grimm III, 165

89) Sinnbild und Bildgewalt, 805

daß das Verständnis des Wesens und der Berechtigung einer Sonderbehandlung von Heergewäte und Gerade in der Zwischenzeit - möglicherweise auch schon vorher - verloren gegangen ist. Denn solange den Betroffenen ein Rechtsinstitut seinem Wesen nach bekannt, ihnen sein Ursprung noch deutlich ist und sie einen Sinn in dem Institut sehen, ist ihnen auch der Inhalt klar; es braucht nicht erklärt zu werden, was dazu gehört: das v e r s t e h t sich von selbst. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses Verständnis nicht einheitlich und plötzlich verloren ging. So ist es erklärlich, daß auch bei dieser aufgezeigten Entwicklung Zeitdifferenzen zwischen einzelnen Rechten auftreten, die Jahrhunderte betragen können.

b) Gegenstände

aa. Heergewäte

Herkömmlicherweise wird in der Literatur angenommen, Hauptbestandteil des Heergewätes seien die Waffen gewesen[90]. Demgegenüber fällt es auf, daß in den ländlichen Rechtsquellen des späten Mittelalters die Waffen und sonstige Kriegsausrüstung als Bestandteile des Heergewätes höchst selten vorkommen; in einer Urkunde von 1321[91] befiehlt der Bischof Ludwig von Münster, den Einwohnern einiger Kirchspiele die Waffen zu belassen "ob defensionem et protectionem municionis". Allerdings fehlt das Wort Heergewäte in dieser Quelle völlig, und es erscheint fraglich, ob man mit Krumbholtz (Regest der Urkunde) und Cohausz[92] hierin eine Bestimmung über das Heergewäte sehen kann. Die Ausrüstung könnte den Bauern beim Bau der in der Urkunde erwähnten Landwehren gegeben worden sein. Der Wortlaut der Urkunde spricht jedoch für eine andere Auslegung:

---

90) statt vieler Klatt, Einleitung, 19o

91) WUB VIII, Nr.1518

92) Cohausz, 37, Nr.6; Fehr, Waffenrecht, erwähnt die Urkunde nicht als Beleg für Vererbung

"nos consensimus ..., quod equi tres vel
quatuor marcas valentes nec non lorice,
thoraces...ac aliorum armorum genera ...
a dominis dictorum hominum post obitum
p r o h e r e d i t á t e , sicut
consuetum est, non tollentur, ..."

Anscheinend forderten die Herren dieser Bauern damals noch die ganze Erbschaft oder einen Teil davon. Diese - oben erwähnte - Abgabe wurde oft "hereditas" entsprechend dem alten Erbrecht der Herren genannt. Die Bezeichnung "pro hereditate" statt etwa de oder ex deutet auf einen solchen Zusammenhang hin. Der Bischof von Münster wollte also möglicherweise mit seiner in der Urkunde verbrieften Maßnahme nicht eine besondere Heergewäte-Abgabe verbieten, sondern eine viel umfassendere Abgabepflicht um die Waffen vermindern.

1338 verfügte die Äbtissin von Essen[93], daß von den Bauern des Landes ein Pferd von mehr als 4 Mark Wert und Waffen nicht eingezogen werden sollten:

"nec nos nec officiati nostri huiusmodi
equum et arma pro hereditate aut pro
herwadio seu pro cormedo recipiemus ..."

Sie begründet das damit, daß die Waffen zur Landesverteidigung -"pro defensione territorii sive districtus" - bei den Kindern bleiben sollen, weil häufig Überfälle und Bedrückungen von außen erfolgten. Hier wird bestätigt, daß die Abgabe der Waffen - wie nach der oben dargelegten Erklärung der Urkunde von Münster - als Teil der Kurmede, aber auch als Heergewäte gebräuchlich war.

---

93) Lacomblet III, Nr.329

Nur nach der Eiderstädtischen Krone der rechten Wahrheit von 1428[94] bilden die Waffen mit der gesamten Kriegsausrüstung allein das Heergewäte:

"§ 6 . Van herwede.
Eines husmans herwede na unsem landrecht dat is des mannes pantzer und schild unde isern swert unde speer unde ene dagelik steckemest unde ene armbrost mit nie tüge. Unde en husman ledt nen perdt to herwede, men hövetlüde, de to schild und helm baren sind, unde ridders genathen."

Später aber, z.B. nach dem undatierten Hofrecht der Freiheit Westhofen[95], gehören die Waffen zum Heergewäte unter vielen anderen, offensichtlich wichtigeren Gegenständen[96].

Fast durchweg begegnen uns dagegen im bäuerlichen Heergewäte die Kleider oder ein bestimmter Teil davon des Verstorbenen[97]. Entweder werden alle Kleider gefordert[98], oder nur "syne besten kleder"[99] oder, wie es vorwiegend in städtischen Heergewäte-Katalogen heißt, die Kleider, die der Verstorbene sonntags zum Kirchgang zu tragen pflegte.

Häufig gehört im Mittelalter ein Pferd, meist das beste, zum bäuerlichen Heergewäte[100]. Dies kommt das ganze Mittelalter hindurch vor.

---

94) v.Richthofen, 567

95) Grimm III, 43

96) Das folgt schon aus ihrer Stellung innerhalb des Katalogs hinter Tasche, Gürtel, Geld und anderen Ausrüstungsgegenständen. Das Hofrecht muß sehr spät (etwa 16.Jh.) datiert werden

97) z.B.Bocke, 1326, Grimm VI, 722; Loen, 1363, Grimm III, 147; Dorsten, 1402, Grimm III, 165.

98) So die unter Anm.6 aufgezählten Hofrechte

99) Hofrecht v.Uphusen, 1571, Grimm III, 194

100) Dorsten 1402, a.a.O.; Ostercappeln 1570, a.a.O. als Beispiel für viele

Zu den Hauptgegenständen - Pferd, Kleider und zeitweise Waffen - kommen auch schon im Mittelalter verschiedene kleinere Gebrauchsgegenstände. Allerdings treten sie erst im Ausgang dieses Zeitabschnitts in den Vordergrund: Noch 1326 sollen die Hofleute von Bocke[101] ihrem Herrn als Heergewäte nur das zweitbeste Pferd und die Kleider des Verstorbenen geben, und nicht mehr, wie ausdrücklich bestimmt wird. Auch im Hofrecht von Dorsten, 1402[102] werden nur das beste Pferd und die Kleider zum Heergewäte gerechnet. Aber schon im Loener Hofrecht von 1363[103] gehören zum Heergewäte außer den Kleidern "alle syn schapene wanth, syn handgetouwe und dat der tho horet, und syne kiste, dar he selven den slottel tho drecht," außerdem : " hefft hie gein wyff, so volget den voirdel eyn bedde."

Außer dem Handwerkszeug, das auch im Hofrecht von Herbede[104] aus dem 15.Jh. mit aufgezählt wird, sind hier schon weitere wichtige Gebrauchsgegenstände zu den Hauptbestandteilen hinzugetreten. In der Hausprache von Ostercappeln[105] von 1570 ist dann schon ein umfangreicher Katalog von Gegenständen aufzuzählen. Neben dem Pferd umfaßt das Heergewäte hier:

> " Item eyn sack, eyne seckel, und eyn sparmatich kettel, ein hoinmatich pott, eyne swertmatige kisten, dar tho alle dat hie hefft, dat tho eyner handt hordt. Item eyn heerpoll, den men under den arm nemen kan, unnd stigen up die silen medde unnd heben syn leger darup. Dartho alle syne kleder, de he des hilligen dages und worckeldages gedragen hefft."

---

101) Grimm VI, 722
102) Grimm III, 165
103) Grimm III, 147
104) Grimm III, 56 f.
105) Grimm III, 202

Dieser Heergewäte-Katalog entspricht schon den in der Neuzeit gängigen und oben charakterisierten Aufzählungen. Bezeichnend ist die Beschreibung des "Heerpfühls", der auf einem Wagen benutzt werden soll. Mit einer Kriegsausrüstung wird er gar nicht in Zusammenhang gebracht; er wird als ein wichtiges Utensil des Bauern für seine Feldfahrt gedacht[105a]. Die Qualifizierung von Topf, Kessel und Kiste klingt ebenso gedankenlos und einheitlich wie in den Katalogen zu Ende der Neuzeit.

In Aufzeichnungen derselben Zeit werden meist die gleichen Gegenstände genannt und teilweise mit umständlicheren Wendungen umschrieben. So z.B. statt " eyn sparmatich kettel ": " ein kettel van groite, dar ein man gestevelt und gesparet intredden kan "[106].
Sehr oft wird in mittelalterlichen Heergewäte-Aufzählungen ein Messer erwähnt[107]. Eine Erklärung dafür soll später versucht werden.

bb) Gerade

Durchwegs werden zur Gerade gezählt Kleider und Stoffe, ein Bett und eine Kiste oder Truhe. Schon im Weistum von Bocke von 1321[108] kommen diese Gegenstände vor:

"... dar na mach Ludeke und sine erven nemen
to gherade dat beste bedde und twe lakene
und der vrouwen geschapene ghewant, und nicht
mer, te gherade."

---

106) vgl.Uphusen, 1571, Grimm III, 194
107) z.B. Nienhus zu Gehrde,Grimm III, 207
108) Grimm VI,722
105a) Die im Wietzemühlenrecht, 1570, Grimm III,234, gewählte Beziehung des Heerpfühls, "dar he up liggen köndte, wen de fruwe in den weken is", erscheint in anderen Rechten, die den Heerpfühl erwähnen, nicht. Die von Grimm, RA II, 106, angedeutete Beziehung zu der Sitte, daß der Mann sich bei der Entbindung seiner Frau niederlegt, wird daher mit dieser Quelle nicht belegt. Es ging wohl eher darum, daß der Mann während dieser Zeit überhaupt ein Lager hatte. Auch der Ausdruck Heerpfühl deutet nicht auf einen Zusammenhang der von Grimm vermuteten Richtung.

Diese Stücke kehren in allen Gerade-Katalogen wieder, sowohl in Land- als auch in den Stadtrechten, bis in die Neuzeit hinein. Verschiedentlich werden zur bäuerlichen Gerade auch Bienen, Schafe, Gänse oder anderes Getier gezählt[109].

Diese Rechte sind möglicherweise von Ssp.Ldr.I 24 § 3 beeinflußt:

"Unde alle dat zu der rade hort, dat sint alle scap unde gense (unde) kesten ..."

Das darin vorkommende scap kann sowohl Schaf als auch Schrank bedeuten. Nach Grimm[110], Schiller-Lübben[111] und Kluge[112] hat der Wortstamm scāp mit kurzem a gleichzeitig die Bedeutung eines Gefäßes (Scheffel) und - speziell im niederdeutschen Sprachraum - eines Schranks. Das a von scap - Schaf dagegen war durchwegs lang. Es ist darum denkbar, daß im Sachsenspiegel ursprünglich der Schrank gemeint war. Eine Stütze für diese Vermutung[112a] könnte der Text der Bremer Handschrift[112b] bieten, die etwa 1350 entstanden ist. In ihr fehlen die Worte "unde gense", so daß "scap unde kesten" zusammenstehen und etwa Schränke und Truhen bedeuten könnten. Die Bremer Handschrift weist sprachlich auf eine elbostfälische Vorlage, könnte also durchaus im Gegensatz zu allen anderen Handschriften eine Lücke des Ur-Sachsenspiegels bewahrt haben. Eckhardt[113] weist dagegen darauf hin, daß bereits 1235 im Halle-Neumarkter Schöffenbrief[114] scap zu oves und gense zu anseres übersetzt sind. Natürlich kann auch diese Übersetzung schon auf

---

109) z.Schluchtern 1571; Grimm III, 201; Rietberger Landrecht 1697, Grimm III, 103 f.

110) Dt.Wörterbuch , "Schaff"

111) Mittelniederdeutsches Wörterbuch, "scap"

112) Etymologisches Wörterbuch, "Schaff"

112a) Sie wurde schon früher geäußert; vgl.zuletzt Krogmann, 296 ff. mit Literaturhinweisen

112b) nach Eckhardt, Ssp.Ldr. zu I 24

einem Mißverständnis von scap beruhen. Die gense können durchaus selbständig eingefügt worden sein, da die Quelle auch andere Gegenstände angibt, die in Ssp.Ldr.I 24 § 3 fehlen. Demgegenüber führt Eckhardt an, daß in allen von ihm untersuchten Handschriften die Worte "unde gense" enthalten seien. Diese Handschriften sind zu großem Teil weit früher entstanden als die Bremer Handschrift[114a)] und unabhängig voneinander. Zudem fällt auf, daß die Gänse in späteren Schöffensprüchen von Magdeburg und Halle fehlen, hier also offenbar ein bestimmtes Verbesserungsstreben zugrunde liegt, das auch der Grund für die Lücke in B sein könnte[114b)]. Man wird daher mit Eckhardt "gense" schon in der Urschrift vermuten können. Jedoch hat Eckhardt festgestellt, daß in dem Archetypus ein "unde" fehlen muß. Er nimmt daher folgende Wortreihe an: "alle scap unde gense kesten ...". Hieraus kann mit Krogmann[114c)] gefolgert werden, daß "gense" kein Substantiv, sondern Adjektiv zu kesten sei und das "ganze" daher ganze Kästen bedeute. Entweder sollen die Kästen damit als vollständig oder richtig ausgeführt[114d)] bezeichnet

---

113) Lehnrecht, Einf.i.d.Glossar, 128

114) bei Eckhardt zu I 24 § 3

114a) vgl.Eckhardt, Lehnrecht, Einf.i.d.Glossar, 13o

114b) so wohl Krogmann, 3o4

114c) S.3o9

114d) Krogmann, 3o9

werden oder gar als voll, wie z.B. in der Wendung "eine ganze Flasche" u.a. Eckhardts Einwand[114e], eine rechtliche Unterscheidung zwischen richtig ausgeführten und nicht richtig ausgeführten Truhen leuchte ihm nicht ein, ist dagegen nicht sehr schwerwiegend, da zwischen einer vollen und nicht vollen, ebenfalls aber zwischen einer vollständigen Truhe mit gewölbtem Deckel und einer nicht in diesem Sinne vollständigen (ohne Deckel oder ohne das möglicherweise gerade für die Deckeltruhe typische Zubehör wie Schloß, Schlüssel u.a.) ein erheblicher, rechtlich bedeutsamer Unterschied bestehen kann.

Eine endgültige Klärung der Frage aber wird sich wahrscheinlich nicht mehr gewinnen lassen, da nach Eckhardts Untersuchung[115] feststeht, daß der lateinische Urtext des Sachsenspiegels nicht mehr zu rekonstruieren ist.

Ähnlich wie bei den Waffen im bäuerlichen Heergewäte entwickelt sich die Verbreitung der Schmucksachen in der bäuerlichen Gerade. In älteren Gerade-Katalogen kommen sie sehr selten vor, in der bäuerlichen Gerade sind sie erst seit etwa 15oo feststellbar. Im Hofrecht von Westrum[116] scheinen Schmuckgegenstände

---

114e) Lehnrecht, Einf.i.d.Glossar, 128

115) Rechtsbücherstudien, Heft 3, 44 ff.

116) Grimm III, 197.Es handelt sich vermutlich um das zum Amtshof Haltern gehörige Westrem. Bei Grimm fehlen Angaben über Ort und Entstehungszeit. Jedoch wird im Text eine Aldendörper Kirchmesse erwähnt. Nach einem bei Niesert, Beiträge,354, Nr.1o8,abgedruckten Verzeichnis von aus dem Amtshof Haltern versetzten Gütern aus dem 15.Jh.werden solche zu Westrem und zu Oldendorpe erwähnt. 1258 erwirbt das Kloster Flaesheim,unweit von Haltern, Land in Westerhem(WUB VII,Nr.1oo7), 1268 erwirbt es Eigenhörige in Aldendorpe(WUB VII, Nr.1295). Demnach bestanden zwischen diesem Westrem und Aldendorpe enge örtliche und grundherrschaftliche Bindungen, die eine Bezugnahme des Westrumer Hofrechts auf die Aldendörper Kirchmesse erklären.

oder "geböget sülver" noch nicht zur Gerade gezählt zu werden. Es wird hier erst bestimmt, daß der Dompropst[117] die Gerade erhalten solle, deren Bestandteile dann genannt werden, und dann:

"Item darnegst höret dem domprovest alle geböget sülver und alle lacken, dar de schere nicht hefft duergaen, alle wreven flasz und ein bier und bötteren pöttecken."

Dieses undatierte, aber etwa in das 16.Jh. zu verlegende Hofrecht[118], das auch beim Heergewäte eine

---

117) Gemeint ist nach dem Ergebnis von Anm.116) der Dompropst von Münster. Der Münster.Bischof hatte vor 1217 u.a. den Amtshof Haltern wieder unter eigene Verwaltung genommen und dem Domkapitel Abgaben daraus geschenkt, (Niesert, Beiträge, 351, Nr.1o7).

118) Zum Vergleich bietet sich das weit umfangreichere Hofrecht von Loen (Grimm III,145 ff.) an. Sprachlich klingt es ähnlich wie das von Westrum. Im Hof Loen scheint jedoch die Rolle der Beamten gegenüber Westrum bedeutender gewesen zu sein. Ähnlich sind aber in beiden Rechten z.B. die Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit eines kleinen Kindes, das in Westrum die vier Wände beschreien, in Loen so laut schreien muß, daß man es durch eine "eikene planke" hören kann. Ebenso ähneln einander die Heergewäte- und Gerade-Kataloge, wiewohl die Stücke verschiedenen Berechtigten zufallen. Die endgültige Fassung des Hofrechts von Loen stammt aus dem Jahr 1547 (Grimm, a.a.O.). Dies ergibt auch ein Sprachvergleich mit den Weistümern aus Lette, 15oo-1547 (Grimm III, 143), Westerwald, 1521-1538, (Grimm III,121), die in der Nachbarschaft Westrums liegen.

ähnliche Trennung durchführt, kann keinen allgemeinen Anhaltspunkt geben. Denn neben den Schmuckgegenständen werden gerade die Sachen genannt, die sonst zu dieser Zeit den Hauptteil der Gerade ausmachen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Schreiber des Hofrechts selbst nicht recht mit dem Wesen der Gerade zurechtkamen und nur die wesentlichen Gegenstände aufzählen wollten. Dabei wurde die eine Hälfte eben Gerade genannt, die andere ohne Bezeichnung aufgezählt.
In den meisten späteren Hofrechten sind Schmuck und Zierat ausdrücklich genannt[119].

Wie beim Heergewäte kommen auch bei der Gerade zu diesen Hauptbestandteilen - Kleider, Bett, Kiste und Stoffe, später auch Schmuck - andere Gebrauchsgegenstände wie Töpfe, Flachs, Garn und anderes.

Eine ausweitende Entwicklung vom Anfang des Mittelalters bis zu seinem Ende ist bei der Gerade also genauso festzustellen wie beim bäuerlichen Heergewäte.

---

119) Westhofen, a.a.O.; Rietberg, 1697, Grimm III, 104

c) Bedeutung der Gegenstände

Die Tatsache, daß die Waffen als Bestandteile des Heergewätes bei Bauern im Mittelalter so selten genannt werden, lenkt auf die Frage der Bedeutung der Waffen für Bauern überhaupt hin. Nach Fehr [120] leisten die Bauern seit dem 11. Jh. keinen Waffendienst im Heer mehr, seit dem 12. Jh. sind sie vom gerichtlichen Zweikampf ausgeschlossen[121]. Durch Gottes - und Landfrieden werden Bauern unter besonderen Schutz gestellt. Das Korrelat solcher Schutzbestimmungen und der Ausbildung eines besonderen Bewaff - netenstandes in der Ritterschaft bildet sich zunehmend in einer rechtlichen Waffenunfähigkeit des Bauern, die zu festen Waffenverboten für ihn führt. Der Sachsenspiegel bestätigt diese Entwicklung in dem Versuch einer Trennung von Land - und Lehnrecht. Das Fehderecht als dem Lehnrechtskreis eigen, bleibt dem Bauern verloren. Die rechtmäßige Fehde kann nach O.Brunner[122] nur mehr von den europäischen Herrschern, den Reichsständen, Angehörigen desselben Fürstenhau - ses, dem landständischen Adel, geistlichen Grundherren und Bürgergemeinden ausgeübt werden. Die wohl noch geübte bäuerliche Fehde dagegen ist nach ihm zum Verbrechen geworden[123]. Aber in seinem Rechts - kreis des Land - und Hofrechts besitzt der Bauer später wieder Waffenfähigkeit[124]; seine Wehrkraft ist für diesen Rechtskreis unentbehrlich. Jedoch gilt für den Sonderfriedensbezirk des Dorfes weiterhin Waffenverbot, jetzt örtlich, statt (wie früher) personell begrenzt. Im ganzen ist der Bauer seit dem

---

120) Fehr, Waffenrecht

121) Fehr, 158

122) Land und Herrschaft, 52 ff.

123) O.Brunner, a.a.O., 64 ff.

124) Fehr, 162 ff.

Sachsenspiegel zwar wieder waffenfähig; da er aber keinen regelmäßigen Waffendienst kennt, ist die Bedeutung der Waffen für ihn gering. Lediglich zur Land- und Gerichtsfolge ist er verpflichtet - dies aber mit allen anderen, auch den waffenunfähigen Dorfbewohnern zusammen[125]. In groben Umrissen ist also festzuhalten, daß der Bauer in der fränkischen Zeit voll waffenfähig im beginnenden Mittelalter bald waffenunfähig und im Spätmittelalter (seit etwa 1300) in seinem Rechtskreis des Land- bzw. Hofrechts, also beschränkt, waffenfähig war[126]. Damit könnte die Bedeutungslosigkeit der Waffen im bäuerlichen Heergewäte während der ersten Hälfte des Mittelalters zu erklären sein.

In den Städten spielten die Waffen dagegen immer eine hervorragende Rolle; der Bürger blieb immer voll waffenfähig, ja hier mußte jeder bewaffnet sein, damit die Stadt ausreichend geschützt werden konnte[127]. Hier war der Besitz einer Waffe so

---

125) Ssp.Ldr.II 71 § 3; siehe auch sächs.Landfriede v.1221, c.21:" ... tenentur omnes, ad quos clamor pervenerit ..." Hier waren die Bauern noch ausgenommen, damit ihre Arbeit nicht gestört wurde. Nach Fehr (154) galt diese Ausnahme nur für Bauern bei der Arbeit. Die Trennung von Land- und Gerichtsfolge kann nach Conrad, Wehrverfassung, 90, 106, nicht aufrechterhalten werden.

126) Nach Conrad, Wehrverfassung, 90 f., 105 ff., hat eine völlige, allgemeine Waffenunfähigkeit der Bauern zwar nicht bestanden; insbesondere für die Land- und Gerichtsfolge war deren Wehrhaftigkeit Grundvoraussetzung; die allgemeine Entwicklung wird aber so, wie Fehr sie annimmt, von Conrad, 106 f., trotz einiger Abweichungen in Einzelheiten bestätigt.

127) Conrad, Wehrverfassung, 101 ff.

wichtig, ihr Mangel für den Betreffenden so unrühmlich, daß eine besondere erbrechtliche Regelung für sie notwendig war. Für den Stadtbürger war die Waffe in ihrer Bedeutung daher ähnlich einzuschätzen, wie für den Ritter. Für diesen ist ihre besondere Vererbung innerhalb des Heergewätes im Sachsenspiegel oben bereits erwähnt[128]. So kehren zur gleichen Zeit, als sie in bäuerlichen Rechtsaufzeichnungen meist fehlen, die Waffen in den Stadtrechten immer wieder, meist an erster Stelle[129].

Selbstverständlich ist die eben aufgezeigte Entwicklung der Bedeutung der Waffen für den Bauern nicht einheitlich und überall zur gleichen Zeit erfolgt. So sind auch die Zusammenhänge des bäuerlichen Waffenrechts, seiner Bedeutung und seiner Regelung im bäuerlichen Heergewäte nicht als zwingend für alle Rechte und Gegenden anzusehen. Wenn in Kolonisationsgebieten noch mit umherschweifenden Feinden zu rechnen war, besaßen die Waffen für den Bauern die gleiche Bedeutung wie für den Ritter oder Städter. Wo im Mittelalter, das keine Polizeigewalt kannte, die Gefahr von Räuberbanden und anderen landschädlichen Leuten drohte, konnten die Waffen durchaus eine besondere Bedeutung für den Bauern gewinnen. So ist es erklärlich, wenn einmal auf die Abgabe der Waffen verzichtet wird, wie in der erwähnten Urkunde von Münster von 1321. In solchen Fällen ist auch eine Einordnung der Waffen in das Heergewäte erklärlich. Sie unterscheiden sich in ihrer Bedeutung für den Bauern nicht von der für den Ritter und Stadtbürger.

---

128) Zum Heergewäte der Ritter und im Lehnrecht siehe Klatt, 2o5 ff.; 232 ff.

129) Als Beispiele für viele: Stadtrecht von Braunschweig-Neustadt (13o3), BrUB III, 25; Verden (1477), Grimm IV, 7o2; dazu auch Klatt, 232 ff.

Im späteren Mittelalter treten Waffen wieder häufiger in bäuerlichen Heergewäte-Katalogen auf. So stehen z.B. in der Eiderstädtischen Krone, 1428, die Waffen an erster Stelle[129a]. Durch die - schon im Sachsenspiegel angedeutete - völlige Scheidung des bäuerlichen und ritterlichen Rechtskreises hatte der Bauer wieder einen gewissen Waffendienst zu leisten. Die Gerichtsfolge erlangte in einer Zeit des Bandenunwesens erhöhte Bedeutung; damit wurden auch die Waffen wieder unentbehrlich. Hinzu kommt, daß die Angehörigen der beiden niederen Rechtskreise in Lebensart und Sitten stark auf die Ritter sahen und ihnen nacheiferten[130]. So kam es, daß die Waffen teilweise wieder im bäuerlichen Heergewäte einen Platz fanden, obwohl ihre reale Bedeutung weit hinter einer ideellen zurückstand.

Die Erwähnung eines Messers im Heergewäte kann möglicherweise auf den Verlust des Waffenrechts zurückzuführen sein. Ein Messer konnte dem Bauern zur Zeit der Waffenverbote sehr wohl als Ersatz für eine offizielle Waffe dienen und sein Besitz sehr empfehlenswert sein[131]. Über das Aussehen solcher Messer sind wir durch einige zeitgenössische Abbildungen unterrichtet.[132]

129a) Für die Eiderstädtische Krone und die etwa gleichzeitig entstandene Siebenhardenbeliebung ist diese Tatsache auf die besondere unabhängige Stellung der Nordfriesen innerhalb des Reiches und gegenüber einem Landesherrn zurückzuführen; vgl. dazu Nitzsch, 352 ff.; Carstens, 361 f., Pappenheim, Siebenhardenbeliebung 7 f.

130) Dazu Bader, Gesunkenes Rechtsgut, bes.17

131) Fehr, a.a.O. 138 f.

132) vgl. z.B. die bei Waas, 36, 40, 60, abgedruckten

Es ist etwa 2o-3o cm lang und wird in einer Scheide am Gürtel getragen. Es liegt daher nahe, in dem Messer ein Überbleibsel einer älteren Auffassung zu sehen, daß eine Waffe zum Heergewäte gehören müsse. Jedoch stammen die genannten Quellen aus einer verhältnismäßig späten Zeit, als der Bauer schon allgemein wieder beschränkt waffenfähig war. Wenn jetzt eine Waffe im Erbgang eine besondere rechtliche Behandlung erfahren sollte, hätte es daher näher gelegen, dazu ein Schwert oder etwas ähnliches heranzuziehen. Hinzu kommt, daß das Messer nicht in der Reihenfolge an einer seiner Bedeutung zukommenden Stelle aufgezählt wird. In dem genannten Beispiel von Nienhus ist erst von einer Kiste - passend für ein Schwert - die Rede, dann von Kessel, Topf, Kleidern und erst danach von Kleinigkeiten, unter ihnen dem Messer. Es ist darum wohl richtiger, das Messer als - allerdings wichtigen und darum erwähnten - Gebrauchsgegenstand anzusehen, wie sonst das Handwerkszeug, eine Axt und ähnliche Dinge, die ein Bauer täglich gebraucht und meist mit sich führt. Für das Beispiel von Nienhus deutet auch die Erwähnung der "swertmaten kiste" auf diese Beurteilung hin. Es wäre unsinnig, eine Kiste zu fordern, die so lang ist wie ein Schwert und dann als Waffe ein einfaches Messer genügen zu lassen. Vielmehr kommt es offensichtlich darauf an, bestimmte, brauchbare Gegenstände zum Heergewäte zu rechnen. So wird die Größe der Kiste eben mit der Länge eines Schwertes bestimmt, womit immerhin eine recht brauchbare Länge festgelegt ist. Zur Unterbringung eines Schwertes soll sie deshalb aber nicht benutzt werden. Der ganze Katalog von Nienhus rechnet zum Heergewäte eben nur Gegenstände des bäuerlichen, täglichen Gebrauchs, an Waffen wird gar nicht gedacht.

Spätere Hofrechte zählen die Waffen und das Pferd dann entweder gar nicht mehr oder aber in der Reihen-

folge hinter zahlreichen, offensichtlich begehrteren Gebrauchsgegenständen auf[133]. Das Hofrecht von Westrum[134] gar trennt zwischen Pferd mit Sattel, Zaum, Schwert und einem Heergewäte "tothen na huszgenoten rechte"[135]. Hier wird auch ein Handschuh als Bestandteil des Heergewätes genannt. Der Handschuh dient aber besonders im sächsisch-westfälischen Rechtsgebiet im Mittelalter häufig bei Liegenschaftsübereignungen als Symbolgegenstand[134a]. Möglicherweise soll er auch hier als Teil der Heergewäte-Abgabe an den Dompropst bekunden, daß dieser mit dem Tod des Hausgenossen über dessen Hof frei verfügen kann. Allerdings spricht die untergeordnete Stellung des Handschuhs innerhalb des übrigen Katalogs gegen diese Deutung. In diesem wahrscheinlich sehr späten Hofrecht deckt sich der Begriff des Heergewätes völlig mit einer Sachgesamtheit von Gebrauchsgegenständen des Mannes, während die Waffen als etwas Fremdes daraus ausgesondert sind. Ausdruck dieser Entwicklung ist auch die schon festgestellte gewaltige Ausweitung der Kataloge. Wenn zu Beginn des Mittelalters nur ganz wenige persönliche Stücke des Verstorbenen, wie seine Waffen und sein Pferd, das Heergewäte bildeten, sind es zum Ende des Mittelalters Sachgesamtheiten von vielen Einzelstücken, aus deren eingehender Beschreibung das Ziel ersichtlich ist, möglichst brauchbare und daher im täglichen Leben des Berechtigten nützliche Dinge zu erhalten.

---

133) Ein typisches Beispiel ist das Rietberger Landrecht (1697), Grimm III, 1o4; Gericht zur Wietzemühle (157o), Grimm III, 234 f.

134) Grimm III, 196 134 a) vgl. Schwineköper, 85 f.

135) Ähnlich schon das Weistum von Schluchtern, 1571, Grimm III, 2o1, das Pferd mit Zubehör und "dat hergeweyde" getrennt anführt.

Sie werden nicht mehr nach dem Kriterium der persönlichen Benutzung durch den verstorbenen Bauern ausgewählt, sondern nach der Nützlichkeit für den dazu Berufenen. Darum müssen sie ausführlich bis ins einzelne beschrieben werden. Dabei klingt es wie Ironie, wenn jeder deutliche Hinweis auf das tatsächliche Motiv für die Aussonderung des Heergewätes vermieden wird und geschickt auf die zur gleichen Zeit im Lehnrecht noch geübten und gebrauchten Bezeichnungen zurückgegriffen wird. So dient der hochtrabende Ausdruck Heerpfühl zur Bezeichnung einer einfachen Liegemöglichkeit auf einem Wagen, die Kiste muß "swertmat" sein, damit auch ja viel darin aufbewahrt werden kann; in den Kessel muß man gespornt hineintreten können, damit der Berechtigte sich nicht etwa mit einem kleinen und damit weniger brauchbaren begnügen muß.

Möglicherweise dienen diese Bezeichnungen auch einem irgendwie vorhandenen Bedürfnis, die recht prosaischen Erbansprüche mit dem Hinweis auf ihr altes Heerkommen und den edlen "ritterlichen" Charakter moralisch etwas "anzuheben".

Zusammenfassend ist im Mittelalter eine Entwicklung des Heergewätes von einem Inbegriff kriegerischer Ausrüstungsgegenstände, wie Waffen und Pferd des verstorbenen Bauern, zu einer Sachgesamtheit von nützlichen Gegenständen des täglichen Gebrauchs festzustellen.

Ähnlich sieht die Entwicklung des Geradebegriffs aus. Wenn im beginnenden Mittelalter noch Kleider, Bett und eine Kiste dazu gehörten, so sind es später umfangreiche Sammlungen brauchbarer Gegenstände.

Oben wurden unter den Gerade-Stücken auch Bienen, Schafe und Gänse genannt. Das kann einmal die Folge des Mißverständnisses von schap - Schrank als schap-Schaf sein. Wenn so Schafe zur Gerade gerechnet

worden waren, war es nur noch ein kleiner Schritt, einen Geradekatalog durch weiteres Getier wie Gänse (wenn diese selbst nicht auch ein Mißverständnis statt "ganze" sind) zu vervollständigen. In der Literatur[136] wird die Hinzunahme dieser Tiere gelegentlich darauf zurückgeführt, daß wenigstens Schafe und Gänse das Material zu den fast durchwegs zur Gerade gehörigen Stoffen und Betten liefern. Diese Erklärung ist recht einleuchtend, zumal auf einem mittelalterlichen Bauernhof Schafe und Gänse vorwiegend zur Gewinnung von Wolle und Federn für den eigenen Bedarf gehalten wurden, wie es ja auch heute noch die Regel ist. Die Tiere lassen sich darum ohne weiteres zu einem weiteren Begriff der Gerade rechnen. Möglicherweise läßt sich ihre Erwähnung in einem Geradekatalog auch damit erklären, daß diese Tiere auf einem Bauernhof nur nebenbei gehalten und vornehmlich von der Frau betreut wurden.

Das seltene Vorkommen von Schmuck und Zierat muß ebenfalls auf typisch bäuerliche Verhältnisse zurückgeführt werden. Die überwiegende Anzahl der zur Verfügung stehenden Quellen stammt aus Hausgenossenschaften und anderen Abhängigkeitsverhältnissen. Der Lebensstandard einer durchschnittlichen Hörigenfamilie war im allgemeinen geringer als heute in bäuerlichen Kreisen, aber auch als seinerzeit in ritterlichen Verhältnissen[137], Schmuckgegenstände von Wert waren zwar begehrt, gehörten aber in der Regel nicht zum Vermögen einer hörigen Bäuerin. So ist es verständlich wenn in einem

136) Siegel, 85

137) vgl. z.B. Waas, 24 f.; es gab aber durchaus wohlhabende Bauern, auch schon im 13.Jh., wie der "Meier Helmbrecht" von Wernher dem Gärtner zeigt.

Gerade-Katalog etwa ein Buttertopf[138] erwähnt wird, vom Schmuck aber keine Rede ist. So ist es auch zu erklären, daß Schmucksachen, etwa im Gegensatz zu den Waffen beim Heergewäte, in früheren Zeiten ebenso selten als Gerade-Bestandteile vorkommen; sie waren für die Bäuerin des Mittelalters ein recht seltener Besitz und kamen erst in der Neuzeit unter dem Einfluß des Stadtbürgertums zu einem Ansehen, das ihre Aufnahme in Gerade-Kataloge rechtfertigen konnte.

Im ganzen muß auch für den Geradebegriff im Mittelalter eine Entwicklung von einem fest begrenzten und inhaltlich von seinem Wesen her bestimmten Sachbegriff zu einer Sachgesamtheit von für die weibliche Tätigkeit auf einem Bauernhof nützlichen und daher wertvollen Gegenständen festgestellt werden. Wenn zu Anfang des Zeitabschnitts die persönlichen Dinge der verstorbenen Frau - wie Kleider - überwiegen und das Wesen der Gerade ausmachen, sind es zu seinem Ende nur von der Nützlichkeit her bestimmte Gebrauchsgegenstände.

---

138) Haussprache zu Ostercappeln, Grimm III, 2o2

4. Besondere Vererbung von Heergewäte und Gerade im Mittelalter

a) Erbberechtigte

aa. Heergewäte

Auch im Mittelalter ist die Regel, daß die Gerade an eine oder mehrere weibliche Nachkommen, das Heergewäte an einen oder mehrere Söhne gelangt[139].

So schreibt das Hofrecht von St.Peter zu Soest 1186 vor[140], daß das beste Pferd als Heergewäte an den nächsten männlichen Erben fallen solle. In einer Urkunde von Minden, 1287[141], wird für Amtleute und Eigenbehörige der Kirche bestimmt:

"quicumque de villicationibus nostris sive villicus sive hovenarius moriatur ... si filium habet non uxoritum, idem filius recipiat herwadium sui patris ... .."

Nach dem Hofrecht von Loen von 1363[142]:

"3o.Item, stervet eyn tegeder, hedde hie eynen sohne, die nemmet syn herwedde alinck, ..."

Nach dem Rietberger Landrecht von 1697[143] schließlich "gehöret" das Heergewäte "dem ältesten, ledigen, unverheyrateten sohne.."

Nach Klatt[144] hat sich ein Majorat hierbei - also ein Vorrecht des ältesten Sohnes - im Mittelalter in den Hörigkeits- und Lehnsverhältnissen gebildet. Für das Rechtsgebiet Nordwestdeutschland kann das anhand der bäuerlichen Rechtsquellen nur zum Teil belegt

---

139) Siegel, 17o; Klatt, 223

14o) Grimm VI, 724

141) Wigand, Minden II, 141, Anm.1

142) Grimm III, 148

143) Grimm III, 1o3

144) Klatt, 226 f.

werden. Nach dem oben genannten Hofrecht von St.Peter zu Soest von 1186 fällt das Heergewäte "ad proximum heredem masculinum", irgendein Vorrecht für einen bestimmten von mehreren Söhnen wird nicht erwähnt.Diese Art der Bestimmung des Berechtigten findet sich während des ganzen Mittelalters bis herauf in die Neuzeit. So heißt es 1253 in einem Weistum des Erzbischofs von Köln über die Rechte der Wachszinsigen in Helden[145], daß das Heergewäte an den nächsten Schwertmagen gleichen Standes falle. Nach dem Statutenbuch von Geseke[146], 135o, soll der nächste männliche Verwandte das Heergewäte erhalten. 157o bestimmt das Hausgenossenrecht zu Walsum bei Bersenbrück[147], der Sohn,"de stigen kan up eynen drigstaleden stoill und striden kan up dat perdt,..."solle das Heergewäte erhalten.Da auch diese Voraussetzung beim Tode des Vaters im Zweifel alle Söhne erfüllten, ist ein Vorrecht des ältesten hier ebenfalls nicht ersichtlich[148]:

Jedoch kommt ein Majorat überhaupt erst in späten Quellen vor. 14o2 bestimmt das Hofrecht von Dorsten[149], daß die Herren dieses Hofes von Heergewäte und Gerade nichts erhalten sollen, "quia filius antiquior defuncti tollit primo equum meliorem patris sui defuncti et vestimenta ipsius pro se..."

---

145) WUB III, Nr. 8oo
146) Seibertz, Statutarrechte, 412, Nr. 27
147) Grimm III, 2o3
148) Diese Beispiele lassen sich leicht vermehren: Hofrecht von Gahmen,1285,WUB VII,Nr.1985;Loen,1363,Grimm III,148;Bersenbrück,15o3,Grimm III,2o8;Werther,1569,Wigand,MindenII,14o;Rade,1569,Wigand,Archiv V,389;Schluchtern,1571,Grimm III,2o1;Hattingen,16.Jh.,GrimmIII,52. Auch die Regelungen über die Berechtigten und Verpflichteten bei Wergeldzahlungen geben keinen Anhaltspunkt für die Bestimmung des "nächsten Erben".Nach H.Brunner,Sippe und Wergeld, wurde dieses durchwegs unter mehreren Berechtigten aufgeteilt. Eine Parallele zum Heergewäte,dasjedenfalls in den vorstehenden Beispielen-nur einer erhalten sollte, gab es nur sehr selten, wie etwa in der lex Thur.27.Schon Tacitus berichtet,Germ.21,"..recipitque satisfactionem universa domus."Auch die bei Brunner genannten Volksrechte, ebenso die holländ.,fries.,angelsächs.,schlesw.-holst. und späteren Rechte,z.B.Bordesholm, 17.Jh.,Verden und Geldern,17.Jh.,teilen das Wergeld auf.Die Frage nach dem nächsten Erben, die sich oben bei den erwähnten Rechtsaufzeichnungen stellt, wird für das Wergeld gar nicht aufgeworfen.
149) Grimm III, 165

Ähnlich spricht das Rietberger Landrecht, 1697[150], das Heergewäte dem "ältesten, ledigen unverheyrateten sohne" zu. Es ist Klatt darum insoweit zu folgen, als sich das Majorat erst im Laufe des Mittelalters, und zwar erst zu seinem Ende, herausgebildet hat. Bei weitem überwiegen aber die Rechte, in denen von einem Majorat in der Berechtigung auf das Heergewäte keine Rede ist. Niemals wurde ein Majorat vorherrschend. Wie weit ein Majorat sich aber im Zusammenhang mit dem Hoferbrecht und seinen Vorrechten für einzelne Söhne entwickelt hat und tatsächlich gebräuchlich war, wird noch zu erörtern sein. Ein von der Hoferbfolge unabhängiges Majorat allein in Bezug auf das Heergewäte ist im bäuerlichen Recht jedenfalls nur verhältnismäßig selten anzutreffen.

Ein Weistum von Enger[151] gar spricht 1559 das Heergewäte dem jüngsten Sohn zu. Auch dieses Minorat kann mit einem im Weistum selbst nicht erwähnten Minorat bei der Hoferbfolge zusammenhängen.

Es gibt aber bereits im Mittelalter zahlreiche Rechte, die das Heergewäte auch an andere Personen gelangen lassen. Sei es, daß einfach "die Erben" es erhalten, oder daß andere Erben als Söhne oder männliche Verwandte nur bei deren Fehlen eintreten.

So schreibt schon das Wachszinsigenrecht von Helden[152] vor:

> "herewede propinquior vir de latere patris accipiet, si fuerit iuris eiusdem; si autem inventus talis non fuerit, propinquior vir de latere matris eiusdem iuris illud accipiet; si autem nec ex parte patris, nec matris vir iuris talis fuerit, femina propinquior eiusdem iuris, sive ipse ex parte patris vel matris fuerit, illud accipiet."

---

150) Grimm III, 103

151) Grimm III, 189

152) WUB VII, Nr. 800

Grundsätzlich sind also Söhne bevorrechtigt; im Einzelfall kann jedoch eine Tochter oder eine andere weibliche Verwandte das Heergewäte erhalten. Ähnliche Bestimmungen treffen die Statuten von Geseke[153] von 135o u.a.[154].

Einfach an die Erben fällt das Heergewäte nach dem Hofrecht von Stockum[155] schon im Jahre 137o:

"... sine erven nemet sin herwede ..."

So lassen auch die Weistümer von Ostercappeln bei Osnabrück[156] und Bücken in der Grafschaft Hoya[157] um 157o das Heergewäte an das "nächste Blut" oder den nächsten Verwandten fallen[158].

Es gibt also bereits im Mittelalter mannigfaltige Unterschiede in der Vererbung des Heergewätes. Dabei überwiegt jedoch eine Berechtigung der Schwertmagen, wenn der Ausdruck selbst auch nur selten gebraucht wird.

bb. Gerade

Die Gerade fällt nach dem Hofrecht von Dorsten[159] von 14o2 an die älteste Tochter. Schon das Statutarrecht der Stadt Rüden von 131o[160] hatte ein Majorat beim Anfall der Gerade vorgesehen, indem es diese der ältesten Tochter zusprach, die in der "Were" bleibt. Daß der Gedanke des Majorats in dieser Zeit schon sehr alt war, zeigt eine Bestimmung in den ältesten Statutarrechten der Stadt Soest von 112o [161].

---

153) Seibertz, Stat., 412
154) z.B.Werther, 1569, Wigand, Mi.II, 14o; Rade, 1569, Wigand, Arch.V, 389; Schluchtern, 1571, Grimm III, 2o1.
155) Grimm III, 54
156) Grimm III, 2o2
157) Grimm III, 213
158) So auch das Weistum von Koldingen, Grimm IV, 69o
159) Grimm III, 165
160) Seibertz, UB II, Nr.54o
161) Seibertz, UB I, Nr.42

"Si quis vir ... vel femina plures habens filias nuptas, si qua super est innupta, matris tollet mobilia, que vulgo Rathe vocantur ... Si vero omnes sunt nupta, senior filia tollet mobilia."

Hier soll also in erster Linie die unverheiratete Tochter berechtigt sein, die Gerade ihrer Mutter zu erhalten. Wenn aber schon alle verheiratet sind, bekommt sie die älteste. Ein Majorat findet sich auch noch sehr spät im Rietberger Landrecht von 1697[162], das die Gerade der ältesten, unverheirateten und unbestatteten Tochter zuerkennt.

Auch ein Minorat ist bei der Vererbung der Gerade bekannt. So findet sich im Recht der Hausgenossen zu Enger von 1558/1559[163] folgende Bestimmung:

"... stürbe aber die mutter, dan nehme die jüngste tochter der mutter gerahde, nemlich ihre kleider, ein bette, zierath, und was in ein fräulich gerahde mehr gehöret."

Die Mehrzahl der Quellen aber läßt die Frage offen, welche von mehreren Töchtern die Gerade erhalten soll. Hier wird die Gerade entweder nur an den nächsten Spillmagen gegeben oder es ist nur von "der Tochter" die Rede. So sagt das Hofrecht von Loen, 1363[164], unter Nr.12:

"Item vortmehr, storve eyne frouwe, de des ampts recht hedde, und hedde sie eyne dochter, ... de engeve noch erve noch gerade, mer hedde sie gelt oft buntwerk offte buckene scho, offte syden wandt, dat geve si tho recht; und en hadde sie gene dochter, so gyfft sie eyn gerade den hove syn vordel ..."

---

162) Grimm III, 1o3

163) Grimm III, 189

164) Grimm III, 147

Dem nächsten Spillmagen spricht das Wachszinsigenrecht von Helden, das der Erzbischof von Köln 1253 bestätigt[165], die Gerade zu. Ähnlich unbestimmt äußern sich die Rechte von Herbede aus dem 15.Jh.[166], Bersenbrück, 15o3[167], Werther, 1569[168], Walsum, 157o[169], Schluchtern, 1571[17o], und Hattingen aus dem 16.Jh.[171].

Für die Vererbung der Gerade kann somit noch weniger als beim Heergewäte eine bestimmte Entwicklung von der einfachen Töchtererbfolge zum Majorat bzw.Minorat festgestellt werden. Das ganze Mittelalter hindurch überwiegen die Quellen mit unbestimmter Anordnung. Das Minorat ist sehr selten, das Majorat kommt häufiger, aber zur gleichen Zeit vor.

Auffällig ist aber, daß die Quellen, die das Majorat bei der Vererbung des Heergewätes aussprechen, auch ein solches für die Gerade vorsehen und daß ebenso das Minorat in den Quellen übereinstimmend für Heergewäte und Gerade gilt. Hieraus wird ganz besonders deutlich, daß nach der zeitgenössischen Auffassung Heergewäte und Gerade wesensgleich sind, daß nur bezüglich Hinterlassendem und Empfänger eine Unterscheidung nach dem Geschlecht getroffen wird.

---

165) WUB VII, Nr.8oo
166) Grimm III, 57
167) Grimm III, 2o8
168) Wigand, Minden II, 14o
169) Grimm III, 2o1
17o) Grimm III, 2oo
171) Grimm III, 52

Entsprechend dem Rechtssatz, daß ein Priester oder Pfaffe, wie die Quellen sich meist ausdrücken, kein Heergewäte hinterlassen kann[172], fährt die bereits zitierte Bestimmung der ältesten Statutarrechte der Stadt Soest[173] von 1120 fort:

"... Si autem interest clericus, ipse matris tollet mobilia".

Daß mit diesen mobilia die Gerade gemeint ist, folgt aus einer früheren Bestimmung derselben Rechtssammlung:

"27. Potest clericus aut mulier quelibet mobilia vel bona vel donationes vel caduca, que Ratha dicuntur, in iudicio petere sine procuratore".

So bestimmen auch die Statutarrechte von Rüden von 1310[174] ausdrücklich, daß die Gerade an die Tochter, den Sohn, der Priester oder Priesterschüler ist, oder an die nächste "spyndelsyden" fallen soll.

Aber auch für die Gerade gibt es schon frühzeitig, wenigstens bei Ermangelung von Verwandten der Spindelseite, die Möglichkeit, daß sie von Verwandten der Schwertseite und Söhnen geerbt wird. So nach dem Wachszinsigenrecht von Helden, 1253[175], und dem Hausgenossenrecht von Werther, 1567[176].

---

172) vgl. Ssp.Ldr.I 5 §.3:".. iz is alliz erve, swaz under yme bestirft." Hier erhält der Priester die Gerade von der Mutter.

173) Seibertz, UB I, Nr.42

174) Seibertz, UB II, Nr.540

175) WUB VII, Nr.800

176) Wigand, Minden II, 140

cc) Besondere Voraussetzungen des Anfalls

Nach einigen Quellen müssen die Empfänger von Heergewäte und Gerade besondere Voraussetzungen erfüllen, um für diese Sondergüter erbfähig zu sein. An erster Stelle wird verlangt, daß der Sohn oder die Tochter rechtsfähig ist. Etwa seit der Zeit der Volksrechte vermittelte die Geburt die Rechtsfähigkeit, sofern das Kind lebend geboren wurde und lebensfähig war. Dies mußte offenkundig sein. Zum Beweis der Lebensfähigkeit war es nach manchen Rechten erforderlich, daß das neugeborene Kind schrie und Zeugen dies hören konnten[177]. Dieses Erfordernis wird auch häufig für den Anfall von Heergewäte und Gerade genannt. Als Beispiel sei das Hofrecht von Loen, 1363[178], angeführt:

" 12... und hedde sy eyne dochter, die men mochte hören doer eyne eikene planke ..."

Oft wird aber auch darüber hinaus eine gewisse Größe, ein bestimmtes Alter oder ein Mindestmaß an Kraft verlangt, das z.B. im Hausgenossenrecht von Walsum, 157o[179], wie folgt nachzuweisen ist:

" ... so se so groten sonne hebben, de stigen kan up eynen drigstaleden stoill, undt striden kan up dat perdt, undt so sie so grote dochter hebben, die ihrer moder kleiderkiste sluten kan, die beiden sind berechtiget mit dem hergeweide off gerade ihrer olderen."

---

177) z.B. Ssp. Ldr. I, 33 ; Lnr. 2o,1; vgl. dazu van Kuijk, Het schreiend kind.

178) Grimm III, 147; vgl. auch Rietberg, 1697, Grimm III, 1o4; Schluchtern, 1571, Grimm III, 2o1.

179) Grimm III, 2o3; vgl. auch Bersenbrück, 15o3, Grimm III, 2o8.

Weiter werden Heergewäte und Gerade zuweilen nur unverheirateten Söhnen oder Töchtern zugesprochen, oder es wird vorausgesetzt, daß sie noch nicht ausgestattet sind. Nach dem Rietberger Landrecht von 1697 z.B. gehört das Heergewäte dem ältesten, ledigen, unverheirateten Sohn. Ebenso schon die ältesten Statutarrechte der Stadt Essen von 112o[18o]. Diese Bestimmungen sind darauf zurückzuführen, daß im Mittelalter mit der Abschichtung häufig ein Erbverzicht verbunden war, wie die Abschichtung überhaupt für die Erbfolge Bedeutung hatte[181].

b) Zusammenhang mit der Hoferbfolge

Ein Zusammenhang mit der Hoferbfolge kann unmittelbar wohl nur für die Vererbung von Heergewäte festgestellt werden, da eine Hoferbfolge der Töchter quellenmäßig nicht hinreichend für einen Vergleich mit Vererbungen der Gerade belegt ist. Zudem beruhen die Feststellungen des Erbbrauchs in jüngerer Zeit auf einer Regelung wie in § 2o REG, daß Töchter erst in der 4. Ordnung erben.
Aber auch für das Heergewäte kann diese Untersuchung nur sehr vorsichtige Rückschlüsse zulassen, da meist gerade die Rechtsquellen, die das Heergewäte erwähnen, nichts über die Hoffolge sagen. Immerhin kommt hier die lange Tradition des Anerbenrechts mit seinen starren Erbgewohnheiten einer Untersuchung sehr zustatten. Insbesondere das noch heute fest eingewurzelte Ältesten - oder Jüngstenrecht kann möglicherweise wichtige Anhaltspunkte geben. Es ist denkbar, daß Erbbräuche, wie sie zuletzt durch die gemeinsame Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung vom 28. 9. 194o vollständig festgestellt wurden, sich schon im Mittelalter herausgebildet haben. Das könnte bedeuten, daß dort, wo 194o Jüngstenrecht galt, auch bereits im Mittelalter der jüngste Sohn eines Bauern den Hof erhielt. Wiederum sind die Quellen auf abhängige Bauern beschränkt, bei denen es eine eigentliche Hoferbfolge nicht gab. Da sich

aber gerade bei diesen durch die Haltung der Grundherren das Anerbenrecht herausgebildet hat, da diese den Hof nur einem der Söhne zuteilten, ist in diesem Zusammenhang die Beschränkung des Quellenmaterials nicht so schwerwiegend.

Die älteste für die Frage interessante Quelle findet sich in der Bekundung der Rechte des Hofes zu Gahmen, heute zu Lünen gehörend, im Kreise Dortmund durch den Propst zu Kappenberg im Jahre 1285[183]. Zu dieser Zeit war in den einer Villikation angehörigen Höfen die Wiederausgabe des Hofes an einen Erben des Verstorbenen bereits ein gesichertes Recht, man kann fast von einer gesicherten Hoferbfolge sprechen[184].

Nach diesem Recht erbte der Sohn das Heergewäte:

"Wanner ein hovesmann des vorgescrev. hoeves vorstirvet, dey dayr hefft enen echten sonne, sall hebben und boeren den deyll der erffnusse synes vaders, dat dar hedt dat herwede, ..."

---

180) Seibertz, UB I,Nr.42, für die Gerade

181) vgl.Ssp.Ldr.I 13 § 2; dazu Ogris, HRG, Abschichtung

182) Deutsche Justiz 1940, 1109; Änderungen durch Ausführungsverordnungen des Niedersächsischen Ministers der Justiz von 1949, 1952, 1957 in Nds.Rpfl. Weitere, besonders frühere Kontrollmöglichkeiten für Ältesten- oder Jüngstenbrauch sind nur sehr selten, außer in dem von Sering herausgegebenen Werk "Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen" fast nirgends zu finden. Dort wird die Frage aber neben dem seinerzeitigen Hauptproblem, Anerbensitte - Realteilung, nur oberflächlich angeschnitten. Auch wird nicht sauber getrennt zwischen Testat- und Intestatanerbenrecht. Die Urheber der Verordnung von 1940, Erbhofgerichtsräte i.R. Rötelmann und Kahlke, berichteten dem Verfasser, daß sie bei ihrer Arbeit auf keinerlei frühere Feststellungen zurückgreifen konnten.

183) WUB VII, Nr.1985; Lappe, 13

184) Lappe a.a.O.

In Bezug auf die Hofesnachfolge wird gesagt :

"... Als dan dey vader vorstorven ist, so wynnet oder entsettet sich dey sonne der hoeve myt vyff schillinge."

Offensichtlich geht dieses Hofrecht davon aus, daß "der" Sohn gleichzeitig Heergewäte und Hof erhält. Ein Zweifel, etwa bei Vorhandensein mehrerer Söhne, erscheint ausgeschlossen, sonst wäre dieser gewiß nicht seltene Fall erwähnt worden. Für beides kommt eben nur "dey sonne" in Frage. Welcher dieses nun war, wird nicht gesagt. Daß es aber auf jeden Fall derselbe ist, der Heergewäte und Hof erhält,er - scheint eindeutig. 1940 galt im Bezirk des OLG Hamm, zu dem Gahmen gehört, Ältestenrecht. Das wurde für das ganze Industriegebiet nördlich der Ruhr bereits 1900 festgestellt[185]. Möglicherwei - se erhielt also 1285 der älteste Sohn Heergewäte und Hof, wenn der Bauer starb.

Nach einer Mindener Urkunde von 1287[186] soll der unverheiratete Sohn das Heergewäte seines Vaters erhalten. Das wird selten der älteste, meist der jüngste Sohn gewesen sein. Auch hier handelt es sich um ein Hausgenossenrecht (... quicumque de villicationibus...); die Hoferbfolge der Söhne war also bereits gesichert. 1940 galt im Bezirk des Anerbengerichts Minden teilweise Jüngstenrecht[187].

---

185) Sering II, 1.Teil, 153

186) Wigand, Minden II, 141, Anm.1. Diese von Büne - mann um 1750 anonym veröffentliche Urkunde ist nicht in das WUB aufgenommen worden. In der Urkunde selbst wird ein bestimmter Ort nicht genannt, sie schlichte- te einen Streit zwischen Hörigen der Kirche und dem "wichgravius ecclesiae".

187) Nach Kroeschell, Weichbild,185,bestand die villi- catio vichgravii außer in Minden selbst aus vielen Hö- fen in Mindens näherer und weiterer Umgebung, bis sie gegen Ende des 13.Jh., Krieg,25, aufgelöst wurde.Sie lag also im wesentlichen in dem späteren Anerben - und Amtsgerichtsbezirk Minden.

Das ist hier schon 1741 festzustellen, da die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung[188] es für eigenbehörige Güter im Zweifel gelten läßt. Allerdings wurde eine teilweise bestehende "Observanz", den Hof an den ältesten Sohn fallen zu lassen, erst 1748 durch Reskript[189] aufgehoben. Eine Übereinstimmung ist also durchaus erkennbar. 1287 erhält meist der jüngste Sohn das Heergewäte, 1741 und noch heute oft der jüngste Sohn den Hof.

1183 wird in einer Urkunde[189a] des Klosters Liesborn bestimmt, daß bei "capite censuales" der älteste Sohn den jährlichen Zins zahlen solle, und:

" ... herewade vero suum his, qui censum daturus est, accipiat..."

Liesborn im Bezirk Münster gehört zum OLG -Bezirk Hamm, in dem 1940 Ältestenrecht galt. Auch hier also möglicherweise ein Zusammenhang mit der Hof - erbfolge.

Nach dem Hofrecht von Westhofen[190] erbte der älteste Sohn das Heergewäte. Westhofen an der Ruhr liegt im Bezirk des Landgerichtsbezirks Hagen und des Ober - landesgerichtsbezirks Hamm. Hier galt 1940 grundsätzlich Ältestenrecht. Zwar war gerade im Landgerichts - bezirk Hagen freie Bestimmung des Anerben üblich; für die gesetzliche Erbfolge wurde jedoch 1940 Ältestenbrauch ermittelt[191].

Nach dem wohl noch 1745 geltenden Recht des Amts Unna[192] bekam der älteste von mehreren Söhnen bei der Teilung des Vaters Schwert. In Unna (OLG -Be - zirk Hamm) war 1940 Ältestenvorrecht Brauch.

---

188) Cap.XI § 1, Wigand, Minden II, 332 ff.
189) Wigand, a.a.O.,359
189a) WUB II,Nr.436; zwar waren nach dem Inhalt der Urkunde gerade diese Zensualen nicht mit Land aus - gestattet; aber die Vererbung des Heergewätes an den ältesten Sohn bei ihnen läßt die Vermutung zu, daß es bei den allgemein zu besserem Recht lebenden, mit Land versehenen Bauern ebenso vererbt wurde.
190) Grimm III, 43
191) siehe die Bekanntmachung von 1940
192) v.Steinen I, 1795 ff.

Nach dem Recht des Hofes Stockum von 137o[193], gilt beim Tod eines Altenteilers:

"... ist et eyn man, sine erven nemet syn herwede unde ervegud, und volghet ome in dat ammethorige gud."

Auch hier also ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Hoferbfolge und dem Anfall des Heergewätes.

Nach dem Hofrecht von Dorsten, 14o2[194], nahm der älteste Sohn als Heergewäte das beste Pferd und die Kleider seines Vaters. Dorsten, östlich von Wesel, gehört heute zum Bezirk des OLG Hamm. Hier galt also 194o Ältestenrecht. v.Spee und Großmann haben für die Dorsten umfassende Grafschaft Recklinghausen bereits 19oo fest eingewurzelten Ältestenbrauch ermittelt[195].

Nach dem Hausgenossenrecht von Enger, 1558/1559 [196]

"nehme der jüngste sohn des vatters verlassene hergewette vorab ..."

Enger liegt zwischen Herford und Dissen. In dem zum OLG-Bezirk Hamm gehörigen Anerbengerichtsbezirk Herford bestand 194o Jüngstenrecht. Für den Kreis Herford wurde aber schon um 19oo festgestellt, daß "die Abweichung vom Minorat eine stets auf besonderen Umständen beruhende Ausnahme" sei[197], und auch Wigand[198] nennt 1834 diesen Bezirk nicht unter den von ihm ermittelten Ausnahmen vom Jüngstenbrauch. Der um 19oo oder schon 1834 ermittelte Erbbrauch wird 1559 bereits bestanden haben, so daß hier wohl auch 1559 schon der jüngste Sohn Anerbe des Hofes und Erbe des Heergewätes war.

---

193) Grimm III, 54
194) Grimm III, 165
195) Sering II, 1.Teil, 136
196) Grimm III, 189
197) Sering II, 1.Teil, 96
198) Minden I, 21o

Es deutet also vieles darauf hin, daß der Anfall des Heergewätes und des Hofes oft an dieselbe Person erfolgten. Jedenfalls legt die überwiegende Anzahl der Quellen diese Vermutung nahe, und im folgenden soll von diesem Zusammenhang ausgegangen werden.

Allerdings kann diese Annahme nicht uneingeschränkt gelten. Zumindest eine Ausnahme von dieser Regel soll hier angeführt werden. Es ist eine der jüngsten Quellen, die in diesem Zeitabschnitt behandelt werden, das Rietberger Landrecht von 1697[199]. Nach diesem Recht gehört das Heergewäte dem ältesten, ledigen unverheirateten Sohn. Für den Hof galt dagegen 1940 im Anerbengerichtsbezirk Rietberg Jüngstenrecht. Um 1900 bereits wurde im Amt Rietberg über die Vererbungsgewohnheiten folgende Auskunft erteilt[200]:

> "Die Fälle, in denen dem ältesten Sohn das alterliche Besitztum übertragen wird, stehen nur vereinzelt da und sind entweder auf Krankheit des jüngsten Sohnes, auf die Unfähigkeit desselben, das Besitztum zu verwalten, oder auf eine erst in reiferen Jahren erfolgte Verbindung der Eltern zurückzuführen."

Es scheint also, als ob der oben dargelegte und mit Quellenhinweisen unterstützte Zusammenhang doch mehr zufallsbedingt sei. Indes muß hier auf die Entstehungszeit des Rietberger Landrechts hingewiesen werden. Es stammt aus dem Ende des 17.Jh. und darf daher in diesem Abschnitt nur noch insofern herangezogen werden, als in ihm nicht zeitbedingte Verfallserscheinungen des Rechtsinstituts Heergewäte deutlich werden. Gerade um eine solche scheint es sich hier aber zu handeln. Das Rietberger Landrecht stellt in seinem Katalog eine typisch neuzeitliche Heergewäte-Regelung dar, an der ersichtlich ist, daß ein innerer Sinn des

---

199) Grimm III, 103

200) Sering II, 1.Teil, 104 f.

Heergewätes nicht mehr verstanden wird. Daher darf der Regelung des Rietberger Landrechts in diesem Zusammenhang keine große Bedeutung beigemessen werden.

Wenn das ganze Mittelalter hindurch das Heergewäte als mit der Hoferbfolge verbunden angesehen und verstanden wurde, so ist dieses Verständnis in der Neuzeit völlig verloren gegangen. Grundsätzlich ist darum anzunehmen, daß im Mittelalter der Hofanerbe auch das Heergewäte erhielt.

Dieser Zusammenhang scheint auch in Süddeutschland bestanden zu haben. Wirz[201] zitiert ein Hofrecht von 1345 von Appenzell, nach dem jeder Landmann, der Grund und Boden, Haus und Hof erbt, auch alle Waffen des Erblassers ohne Anrechnung eines Kaufpreises miterben soll. Außerdem wird bei Strafe verboten, die Waffen vom Gut zu veräußern. Dies mag schon auf ein aufkommendes Interesse der Hofherren und Landesherren an der Verteidigungsfähigkeit der Höfe (siehe oben) gegen das Bandenunwesen zurückzuführen sein.

Für unser Gebiet kommt eine solche Motivierung durch eine Verordnung der Äbtissin und Fürstin von Essen von 1338[202] zum Ausdruck:

"... si equum valentem quatuor marcas ... et ultra, ac thoracem et alia arma ad corpus suum apta habuerit vel habere potuerit, ille equus et illa arma post mortem uniuscuiusque suis liberis et heredibus, nichilominus in curtibus sive mansis, domibus sive casis, in quibus defunctus ille mansionem habuerit, pro defensione territorii sive dixtrictus Assindensis remanebunt, nec nos et officiati nostri huiusmodi equum et arma pro hereditate aut pro herwadio seu pro cormedo recipiemus, seu recipi faciemus quocunque nomine censeantur, ..."

---

201) Wirz, 201

202) Lacomblet III, Nr.329

Jedoch geht es hier offensichtlich nicht um die Sondererbfolge in das Heergewäte, sondern um die Ablösung der möglicherweise bis dahin bestehenden Abgabeverpflichtung daran. Die Grundherrschaft macht sich hier das alte Institut der Sondererbfolge in diese Güter zunutze, um sie für ihre zeitgemäßen Zwecke einzusetzen. Interessant ist an dieser Quelle auch, daß sie von der Verteidigung eines "districtus", also von möglicherweise außerhalb dieser Grundherrschaft liegenden Besitzungen, spricht. Ebenso wie in der Appenzeller Quelle wird also auch hier das Institut des Heergewätes mit seiner bekannten Sondererbfolge und dem Zusammenhang mit der Hoferbfolge für landesherrschaftliche Zwecke genutzt und unterstützt.

Jedoch taucht dieses Motiv für die Zusammenlegung von Sondererbfolge in das Heergewäte und Hofesnachfolge erst relativ spät auf. Es scheint daher nicht das ursprüngliche, wesensbedingte Motiv hierfür zu sein. Dieses muß vielmehr in früheren Entwicklungszeiträumen, möglicherweise bei der Ausbildung des Instituts überhaupt, gesucht werden.

c) Rechtscharakter des Erbrechts

Über den Rechtscharakter des besonderen Erbrechts an Heergewäte und Gerade geben die Urkunden nicht klar Auskunft. Während des ganzen Zeitraumes vorkommende Ausdrücke wie "tollet", "ziehe", "upborn", "perti - nebit", "hebben und boeren", "recipiet", "accipiat" u.a. [203] können sowohl auf einen unmittelbaren Anfall als auch auf ein Recht des Berechtigten gegenüber den Miterben hindeuten.

---

203) siehe dazu die bereits zitierten Quellen. Die genannten Ausdrücke sind nur solchen Quellen entnommen, die eine Vererbung von Heergewäte und Gerade vorsehen.

Da eine Unterscheidung in diesem präzisen Sinne auch dem allgemeinen Erbrecht, insbesondere dem Erbrecht in Höfe, im mittelalterlichen Recht bis zur Neuzeit unbekannt war, liegt ein Vergleich des Erbrechts an Heergewäte und Gerade mit dem an Liegenschaften nahe. Nach der herrschenden Lehre ist das Erbrecht aus dem Institut der An - wachsung innerhalb der Hausgemeinschaft entstanden[203a]. Der Nachlaß, der in verschiedene Son - dererbmassen zerfiel, ging danach, anders als teilweise im römischen Recht, unmittelbar mit dem Erbfall auf die einzelnen Berechtigten über. Diese Erbfolge hatte sich in fränkischer Zeit auch an Lie - genschaften durchgesetzt[203 b]. Hier wurde sie je - doch infolge der sich immer mehr ausbreitenden Abhängigkeit der Bauern durch das Ausgebungsrecht der Grundherrn verdrängt. Bei freien Bauern ent - stand über ein Vorzugsrecht (Aufgriffs-,Näherrecht) des "Anerben" ein Sondererbrecht, das Anerbenrecht, wenn mehrere Söhne als Erben in Frage kamen[203 c]. Der Mangel präziser Unterscheidung zwischen einem unmittelbaren Anfall des Hofes und einem Anspruch des Erben gegenüber den Miterben geht vermutlich auf diese Entstehungsgeschichte zurück.
Ob die Geschichte der Erbfolge in Heergewäte und Gerade ähnlich verlaufen ist, erscheint dagegen zwei - felhaft. Schon Heusler[203 d] hat angedeutet, daß diese Erbfolge möglicherweise nicht als Universal -, sondern als Singularsukzession anzusehen sei. Er lehnte diese Deutung aber schließlich ab. Dies einmal,

---

203 a) Mitteis,Privatrecht,143; Planitz,Privatrecht, 217; v.Dultzig,113;Frommhold, 8 f.

203 b) Heusler,Institutionen II, 526 ff.;Mitteis, Privatrecht,143;G.Frommhold,16 f.;v.Dult - zig,47 ff.

203 c) Hübner,804 ff.;Heusler,Inst.II, 617;G.Fromm- hold,19,30;v.Dultzig,111 ff.

203 d) Heusler,Inst.II, 556 f.

da kein Titel des Berechtigten ersichtlich sei; zum anderen sprächen die Quellen "zu bestimmt so", besonders durch die Behandlung von Heergewäte und Gerade als erbenloses Gut mit den dafür typischen Rechtsfolgen, wenn kein zu ihnen Berechtigter vorhanden ist.
Die genannten Ausdrücke deuten jedoch eher auf eine Singularsukzession hinsichtlich Heergewäte und Gerade hin, als auf eine Universalsukzession. Schon das ganz seltene Vorkommen des Worts "erben" sowohl in den deutschsprachlichen, als auch in den lateinischen ("succedere")Quellen gibt zu denken. Die gewählten Ausdrücke dagegen deuten eher auf einen anderen als erbrechtlichen Erwerbstitel hin. Wie sie im Spätmittelalter gebraucht werden, müßte dieser etwa als " es gehört sich, daß..." verstanden werden. Die Zuerkennung dieses - zu der hier behandelten Zeit nicht mehr recht greifbaren - Erwerbstitels an einen bestimmten von mehreren gleich nahen "Erben" muß ebenso wie die Entstehung des Anspruchs selbst, zu einer früheren Zeit -vermutlich durch Gewohnheitsrecht - erfolgt sein. Die genannten Ausdrücke zwingen jedenfalls nicht zu der Annahme, daß Heergewäte und Gerade ursprünglich vererbt, also nach dem Tod des Inhabers an den Berechtigten weitergegeben wurden. Das Bedenken Heuslers, daß sie bei Fehlen von Berechtigten als erbenloses Gut an den Herrn oder die Obrigkeit fielen, also dem Erbe gleichgesetzt wurden, wiegt gegenüber der hier vermuteten Aussage der Quellen nicht schwer, da in diesem Falle eben

ein Anlaß für ihre Sonderbehandlung - auch schon in früheren Zeiten - nicht mehr bestand, niemand einen begründeten Anspruch darauf hatte und die Obrigkeit allein zu ihrer Verwertung in Frage kam.

Im Spätmittelalter erscheint diese Entwicklung aber abgeschlossen; die von den Quellen angedeutete, von einem reinen Erbrecht anscheinend abweichende Erwerbsart muß ihren Ausgang in einem früheren Zeitabschnitt haben.

5. Anfall von Heergewäte und Gerade an Herren

a) Verbreitung und Erscheinungsformen :

Wohl ebenso häufig wie die gesonderte Vererbung von Heergewäte und Gerade findet sich in diesem Zeitabschnitt deren Abgabe an Grundherren, Eigentumsherren und Herren anderer Abhängigkeitsverhältnisse.

In einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Paderborn von 1118[204]) wird bekundet, wie ein Freier sich und seine Frau mit seinem Gut dem Kloster Abdinghof zu eigen gegeben hat; es wird dann bestimmt :

---

204) WUB III, Add. Nr. 30

"Firmatum est etiam, ... ut, si vir prior obisset, mulier daret ad cameram ea que vulgo dicuntur herigewede, cetera sibi retinens cum prebenda absque tribus solidis, si vero mulier moreretur, vir universa cum prebenda retinens ea, que vulgo dicunt giratha, dare non moraretur".

In einer Urkunde des Abts Jordan desselben Klosters von 1261[205] über die Übertragung von Klostergütern heißt es:

"Similiter et uxori praedicti Winandi, ... quoadusque vixerit, eadem bona concessimus, ita tamen, ut, si sepedictus Winandus nobis in iure nostro, quod vulgo herewede dicitur, satisfaciat."

In einer Osnabrücker Urkunde von 1236[206] über die Schlichtung eines Streits zwischen Propst und Meier wird das Heergewäte der Litonen teilweise aufgeteilt:

"... quicquid etiam de litonibus, qui hovenere nuncupantur, emerserit, preposito libere cedet, preter exuvias vestium, que herwede dicuntur, qui cedent villico memorato. Si quis litonum filium habuerit heredem, illi cedet melior equus, frenum vero et sellam prepositus obtinebit, sed si non habuerit, equus cedet preposito."

Hier erhält der Meier die Teile der Kleider des Verstorbenen, die zum Heergewäte gehören, der Propst bei Vorhandensein eines Sohnes des Bauern den Sattel, und sonst auch das Pferd.

---

205) WUB IV, Nr.885

206) Osnabrücker UB II, Nr.436

1326 entscheidet Graf Engelbert von der Mark in einem Streit zwischen einem Lüdeke von Bocke und seinen Hofleuten[2o7]:

".. Wer, dat dar ein man störve, dar Ludeke und sinen erven ein herwede voeraf vorfelle, dar ein sone were, de sone sal nemen dat beste perd tovarn af, dar na sal Ludeke und sine erven keisen dat beste perd und vortmer al sin geschapene ghewant ... und nicht mer, to herwede."

Ähnlich wird auch in einem zweiten Paragraphen über die Gerade der Frau bestimmt.

In den Hofrechten finden sich sehr häufig Bestimmungen über die Abgabe von Heergewäte und Gerade. Im Hofrecht von Loen von 1363[2o8] wird eine Abgabepflicht für eine bestimmte Gruppe Abhängiger festgelegt:

"14.Item voirt mehr, eynlücke lyde, die hyenrecht hebben, stervet oer eyn, ... hie gift eyn herweide, und sie ein gerade."

"Einlücke lyde, die hy-enrecht hebben," sind nicht auf einem Hof der Familie lebende Abkömmlinge eines Hausgenossen, die aber dem Hofrecht noch unterstehen[2o9].

Nach dem Hausgenossenrecht zu Walsum von 157o[21o]

"...schal eyn pravest dat hergeweide offt gerade thovorn afftein, wandt dar eyner van huisgenaten sterfft."

Ebenso bestimmt das Hausgenossenrecht von Uphusen, 1571[211], daß das Heergewäte eines Mannes dem Propst zukommen soll.

2o7) Grimm VI, 722 (Nr.1)
2o8) Grimm III, 147
2o9) DRWb, einlücke, einlauf, Hieenrecht, Hie
21o) Grimm III, 2o3
211) Grimm III, 194

Wie eine gesonderte Erbfolge kommt also auch eine Abgabe von Heergewäte und Gerade während des ganzen hier behandelten Zeitraumes vor. Daß diese Abgabepflicht mancherorts gemildert wurde, ganz wegfiel oder irgendwelchen Variationen unterworfen wurde, dafür gibt es zahlreiche Belege in den Quellen.Ein Beispiel dafür bildet die schon in anderem Zusammenhang genannte Verordnung der Äbtissin und Fürstin zu Essen von 1338[212], in der verboten wird, Pferd und Panzer unter irgendeinem Vorwand, auch nicht als Heergewäte, einzuziehen. Hier findet diese "Milderung" offensichtlich ihren Grund im eigenen Interesse der Grundherrschaft an der Sicherung des Landes.

Im Hausgenossenrecht zu Walsum von 157o[213] wird einzelnen Familien die Vererbung von Heergewäte und Gerade gestattet :

"Item de Varmeier unnd Kaldehoff syndt hirmede berechtiget,..." (es folgen die erwähnten Anforderungen an die Fähigkeit der Kinder)
"... die beiden sint berechtiget mit dem hergeweide off gerade ihrer olderen."

Zu den Belegen für eine Milderung der Abgabe sind auch die zitierte Osnabrücker Urkunde von 1236 und die Entscheidung des Grafen Engelbert von der Mark von 1326 zu zählen. Wenn in diesen dem Sohn eines Bauern ein Teil des Heergewätes zugesprochen wird, so ist davon auszugehen, daß Propst bzw.Meier vorher das ganze beansprucht hatten.

Ebenso ist die Umwandlung des herrschaftlichen Anspruchs auf die Abgabe von Heergewäte und Gerade in einen Geldanspruch hierher zu zählen.Bedeutet sie auch nicht ohne weiteres eine Milderung für die Abgabepflichtigen, so ist sie doch eine Entwicklungserschei-

---

212) Lacomblet III, Nr. 329

213) Grimm III, 2o3

nung der Institute als Abgaben. Hier sei eine Urkunde von Loccum von 1319[214] genannt, worin eine Geldleistung zur Abgeltung eines Anspruchs auf Ablieferung des Heergewätes bescheinigt wird:

"Recognoscimus nihilominus, quod pro exuviis dicti henrici nobis actenus retentis ab abbate luccensi III. marcas recepimus bremensis argenti et a filiis ... nihil amplius requiremus ..."

Ausdrücklich als Milderung bezeichnet wird diese Umwandlung in Geld in einer Urkunde des Klosters Barsinghausen von 1244 [215]:

"... et quicquid iuris in ipsis videbatur habuisse cum omni integritate dimisit. Nos vero precibus inclinati petencium sepe nominatis hominibus talem iusticiam contulimus, ut pro unius cuiusque suppellectile duodecim solidi denariorum usualis monete in singulorum obitu persolvantur ..."

Räumlich begrenzt, jedoch ohne zeitlichen Zusammenhang sind also Entwicklungserscheinungen bei der Abgabepflicht für Heergewäte und Gerade durchaus festzustellen. Insoweit ist Cohausz zu folgen. Insbesondere sind auch seine umfangreichen Quellenzitate dafür sehr aufschlußreich. Jedoch erscheint sein Schluß, daß das Heergewäte bei den Unfreien allgemein eine bestimmte Entwicklung durchgemacht habe[216], aus diesen Quellen nicht gerechtfertigt.

Es soll zunächst zu Cohausz' Erklärung des Heergewätes als Sondererbrechtsinstitut Stellung genommen werden, nach der es sich über eine Zwischenstufe, die Ablösung durch Geld aus der Abgabe entwickelt habe. Gegen eine

---

214) Calenberger UB III Nr.68o

215) Calenberger UB I Nr.21

216) Cohausz, 23

solche Annahme spricht am meisten die Tatsache, daß das Heergewäte bei Unfreien (nur diese behandelt Cohausz) während des ganzen Zeitabschnitts sowohl als Abgabe als auch als Sondererbrechtsinstitut bis hinauf in die Neuzeit gleichzeitig vorkommt.

Die ältesten Hofrechte gewähren teilweise schon eine Vererbung des Heergewätes und der Gerade. Dabei ist nichts ersichtlich, das etwa auf eine besonders günstige Stellung dieser Hausgenossen im Verhältnis zu benachbarten anderen hindeuten könnte. Ebenso kommt die Abgabepflicht noch in der Neuzeit vor. Cohausz meint daher, daß diese Entwicklung örtlich zu völlig verschiedenen Zeiten so verlaufen sei. Er hat jedoch nicht nachgewiesen, daß seine These überhaupt allgemeingültig ist. Es ist keinesfalls sicher, daß alle Hofrechte, die eine Vererbung vorsehen, früher einmal eine Abgabepflicht kannten. Es ist aber auch zweifelhaft, ob eine solche Entwicklungstheorie überhaupt einen nennenswerten Gewinn für das Verständnis der Materie bringt. Cohausz selbst muß sie dahin einschränken, daß ihre einzelnen Stufen allenfalls örtlich, ganz selten aber zeitlich fixierbar sind. Dazu kommt, daß offenbar eine oder zwei ihrer Anfangsstufen immer bestanden haben (Abgabe und Geldanspruch), daß sie sogar in etwa der Hälfte der bekannten Quellen ausgewiesen werden. Aus diesen Gründen erscheint eine einfache Folgerung sicherer und brauchbarer als eine auf derart unsicherer Grundlage stehende Theorie.

Nach den bisherigen Ausführungen gibt es während des ganzen hier behandelten Zeitraumes hindurch eine Sondererbfolge in Heergewäte und Gerade und eine Abgabepflicht zugunsten von Grund-, Leib- und anderen Herren. Diese Abgabepflicht ist örtlich nachweisbar

gemildert, aufgehoben oder inhaltlich verändert worden. Eine folgerichtige allgemeine Entwicklung von der Abgabe zur Sondererbfolge oder innerhalb der Abgabe ist nicht nachweisbar.

Der Grund- oder Leibherr kann Heergewäte und Gerade aber auch als Erbe des verstorbenen Bauern erhalten. Nach mittelalterlichem Erbrecht erbt die Obrigkeit dann, wenn der Verstorbene keine oder keine geeigneten Erben hinterläßt. Das kommt im Sachsenspiegel, Ldr.I 28 zum Ausdruck:

"Swat so gedane dinges ervelos irstirft,
herwede oder erve oder rade, dat scal men
antwarden deme richtere oder deme vronen
baden, of he it eschet, na deme drittegesten;
dat scal de richtere halden jar unde dach
unverdan, unde warden, of sick ieman mit
rechte dar to te. Sint (so) keret de richtere in sine nut, it ne si dat de erve gevangen si, oder in des rikes denste gevaren si oder in Goddes denste buten landes, so mut he sin warden mit deme erve, wante he weder kome; ..."

1236 wird bei der Schlichtung eines Streits zwischen Propst und Meier in Osnabrück[217] bestimmt:

"Si quis litonum filium habuerit heredem,
illi cedet melior equus, ... sed si non
habuerit, equus cedet preposito."

In einer Entscheidung der Generalsynode in Osnabrück von 1256[218] über das Heergewäte für die Fälle, da der Vater Wachszinsiger, die Mutter Hausgenossin oder Eigenhörige ist,

---

217) Osnabrücker UB II Nr.436

218) Kindlinger, Hörigkeit, 28o

"... fuit ab omnibus approbatum, quod quecumque mulier lito parit pueros de viro cerocensuali, nichil iuris in exuviis, que dicuntur herewede, poterunt obtinere."

Es fällt also an den Herrn, obwohl Wachszinsige es grundsätzlich vererben. Ein Anfall an Herren aus diesem Grund kommt auch später in Hofrechten noch häufig vor[219].

Da es sich hier aber offensichtlich um Ausnahmen von einer allgemein üblichen Sondererbfolge (nach mittelalterlichen Erbrechtsvorstellungen noch nicht einmal das) nicht aber um Fälle echter Todesabgaben handelt, sind sie in diesem Zusammenhang nur der Vollständigkeit halber zu erwähnen.

b) Zusammenhang mit der Hörigkeit

aa) Persönliche Freiheit oder Unfreiheit

Wie eingangs schon erwähnt, entstammen die meisten Quellen geistlichen Herrschaften. Jedoch kann die Frage, auf die es in diesem Zusammenhang ankommt, auch mit Hilfe dieses vorhandenen Quellenmaterials beantwortet werden, ob nämlich die Abgabe von Heergewäte und Gerade an geistliche Herren gerade mit der Kirchenverfassung und den religiösen Auffassungen der Zeit zusammenhängt, oder ob die Abgabe ganz allgemein aus einem - grundherrlichen oder ähnlichen - Abhängigkeitsverhältnis folgt. Die nächste Frage ist, ob irgendeine Entwicklung, etwa dahin feststellbar ist, daß die Abgabe an weltliche Herren von den geistlichen übernommen wurde. Aus der Beantwortung beider Fragen kann möglicherweise schon ein Rückschluß auf den Ursprung der Abgabe dieser Gegenstände gewonnen werden.

---

219) z.B.Brakel, 1299, Sommer, Handbuch, Beilage 18; Pelkum, 1571, Sommer, Handbuch, Beilage 23; Rhynern, Drechen, Berge, 1717, Sommer, Handbuch, Beilage 24

Zuerst muß darauf hingewiesen werden, daß bei allen bisher zitierten Quellen über Abgaben an geistliche Herren ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis bestand. Entweder sind die Abgabepflichtigen Hausgenossen[220] oder Eigenbehörige[221]. Meist wird auf dieses Abhängigkeitsverhältnis ausdrücklich hingewiesen[222]. Quellen, die eine Abgabepflicht persönlich und grundherrlich freier Bauern festlegen, sind dagegen in dem hier behandelten Zeitraum nicht nachgewiesen. Schon hieraus kann geschlossen werden, daß die Abgabe an geistliche Herren nicht mit deren Geistlichkeit, sondern nur mit ihrer Stellung als Leib- oder Hofherren zusammenhängen kann. Aber auch Quellen für die Abgabe an geistliche Grundherren deuten darauf hin. So wird in der relativ frühen zitierten Urkunde von Paderborn von 1118 erst darauf hingewiesen, daß ein Freier sich dem Kloster zu eigen gegeben habe. Mit "firmatum est etiam" wird dann die Vereinbarung über die Abgabe des Heergewätes und der Gerade für den Todesfall eingeleitet. Offenbar bestand eine solche Abgabepflicht für den Freien vorher nicht.

Etwas anderes scheint eine Urkunde des Klosters Loccum von 1336[223] auszusagen, in der Graf Gerhard von Holstein und Schaumburg, Domherr von Hildesheim und Minden, sich gegen das Kloster Loccum hinsichtlich der ihm von diesem auf seine Lebenszeit zur Beschützung überwiesenen Leibeigenen des Klosters Wiedensahl reversiert:

---

220) z.B.zit.Urk.von Osnabrück, 1236, Hofrechte von Uphusen, 1571, Walsum, 157o, u.a.

221) z.B.Barsinghausen, 1244, u.a.

222) z.B.Urkunde von Paderborn, 1118

223) Calenberger UB II, Nr.76o

"... Igitur nec possumus nec debebimus
... nec religiosos ipsos quoad tollendas
eorum exuvias, si quem aut quam de eis
medio tempore mori contigerit, aliqualiter
impedire, ..."

Hier scheinen also Leibherr und kirchlicher Abgabeempfänger auseinanderzufallen. Dazu werden die Empfänger der exuviae ausdrücklich als religiosi bezeichnet, auf ihre geistliche Stellung also hingewiesen.
Dies zweite Argument ist jedoch nicht zwingend. Denn Empfänger war das Kloster. Die Empfangsbeauftragten waren also entweder diesem angehörige Mönche oder doch von dem Kloster beauftragt. Gegenüber dem Domherrn Gerhard traten sie jedenfalls als Klosterpartei auf, die mit der Bezeichnung religiosi gegenüber seinen eigenen Beauftragten recht deutlich zu unterscheiden waren. Deshalb kam diese Bezeichnung in die Urkunde, in der es in erster Linie um die Abgrenzung der Kompetenzen und Rechte der beiden Parteien ging.

Aber auch das Auseinanderfallen von Leibherrn und Abgabeempfänger drückt die Urkunde nur scheinbar aus. Denn nach der Urkunde hatte Gerhard die Leibeigenen des Klosters Wiedensahl nur auf Lebenszeit zum Schutz überwiesen bekommen. Leibherr ist er damit nicht geworden, das ist weiterhin das Kloster Wiedensahl. Auch diese Urkunde spricht demnach die Heergewäte-Abgabe dem Leibherrn zu.

Für einen Zusammenhang gerade mit der persönlichen Freiheit oder Unfreiheit des Bauern sprechen verschiedene weitere Quellen. Unter diesen sind zuvorderst die über die Wachszinsigen zu nennen. Sie sind persönlich Freie, die in die Schutzhörigkeit einer Kirche oder eines Klosters eingetreten sind[224].

---

224) Conrad, Lehrbuch S.117; Brebaum, 8,17 f., bezeichnet sie als minderfrei, da ihre Freiheit "durch den Eintritt in das Schutzverhältnis und in die Abhängigkeit eines anderen eine Einbuße" erlitt. Sie sind aber jedenfalls nicht unfrei.

Durchwegs besteht für sie keine Abgabepflicht für Heergewäte und Gerade: In der bereits genannten Urkunde des Klosters Liesborn von 1183[225] wird für einen Wachszinsigen bestimmt:

"... scilicet ut more capite censualium maior natu duos annuatim nummos cellerario persolvat, et cum ex eis aliquis defunctus fuerit, offeratur pro eo, quod melius in vestibus vel iumentis habuerit, herewade vero suum his, qui censum daturus est, accipiat ..."

1209 setzt die Pröpstin Hildegard von Oedingen die Abgabepflicht eines Wachszinsigen fest[227]. Danach erhält sie beim Tod des Mannes das beste Pferd als Abgabe; alles andere, auch sein Heergewäte, wird vererbt. Nach dem Wachszinsigenrecht von Helden, das 1253 vom Erzbischof von Köln bestätigt wird[228], werden Heergewäte und Gerade gesondert vererbt.

Zweifel über die Sondererbfolge in Heergewäte und Gerade treten bei Wachszinsigen im allgemeinen nur auf, wenn ihre Kinder durch Mißheirat nicht mehr ihrem Stand angehören. So entscheidet die Generalsynode von Osnabrück im Jahr 1256[229]:

"... fuit approbatum, quod que-cumque mulier lito parit pueros de viro cerocensuali, nichil iuris in exuviis, quae dicuntur hergewede, poterunt obtinere."

---

225) WUB II Nr.436

227) WUB VII Nr.67

228) WUB VII Nr.800

229) Kindlinger, Hörigkeit, 280

In einem Weistum für Wachszinsige im Münsterland von 1272[230] fällt die ganze Erbschaft eines Wachszinsigen, der nur aus einer Mißheirat hervorgegangene Kinder hinterläßt, an den Herrn, also die Kirche.

Diese Entscheidungen beruhen auf dem mangelnden Erbrecht solcher Kinder, die der "ärgeren Hand" gefolgt sind[231]. Offenbar geht man also davon aus, daß nur persönlich Freie, wie die Wachszinsigen, Heergewäte und Gerade gesondert vererben können.

Nicht nur Quellen aus Wachszinsigenverhältnissen aber gehen von dieser Annahme aus, daß persönlich Unfreie kein Sondererbrecht an Heergewäte und Gerade kennen. Die Angabe des Sachsenspiegels, daß nur Leute von Ritters Art[231 a)] ein Heergewäte hinterlassen können, wurde bereits genannt. Auch in anderen Quellen, die eine Abgabe von Heergewäte oder Gerade regeln, wird häufig auf die persönlich unfreie Stellung des Bauern hingewiesen. So bestimmt das zitierte Hofrecht von Ostercappeln, 157o, eine Abgabepflicht nur für solche Bauern, die "der provestie ... eigen" sind; aber, "iss er frig, so kumpt dem negsten bloide tho..."

In einer Wunstorfer Urkunde von 132o[232] heißt es:

"... quod praedictum ... litonem et suam parentelam ipsa ecclesia Wunstorpensis iure proprietatis possedit et exuvias post mortem recepit ..."

---

230) Grimm III, 126

231) Schröder-v.Künßberg, 5o1; Planitz, Privatrecht, 36; Hübner, 1o5

232) Calenberger UB I, Nr. 73

231 a) Diese sind zwar entsprechend ihrer Herkunft zu einem großen Teil aus der Ministerialität nicht alle persönlich frei (so wohl noch Molitor, Stände, 37 f.), bilden aber seit dem 13.Jh. zusammen mit den schon früher freien Rittern einen einheitlichen, sozial deutlich herausgehobenen Stand, dem die alte Unfreiheit nicht mehr anzusehen ist; dazu statt vieler Conrad I, 297, mit ausführl. Literaturangaben.

Aus diesem Eindruck wurde früher geschlossen:

"Wo aber das nächst Blut das Heergewäte erbt, da ist persönliche Freiheit"[233].

Doch ist dieser Schluß nicht zwingend. Zwar gibt es wohl keine Quellen, nach denen jemals ein Freier (abgesehen von der erwähnten Ausnahme der Mißehe und damit des Mangels an geeigneten Erben) das Heergewäte oder die Gerade als Abgabe von Todes wegen abgeben mußte, aber es gibt viele Quellen, die eine Vererbung unter persönlich Unfreien bezeugen. Darunter sind auch schon sehr frühzeitige Zeugnisse, wie das Hofrecht von Soest von 1186[234]. Die Hausgenossen waren meist persönlich unfrei[235], und doch findet sich bei ihnen häufig Vererbung von Heergewäte und Gerade. Wegen des frühen Vorkommens solcher Quellen ist auch nicht anzunehmen, daß sie nur besonders milde Abhängigkeitsverhältnisse betreffen, wie es z.B. der Kanonikus von Wunstorf beschreibt (1379)[236]:

"... liker wys, alse dat stichte to Wunstorp is en vrig edel stichte, alse syn lude, de dar to horent in groter unde merer vrigheyt unde werdicheyt, wen ander eghene Lude ..."

Vielmehr scheint es zu Beginn dieses Zeitabschnitts unter persönlich Unfreien bereits Vererbungsfälle von Heergewäte und Gerade gegeben zu haben. Auch das gleichzeitige Vorkommen von Vererbung von Heergewäte und Gerade und Abgabe des Ervedeels deutet darauf hin. Ein fester Zusammenhang zwischen Vererbung von Heergewäte und Gerade und persönlicher Freiheit ist damit für den ganzen hier behandelten Zeitraum nicht fest-

---

233) Grimm, RA II, 1o1 ff.

234) Grimm VI, 724 = Seibertz UB I, Nr.9o

235) vgl. Dopsch, Herrschaft und Bauer, 99 ff.

236) Calenberger UB I, Nr.17o

stellbar. Jedoch überwiegt anfangs bei persönlich Unfreien wohl die Zahl der Zeugnisse für eine Abgabepflicht. Es sei hier auch auf die schon behandelten stadtrechtlichen Quellen verwiesen, in denen die Abgabe von Heergewäte und Gerade durchwegs auf vergangene Hofhörigkeit zurückzuführen war.

Daher muß der Grund für die Abgabe von Heergewäte und Gerade in der persönlichen Abhängigkeit gesucht werden. Darauf soll jedoch, da die Entwicklung in dem hier behandelten Zeitabschnitt bereits abgeschlossen, ja sogar teilweise schon wieder rückläufig ist, später eingegangen werden.

Aus den früheren Quellen dieses Zeitabschnitts ist auch zu entnehmen, daß die Heergewäte- bzw. Gerade-Abgabe zu dieser Zeit keinen speziell religiös-kirchlichen Charakter hat. Die späteren Hofrechte und anderen Quellen sind insoweit nicht so aufschlußreich, da immerhin im Laufe mehrerer Jahrhunderte ein etwa früher bestehendes Bewußtsein von diesem Sondercharakter verlorengegangen sein kann. Sie zeigen das gleiche Bild wie die zitierten Beispiele der früheren Jahre. Einige Urkunden bezeichnen den Abgabeempfänger zwar nicht ausdrücklich in seiner Eigenschaft als Leib- oder kirchlichen Herrn; sie sprechen nur schlechthin von der Abgabe, aus ihnen kann daher kein Anhaltspunkt für den Charakter der Abgabe gewonnen werden (so z.B. die zitierte Loccumer Urkunde von 1219); aber sie ergeben auch keine Stützung für die Annahme, daß die Abgabe in diesen Fällen eine kirchliche sein könnte.

Die weitere Frage, ob im Mittelalter eine Entwicklung der Abgabe aus einer vornehmlich an geistliche Herren zu entrichtenden Leistung zu einer weltlichen Todesabgabe festzustellen ist, hat damit schon zum Teil ihre Antwort gefunden. Zwar beeindruckt die Vielzahl der Quellen für Abgaben an geistliche Herren gegenüber der sehr kleinen Anzahl von Beispielen derselben

Abgabe an weltliche Herren. Daß dies aber nur eine Folge des Mangels an Quellen weltlicher Grundherrschaften gegenüber dem Reichtum an solchen aus dem geistlichen Bereich ist, wurde bereits hervorgehoben. Die wenigen vorhandenen Beispiele weltlicher Grundherrschaften dieser Zeit ergeben aber auch keinerlei Anzeichen für eine Übernahme dieses Abgabeinstituts aus dem religiös-kirchlichen Bereich.

Daher sind eine Beschränkung der Abgabe auf geistliche Herrschaftsverhältnisse während dieser Zeit, ein besonderer religiös-kirchlicher Charakter der Todesabgabe, sowie ein zeitlich früheres Vorkommen im geistlichen Bereich und eine Übernahme zu späterer Zeit innerhalb dieses Zeitraumes im bäuerlichen Abgabenrecht auszuschließen.

bb) Freiheit in Bezug auf das Grundbesitzrecht

Daß die Abgabe von Heergewäte und Gerade auf einer persönlichen Abhängigkeit beruht, ergibt sich auch daraus, daß die grundbesitzrechtliche Freiheit keinerlei Einfluß auf eine Abgabe oder Vererbung von Heergewäte und Gerade hat. Daher ist der lange Kampf der Stadtbürger für die Befreiung von der Abgabe der Heergewäte und Gerade verständlich[237].

Als Beispiel diene eine Urkunde der Herzogin Mechthild von Braunschweig und Lüneburg von 1247 [238], in der sie auf Bitten der Bürger von Lüneburg alle ihre in Lüneburg wohnenden Leibeigenen aus der Leibeigenschaft entläßt und auf deren Gerade und Heergewäte verzichtet:

"... ita quod nec nos, nec filii ... quicquam iuris in ipsis de cetero habeamus, neque in herweda neque in rahde accipienda, ..."

---

237) Siehe dazu bes. Engel, Bielefeld, 88 ff.

238) Sudendorf I, Nr. 29

Die Übersiedlung dieser Leibeigenen in die Stadt und der Erwerb grundherrlich ungebundener Grundstücke hatten also auf die Abgabe von Heergewäte und Gerade keinerlei Wirkung gehabt. Kroeschell[239] weist auf die gleichen Verhältnisse bei den Weichbilden, Planitz bei Neubürgern von Klein- und Agrarstädten hin[240]. Die Abgabe ist demnach in dieser Zeit eine rein persönliche, die nicht an ein Grundleiheverhältnis gebunden ist.

c) Hofverband, "familia":

Im Hofrecht von Loen von 1363[241] wird über die Verwendung des Heergewätes ausgesagt (Ziff.11):

> "... daer hefft myn heer anne herweide, und wes syn recht is, und die hoff syn vordeel ...",

ebenso zur Gerade (Ziff.12):

> "... so gyfft sie eyn gerade den hove syn vordel ..."

und (Ziff.31):

> "Item weret, dat eyne tegedersche storve, von older rechte blifft oer gerade in den tegedtgude, umb dat se mynes herren einlücke luede verwaren sollen."

Nach dem - undatierten - Hausgenossenrecht von Riemsloh[242] erhalten der Reihemeier das Heergewäte und die Reihemeierin einen Teil der Gerade, wenn ein Bauer oder eine Bäuerin sterben. Sehr oft werden Heergewäte und Gerade zwischen Hofherrn und dem Schulzen aufgeteilt, so nach dem Hofrecht von Herbede aus dem 15.Jh.[243].

---

239) Weichbild, 73
240) Stadt im Mittelalter, 255
241) Grimm III, 147, 148
242) Grimm III, 199
243) Grimm III, 56 f.

"daer na nempt myn vrowe van Kouffungen und
ich (Schultheiß, von Elberfeld), to gelicken
deyle syn geherwede", und
".. so gebort dat gerade myner vrowen unde
dem schulten".

Nach dem Pelkumer Hofrecht von 1571[244] soll
"dem eldesten Hoffes Manne das Herbede und
der elsten Meierschen nach Gestalt das Flass
erschienen sein, dem Gotteshauss zu Deutz
verfallen",
wenn Bauer oder Bäuerin ohne dafür vorgesehene Erben versterben.
Nach dem Hofrecht von Brakel, 1299[245], schließlich soll das Heergewäte in Ermangelung "rechter Erven van der Schwert Seithen" "dem Rycke und den Rycksluiden verfallen" sein. Ähnliches wird für die Gerade bestimmt.
Aus diesen Quellen könnte auf einen Zusammenhang der Abgabe mit der Hofgemeinschaft, der familia, geschlossen werden. Ein solcher besteht für einige Hausgenossenschaften tatsächlich. Schon Sommer[246] hat dies erkannt. Er führt den Anfall der Abgabe an die Hofgemeinschaft im Hofrecht von Brakel darauf zurück, daß diese mit dem Hofherrn zusammen eigentlich die Obrigkeit darstellt, der nach Sachsenspiel Ldr.I, 28 vakante Erbschaften zufallen sollen. Soweit Heergewäte und Gerade der Hofgemeinschaft nur dann anfallen, wenn kein dafür geeigneter Erbe der Verstorbenen vorhanden ist, läßt sich das auch auf die stellenweise sehr starke Rechtsstellung der familia zurückführen,

244) Sommer, Handbuch, Beilage 23
245) Sommer, Handbuch, Beilage 18
246) Handbuch, 38o

die oft sogar ein Zustimmungsrecht zu Rechtsgeschäften ihrer Mitglieder hatte[247]. Diese Stellung der familia wird auch im Hofrecht von Loen zu der zitierten Formulierung geführt haben, daß die Abgabe dem Hof zum Vorteil erfolge oder sogar bei den Hofesgeschworenen in deren Hofstelle bleiben müsse. Inwieweit sie jedoch tatsächlich der Hofgemeinschaft zugute kam, das ist aus der Quelle nicht ersichtlich. Aus dem Umfang des Hofrechts folgt, daß diese familia gegenüber dem Hofherrn zu einer verhältnismäßig frühen Zeit (1363) schon eine sehr starke Rechtsposition einnahm. (Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß der überlieferte Text des Hofrechts aus dem Jahr 1547 stammt.) Die Formulierung über den Zweck der Abgabe kann daher durchaus hierauf zurückgeführt werden.

Ein derartiger Zusammenhang ist aber erst am Ausgang des Mittelalters feststellbar und ist als Ergebnis einer im Mittelalter aufgetretenen Entwicklung und unabhängig von der Rechtsposition der einzelnen familia anzusehen. Ob dieser Zusammenhang ursprünglich auch bestanden hat, läßt sich mit diesen Quellen nicht erweisen.

Daß Heergewäte und Gerade stellenweise an Meier, Reihemeier und Schulzen gelangten, hängt dagegen wohl nicht mit der Stellung der familia zusammen, sondern allein mit der Position dieser Amtspersonen gegenüber dem Grundherrn. Deren Selbständigkeit und Herrlichkeit ersetzte bisweilen die Herrschaft des eigentlichen Grundherrn völlig. Sie führte zuletzt ja auch zur Auflösung der Villikationsverfassung. Daher ist davon auszugehen, daß die Amtspersonen, die in diesen Quellen das Heergewäte und Gerade oder Teile davon erhielten, zu der Zeit und in dieser

---

247) Dazu Dopsch, Herrschaft und Bauer, 1o3 ff.

Hausgenossenschaft eine derart starke Stellung innehielten. Sie bekamen Heergewäte und Gerade also nicht als Vertreter der familia, sondern an Stelle des eigentlichen Hofherrn, der zu ihrem Empfang nicht wegen seiner Stellung innerhalb der familia sondern als Herr berechtigt war.

d) Zusammenhang mit anderen Todesabgaben

aa) Ervedeel:

Nach Cohausz[248] ist die Abgabe des Heergewätes bei Unfreien ein Überbleibsel eines früheren Anfalls der ganzen Erbschaft an den Herrn. Die Abgabe des Heergewätes könnte danach als eine Milderungserscheinung des demnach älteren ervedeels aufgefaßt werden, das Heergewäte und Gerade mit umfaßt hätte. Eine solche Erklärung läßt sich mit den Quellen nicht vereinbaren.

Nach deutschem Recht zerfällt ein Nachlaß in verschiedene Sondermassen, von denen eine in Heergewäte bzw. Gerade besteht. Da diese Erscheinung sehr alt ist[249], ist es unwahrscheinlich, daß die eine ein Teil der anderen war, wenn sie als Abgaben aufgefaßt wurden. Nach der genannten Erklärung dürften aber auch nicht beide Massen gleichzeitig als Abgaben vorkommen, da ja eine die andere, umfassendere, ersetzt haben soll. Die Quellen zeigen denn auch, daß diese Vermögensmassen auch dann, wenn sie an den Herrn abzugeben waren, als getrennte Sondermassen aufgefaßt wurden.

In der schon genannten Urkunde des Grafen Engelbert von der Mark von 1326[250] wird eine Abgabe des Heergewätes festgelegt, und danach heißt es:

"Vortmer so solen se gheven tot erve alle veir voeten schat."

Außer dem Heergewäte verfällt also auch ein Teil des ganzen Nachlasses dem Herrn.

248) Cohausz, 23
249) Planitz, Privatrecht, 217; Conrad, Rechtsgeschichte I, 41,162; Hübner, 738
250) Grimm VI, 722

1247 bekundet der Convent des Hochstifts Herford die Pflichten, welche die zu seiner Obedienz Adelheidinctorp gehörigen Leute gegenüber dem Herrn zu erfüllen haben, deren Schutz sie (vom Convent durch Verleihung) anvertraut worden sind[251]:

"... et in obitu ipsorum nec vir dabit herewede, nec mulier dabit radhe, sed hereditas pertinebit ad dominum sub cuius cura et protectione sunt, sicut diversa dyocesum introducta est et inventa consuetudo".

1262 heißt es in den Beschlüssen der Paderborner Herbstsynode[252] über die Abgaben nicht standesgemäß verheirateter Wachszinsiger:

"... dominus suus accipit suum herewede; similis est de hereditate."

Dann später:

"Similiter si mulier ..., dominus tollet exuvias et hereditatem."

In diesen Quellen kommt zum Ausdruck, daß zu jener Zeit zwischen der Abgabe des Nachlasses und von Heergewäte bzw. Gerade scharf unterschieden wird. Das Heergewäte ist nicht Bestandteil der hereditas, die als Abgabe an den Herrn fällt, sondern es ist Sondergut.

Schon diese Unterscheidung der relativ frühen Quellen spricht gegen die Ansicht von Cohausz. Dazu kommt, daß hier gerade umgekehrt zu der darin vorausgesetzten Entwicklung das ervedeel - das ist die hereditas - gegeben wird, Heergewäte und Gerade aber ausgenommen sind. Daß es sich bei der Quelle nicht etwa um eine Verfallserscheinung handelt, dafür bürgt ihr Alter. Sie liegt zeitlich bei dem von Cohausz vermuteten

---

251) WUB IV Nr.381

252) WUB IV Nr.916

Übergang von der Abgabe des ganzen Nachlasses zu der Beschränkung auf das Heergewäte. Die Scheidung der beiden Abgaben ist auch keine Einzelerscheinung[253].

In einer Mindener Urkunde von 1287[254] wird dem Sohn das Heergewäte zugesprochen; außerdem sollen ihm noch einige Viehstücke, wie Pferd und Stier gegeben werden ("dabuntur"). Man geht also davon aus, daß mit Ausnahme des Heergewätes dem Herrn der ganze Nachlaß angefallen ist. Dieser soll dann einzelne Stücke davon dem Sohn zurückgeben, vermutlich, um ihm die Hofbewirtschaftung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Auch hier eine scharfe Unterscheidung zwischen der Abgabe des übrigen Nachlasses und des Heergewätes.

Später begegnet diese Scheidung z.B. im Hofrecht von Dorsten von 1402[255], das den Herren

> "dimidietatem omnium et singulorum bonorum mobilium relictorum per talem mortuum,..."

zuspricht

> "...exceptis tamen illis, quae vulgariter dicuntur hergeweide et geraide, de quibus antenominati domini nihil habent, quia filius antiquior defuncti tollet..."[256]

Auch hier wird also die gleiche Trennung der Nachlaßteile festgestellt, und Heergewäte und Gerade sind ausdrücklich von der Abgabepflicht ausgenommen. Das gleiche findet sich im Hofrecht vom Walsum von 1570[257].

In Ostercappeln wird 1570[258] auch unterschieden zwischen dem ervedeel und Heergewäte und Gerade. Hier fallen aber beide als Abgabe dem Propst zu St.Johann als Hofherrn zu:

---

253) Ähnlich auch das Hofrecht von St.Peter zu Soest, 1186, Grimm VI, 724

254) Wigand, Minden II, 141, Anmerkung 1

255) Grimm III, 165

256) ähnlich das Hofrecht von Stockum, 1370, Grimm III, 54, für Altenteiler

"..., so dar eyn man iss, die der provestie tho st.Johann eigen ist, und stervet, gebort dem praveste dat hergeweide .... Thom gerade eyner frouwen: ... Na dussen voralle vorgl. iss dem praveste vorvallen, wan eyn persone stervet, alle veervotet guidt halff und die ihme."

Ein inhaltlicher Zusammenhang mit der Abgabe des ganzen Nachlasses oder Nachlaßquote (ervedeel, curmede, buteil, Laß) besteht also nachweisbar nicht. Die Abgabe von Heergewäte und Gerade kommt neben diesen, und ohne diese vor und ebenso die Abgabe des Nachlasses oder einer Quote davon allein. Aus der klaren Unterscheidung, die in den Quellen zwischen beiden Abgaben getroffen wird, folgt auch, daß sich die eine nicht aus der anderen entwickelt hat.

Damit ist jedoch über einen rechtlichen Zusammenhang noch nichts gesagt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Heergewäte und Gerade als Abgabe eng mit der persönlichen Stellung des Verpflichteten zusammenhängen. Das gilt nach allgemeiner Ansicht auch für das ervedeel. Wenn man dazu von den oben gezeigten Erscheinungs- und Kombinationsformen der beiden Abgaben ausgeht, so drängt sich die Vermutung auf, daß der ursprüngliche Rechtsgrund für beide Abgaben der gleiche ist. Dieser muß in einem Anspruch des Grundherrn auf den ganzen Nachlaß liegen, der beide Massen, sowohl hereditas als auch Heergewäte und Gerade, umfaßte. Anders ist es nicht zu erklären, daß beide Abgaben gleichzeitig vorkommen können. Mit diesem Anspruch konkurrierte - wahrscheinlich seit dem Entstehen eines eigentlichen Erbrechts - der Anspruch der

---

257) Grimm III, 2o3

258) Grimm III, 2o2

Verwandten des Verstorbenen, der sich ebenfalls auf den ganzen Nachlaß richtete. Da der Nachlaß rechtlich immer als eine Häufung der verschiedenen Sondermassen gesehen wurde, konnte der Kompromiß zwischen diesen sich gegenseitig ausschließenden Ansprüchen in der Aufteilung nach den Massen, also deren Zuweisung an verschiedene Berechtigte erfolgen. Da aber die Rechtsposition der einzelnen Hörigen und ihrer Erben gegenüber den Grundherren unterschiedlich stark war, entstanden die verschiedenen Abgabekombinationen. In Zeiten oder Gegenden strenger Abhängigkeit gelang es dem Grundherrn, die Verwandten von beiden Nachlaßmassen auszuschließen; waren für die Hörigen die Bedingungen günstiger, so schlossen die Erben den Grundherrn weitgehend aus. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen Heergewäte und Gerade einerseits und ervedeel andererseits ist also für diese Zeit an den Quellen deutlich zu erkennen. Er liegt in den einander widerstreitenden erbrechtlichen Positionen der Verwandten und der Grundherren. Eine Entwicklung der Abgabe von Heergewäte und Gerade aber aus dem ervedeel, das Heergewäte und Gerade mit umfaßt hätte, ist nicht festzustellen.

bb) Besthaupt:

Auch Besthaupt und Gewandfall sind nach Cohausz[259] als Relikte eines älteren Herrenrechts auf den ganzen Nachlaß anzusehen. Daß diese Auffassung neuerdings als widerlegt betrachtet werden kann, wurde eingangs schon angedeutet. In diesem Zusammenhang ist nur interessant, ob ein entwicklungsmäßiger Zusammenhang zwischen Besthaupt oder Gewandfall einerseits und Heergewäte und Gerade andererseits feststellbar und mit den Quellen im bäuerlichen Recht belegbar ist.

---

259) Cohausz, 17

Das ist in der neueren Literatur bisher nicht angenommen worden[26o]. Die Quellen geben insoweit keine klaren Anhaltspunkte.

Im Hofrecht von Stockum von 1497[261] werden Heergewäte und Gerade vererbt, der Hofherr aber bekommt ein Besthaupt. Zwar werden Heergewäte und Gerade und Besthaupt nicht beide abgegeben; aber ihre gleichzeitige Nennung zeigt, daß sie nicht dieselben Gegenstände umfassen können. Es erscheint nach dem Inhalt dieser Quelle unwahrscheinlich, daß sich Heergewäte und Gerade aus oder zum Besthaupt entwickelt haben könnten. Dieser Eindruck wird bestätigt durch eine Gegenüberstellung eines um 12o Jahre älteren Rechts von 137o für denselben Amtshof[262]. Danach sollen die Verstorbenen noch geerbteilt werden wie Vollschuldige; die Erben erhalten nur Heergewäte und Gerade, ervegud und den Hof. Das Besthaupt in dem Recht von 1497 steht also an Stelle des ervedeels im Recht von 137o.
Das Weistum von Hilden und Haan , 1386/15o5[263] erkennt dem "Lehnherrn" das zweitbeste Pferd zu. Auch diese Quelle spricht gegen einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Heergewäte und Gerade und Besthaupt. Zwar wird das Heergewäte hier nicht erwähnt; jedoch könnte es vererbt werden, da als Besthaupt lediglich das zweitbeste Pferd abgegeben werden muß, während im allgemeinen zum Heergewäte das beste gehörte.

26o) z.B. Kastner, 42 ff.; Heusler, Institutionen I, 142, nimmt an, daß der Gewandfall ein "Überrest des Herrenrechts auf Heergewäte und Gerade" sei, ohne näher darauf einzugehen. Brunner,Erbschaftssteuer, 16, lehnt diese Ansicht ab.

261) Kindlinger, Hörigkeit, 64o

262) Grimm III, 54; Kindlinger, Hörigkeit, 475

263) Grimm III, 8

Der Eindruck, daß das Besthaupt nicht aus dem Heergewäte entstanden sein kann, sondern eher als Ersatz des ervedeels anzusehen ist, wird bestärkt durch Quellen, in denen zum Besthaupt mehrere Tiere gehören, wie z.B. das Hofrecht von Wanne-Eickel, 15oo[264], nach dem der Hofherr das beste Pferd, die beste Kuh und das beste Ferkel erhält. Von einer verstorbenen Frau bekommt er die beste Kuh, das beste Ferkel und das beste Kleid. Außer Pferd und Kleid gehören diese Sachen niemals zu Heergewäte oder Gerade. Eine Herleitung der beiden Abgaben auseinander ist also für diese Zeit nicht nachweisbar. Jedoch muß festgehalten werden, daß beide Abgaben gleichzeitig nicht vorkommen. Die Ausnahme des Hofrechts von Pentling von 1674[265] für den Fall, daß keine Erben für das Heergewäte vorhanden sind, ist nicht bedeutsam, da diese Regelung nach dem Hofrecht nur als Ausnahme gedacht ist und das Recht sehr spät aufgezeichnet wurde. Aus der Tatsache, daß die Abgabe von Besthaupt oder Gewandfall und die von Heergewäte und Gerade einander offenbar ausschließen, kann möglicherweise auf einen gemeinsamen rechtlichen Ursprung der Abgaben geschlossen werden, etwa wie im Zusammenhang des ervedeel mit Heergewäte und Gerade.[266]

---

264) Grimm III, 62

265) Sommer, Handbuch, Beilage 27

266) Möglicherweise sind Besthaupt und Gewandfall jüngere Abgaben, die nicht mehr auf der alten Trennung des Nachlasses in einzelne Sondermassen beruhen und demgemäß auch eine fortlebende Sonderbedeutung von Heergewäte und Gerade negieren. Sie könnten dann als gegenständlich bestimmte Abgaben aus dem Gesamtnachlaß an die Stelle der älteren Abgaben der Sachgesamtheiten Heergewäte, Gerade oder ervedeel getreten sein.

e) Bezeichnung der Abgabe:

Die Ausdrücke, mit denen die Einziehung der Abgabe bezeichnet wird, sind nicht einheitlich. Überwiegend ist jedoch aus ihnen eine Unterscheidung gegenüber den oben erwähnten Fällen der Vererbung zu erkennen. 1254 gesteht Theoderich von Soest anläßlich der Übertragung von Land zu Weichbildrecht[267] zu,

"... nec tenebuntur ad illud jus, quod herwede nuncupatur ..."

In einer Entscheidung in Irrungen zwischen Propst Philipp und St.Patroclus von Soest wegen der Einkünfte aus den Höfen des Stifts, 1257[268], wird der Propst angewiesen, er solle die Höfe ausgeben und "von daher sein Recht nehmen, genannt herwede".

In der genannten Urkunde von Herford, 1247[269], wird bestimmt:

"nec vir dabit herwede, nec mulier dabit radhe, sed hereditas pertinebit ad dominum ..."

Die Gebrüder von Eckerde erklären in der zitierten Urkunde von Loccum, 1319[27o], nach Erhalt der Geldablösung:

"... nihil amplius requiremus ..."

Aus allen genannten Ausdrücken wird der Abgabecharakter gegenüber einem erbrechtlichen anscheinend deutlich gemacht. Bisweilen wird aber auch derselbe Ausdruck gebraucht wie bei der Vererbung. So in den Beschlüssen der Herbstsynode von Paderborn, 1262[271]:

"dominus accipit suum herewede ...
Similiter si mulier, ... dominus tollit exuvias et hereditatem."

---

267) Seibertz, UB I Nr.287
268) WUB VII Nr.955
269) WUB IV Nr.381
27o) Calenberger UB II Nr.68o
271) WUB IV, Nr.916

Deutlich wird aber aus den früheren Quellen, daß die Verstorbenen selbst nach Auffassung der Zeit Heergewäte und Gerade geben, nicht ihre Erben. In späteren Quellen dagegen werden die Ausdrücke auch in dieser Hinsicht neutral. Auf die Erscheinung hat bereits Brunner[272] für den Sterbfall hingewiesen.

6. Parallelen im Lehn- und Dienstrecht

Auffallend ist die Ähnlichkeit der Abgabe von Heergewäte und Gerade mit einer gleichnamigen Abgabe im Lehn- und Dienstrecht[273]. In einer Urkunde des Abts Gottfried von Siegburg von 1254[274] wird eine solche Abgabe für einen Lehnsmann bezeugt:

"Theodericus miles iam dictus ea bona prius a nobis tenebat, et ab eo recepimus nomine iuris, quod vulgo hergewede dicitur, quod semper ad novi heredis institutionem nobis et successoribus nostris in perpetuum debetur ..."

Fast hundert Jahre früher bekundet Erzbischof Reinald von Köln 1166[275]:

"Hoc tamen ipsi tantum cometisse permisimus ut si quod vulgo dicitur hergewede, ipsa vivente de ministerialibus Merensibus vacaverit, ipsa illud ex nostro mandato recipiat."

---

272) Erbschaftssteuer, 11 ff. 18 ff.

273) vgl. dazu Cohausz, 23 ff.,mit zahlreichen Quellen

274) Lacomblet II Nr.4o5

275) Lacomblet I Nr.415

In einer Entscheidung des Münsterischen Domkapitels von 1236[276] über einen Streit zwischen einem Domaltaristen und Heinrich von Windeslere wird gesagt:

".. ipse sive fratres sui et eorum legitimi heredes recipient a decano maiore presente et suis successoribus iure feodali ..., preterea liberi post mortem parentum non dabunt partem hereditariam decano, que in vulgari dicitur herwede, sed libere recipient a decano dicta bona nomine feodali ..."

1458 bestimmt der Abt von Werden in einer Urkunde[277] über einen wieder aufgenommenen freien Dienstmann:

"... wan die vurß.Wylhem von den Leven tor Dot is komen, soe sollen syne Erven onss off onsse Nakomelighen geven und hantreyken van syme naegelaten Guede ... Mark Geldes ... vor syn Herghewedde."

Zumindest das Heergewäte wird also im Mittelalter üblicherweise von Lehnsleuten und Ministerialen bei ihrem Tod dem Herrn gegeben. Dabei werden dieselben Ausdrücke und Bezeichnungen gebraucht wie bei der bäuerlichen Abgabe.

Aber nicht nur zeitlich und wesensmäßig decken sich die lehnrechtliche und die bäuerliche Abgabe, auch in ihrer Verbreitung nehmen sie denselben Raum ein. So fällt es auf, daß Ost- und Westfriesland, die das Lehnrecht kaum kennen, auch wenige Quellen über Heergewäte und Gerade bei Bauern aufweisen. Weder in den bekannten Küren, noch in anderen Rechtsaufzeichnungen dieser Gebiete werden sie vor dem 15.Jh.[278] erwähnt.

---

276) WUB III Nr.334

277) P.F.J.Müller, 358

278) Auf diese Erscheinung weist auch neuerdings van Iterson, S.367, hin, in Anlehnung an ZRG 79, 72 ff. ; vorher schon Grimm, RA II,122. Die von ihm angeführten Quellen stammen aus dem 15.bzw. 16.Jh.

In Nordfriesland dagegen, das seit dem Mittelalter feudalisiert wurde, ist den Instituten eine großzügige Regelung in der Eiderstädtischen Krone der rechten Wahrheit von 1426[279] gewidmet.

Die Ähnlichkeit der Institute im Bauern- und Lehnrecht besteht schon zu Beginn des Zeitabschnitts und dann das ganze Mittelalter hindurch. Das kann darauf zurückzuführen sein, daß die Ministerialen aus denselben Abhängigkeitsverhältnissen hervorgegangen sind, die später auf das bäuerliche Recht beschränkt waren. Ursprünglich bildeten sie mit den unfreien Bauern zusammen die familia.

7. Parallelen in den Stadtrechten

In mittelalterlichen Stadtrechten haben Heergewäte und Gerade weite Verbreitung gefunden. Die Statuten- und Spruchsammlungen erwähnen sie zum größten Teil. Hier sind sie sowohl Abgabe als auch Sondererbmasse. Die Gerade der Frau erlangt in den Stadtrechten überdies hervorragende Bedeutung im Ehegüterrecht, während das Heergewäte diese Funktion nur selten erhält. Die Abgabepflicht an Heergewäte und Gerade läßt sich in den Stadtrechten sehr oft noch auf eine frühere Abhängigkeit der nun freien Stadtbürger zurückführen. Quellen dafür wurden bereits oben im Zusammenhang der Abgabe mit grundbesitzrechtlicher Freiheit genannt[28o]. Die Entwicklung ist aber insoweit uneinheitlich. Oftmals nahmen die Stadtherren die Abgabe erst einmal für sich in Anspruch[281]. Jedoch schaffte hier das Erstarken des Bürgertums gegenüber den Stadtherren und natürlich auch gegenüber völlig außenstehenden Herren

279) Richthofen, Friesische Rechtsquellen, 561.
28o) vgl. Engel, 91 ff.
281) vgl. Engel, 91.

eine grundlegende Änderung. So gibt es in den Stadtrechten des späten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit im allgemeinen eine Abgabe von Heergewäte und Gerade nicht mehr. Durch Privilegien, wie z.B. das Ottos von Braunschweig-Lüneburg von 1247 für Lüneburg[282] und durch Anmaßungen der Bürgerschaft, wurden Heergewäte und Gerade hier für die Erbfolge frei.

Unterstützt wurde die Bürgerschaft oftmals, genau wie teilweise die Bauern, durch das Interesse der Stadtherren an der Bewaffnung der Bürger zur Verteidigung der Stadt[283]. Bei der Vererbung wurde auch in den Stadtrechten im allgemeinen die bei den Bauern übliche Sondererbfolge beibehalten[284]. Auch die Stadtrechte weisen also im Mittelalter eine ähnliche rechtliche Behandlung wie das bäuerliche Recht auf. Jedoch ist hier die Herkunft aus dem bäuerlichen Recht zumindest zu Anfang recht deutlich. Später lassen sich auch lehnrechtliche Einflüsse erkennen[285].

8. Zusammenfassung

Im bäuerlichen Recht des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit kommen Waffen relativ selten als Bestandteile des Heergewätes vor. Sie tauchen aber das ganze Mittelalter hindurch gelegentlich auf. Dies wurde darauf zurückgeführt, daß die Waffen bei Bauern in ihrer rechtlichen Bedeutung starken zeitlichen Schwankungen unterworfen waren. Bei der Gerade wurde der Schmuck recht selten genannt; aber auch das wurde als Folge seiner geringen Bedeutung im bäuerlichen Alltag

---

282) Kraut, 5; vgl. auch das Landesprivileg für das Bistum Münster, 13o9, WUB VIII, Nr.51o
283) vgl. Befehl des Bischofs von Münster 1321, WUB VIII, Nr.1518, oben
284) z.B. Goslarische Statuten, Lib.I, Göschen, 3 f.
285) vgl. dazu die Statuten von Herford und Minden, Hoffmann II, 623 ff.

angesehen. Diese Erscheinung ebenso wie das zeitweise Fehlen der Waffen im Heergewäte wurden jedoch nicht als typisch für das Wesen von Heergewäte und Gerade angesehen.
Weiter wurde eine Entwicklung zur Aufstellung umfangreicher Kataloge festgestellt. Von einer anfangs offensichtlich noch bestehenden genauen Kenntnis der zu Heergewäte und Gerade gehörigen Gegenstände führt die Entwicklung zu offenbarer Unklarheit darüber und zur Ausbildung bis in kleinste Details gehender Kataloge.

Erbberechtigt waren meist Söhne für das Heergewäte, und Töchter für die Gerade. Bei deren Ermangelung fiel das Heergewäte meist an männliche (Schwertmagen-) Verwandte, die Gerade an weibliche (Spindelmagen) Verwandte. Nur ausnahmsweise erbte eine Tochter Heergewäte, ein Sohn Gerade.

Weiterhin wurde ein Zusammenhang mit der Hoferbfolge wahrscheinlich gemacht. Denn oft erbte der (älteste oder jüngste) Sohn das Heergewäte, der auch seines Vaters Hofnachfolger wurde.

II. Abschnitt

Ursprung und Herausbildung der rechtlichen Sonderbehandlung von Heergewäte und Gerade

1. Einleitung

Im vorherigen Abschnitt wurde für einen langen Zeitraum und ein großes Rechtsgebiet innerhalb Nordwestdeutschlands eine rechtliche Sonderbehandlung von Heergewäte und Gerade im bäuerlichen Erb - und Abgabenrecht dargestellt. Dabei ist ersichtlich geworden, daß diese Sonderstellung zu Beginn des behandelten Zeitabschnitts im wesentlichen fertig herausgebildet war. Nur wenige Fortentwicklungen waren noch nachher feststellbar. Hauptsächlich herrschten nur mehr verschiedene Auffassungen über die Folgen dieser Sonderstellung. Es wurde gezeigt, daß Heergewäte und Gerade, auch wenn sie einfach vererbt wurden, doch besondere Erwähnung fanden; man war sich ihrer ursprünglichen Sonderstellung demnach durchaus bewußt. Das bedeutet, daß die erbrechtliche Behandlung bestimmter Gegenstände innerhalb von mehreren Jahrhunderten im wesentlichen gleich geblieben ist, obwohl sie vom allgemeinen Erbrecht erheblich abwich (Vererbung nach Magen) und die Gegenstände häufig als Todesabgabe ganz aus dem Erbrecht herausgenommen waren.

In der Zeit vor 11oo, dem Zeitpunkt, an dem die oben behandelten Quellen einsetzen, muß demnach eine Entwicklung ein Ende gefunden haben, die das bäuerliche Erbrecht für Jahrhunderte sehr wesentlich gestaltete. In dieser Zeit muß die rechtliche Sonderstellung von Heergewäte und Gerade sowohl im Erbrecht als auch im Abgabenrecht herausgebildet worden sein. Wie diese Ausbildung erfolgt sein könnte,und welches die Voraussetzungen dafür waren, aus welchen Anschauungen

und Rechtsbräuchen heraus sie möglicherweise zu erklären ist, diese Frage ist Gegenstand der folgenden Untersuchungen.

2. Erbrechtliche Sonderstellung von Heergewäte und Gerade

a) Die bisherige Literatur, herrschende Lehre und deren Lücken

Um die Jahrhundertwende legte H.Brunner in seiner Abhandlung "Der Totenteil in germanischen Rechten"[1] die Grundlagen für die heute herrschende Theorie über den Ursprung des Heergewätes. Nach ihm erwuchs das Sondererbrecht an dem Heergewäte aus einem germanischen Brauch, dem Toten einen Teil (Quote) seines Vermögens als Ausstattung für das Jenseits mit in das Grab zu geben. Er ging dabei von der Vorstellung aus, daß ein allgemeingermanischer Brauch bestanden habe, beim Tod eines Mannes das Vermögen zu teilen in Quoten für Witwe, Kinder und Seele des Verstorbenen.

In christlicher Zeit soll die Quote für die Seele dann der Kirche als Fürsorgerin für das Seelenheil des Verstorbenen zugefallen sein.

Diese Ansicht, die Brunner weitgehend mit angelsächsischen Quellen stützte, wurde von A.Schultze[2] und S.Rietschel[3] zu der heute herrschenden Theorie umgestaltet[4]. Nach Schultze wurden dem Toten in germanischer Zeit nicht eine Vermögensquote, sondern bestimmte Gegenstände wie seine Waffen, Rüstung, auch bisweilen ein Pferd, Frauen ihre täglichen Gebrauchsgegenstände, wie Kleider, Nähwerkzeuge und Schmuck, für das jenseitige Leben in das Grab gegeben. Nachdem

---

1) Abhandlungen II, 279 ff. - ZRG 19, 1o7 ff.
2) Augustin bes.66 ff.; Einfluß der Kirche, 86
3) "Totenteil"
4) Klatt, 195 ff.; Conrad, Rechtsgeschichte I, 162

unter dem Einfluß der Kirche diese Gegenstände nunmehr an sie abgegeben worden waren, sei teilweise das Erbrecht der Verwandtschaft des Verstorbenen so sehr erstarkt, daß es sich auch auf diese Gegenstände erstreckte[5].

Dieses Erbrecht sei bei den Waffen dem Schwertmagen des Verstorbenen zugekommen. Teilweise habe aber die Kirche ihre Forderung weiterhin durchgesetzt. So erklärt sich für Schultze der Zwiespalt der rechtlichen Sonderstellung in Sondererbrecht und Abgabe von Todes wegen.

Einen etwas anderen Verlauf der Entwicklung nimmt Rietschel[6] an. Zwar soll die Sonderstellung auch nach seiner Meinung aus der früheren Bestimmung der Gegenstände als Grabbeigaben hergeleitet werden. Jedoch setzte sich nach ihm die gesonderte Erbfolge zugunsten der Verwandtschaft schon vor dem Recht der Kirche auf diese Gegenstände durch. Nur dort, wo die Verwandten dieses Recht der Kirche auf das sogenannte Seelgerät nicht hatten aufhalten oder zurückdrängen können, erlangte die Kirche es[7]. Klatt[8] nimmt für den Ursprung der Sonderstellung des Heergewätes vier verschiedene Wurzeln an. Für das Sondererbrecht folgt er Brunner und Schultze mit der Herleitung aus der alten Totenausstattung. Ganz andere Wege gehen in neuerer Zeit ~~von~~ Voltelini und Clara Redlich.

V. Voltelini leugnet eine Ableitung von Heergewäte und Gerade aus der heidnischen Totenausstattung ganz[9].

---

5) Schultze, Augustin, 78 f.

6) "Totenteil" in germanischen Rechten

7) a.a.O., 298

8) Heergewäte 195 ff.

9) Nordgerman.Grabfunde, 13o ff.

Das Heergewäte sei inhaltlich jedenfalls nicht immer identisch mit der Totenausstattung; die Waffen z.B. fehlten in vielen Gräbern unter den Beigaben, wie umgekehrt vieles zu den Beigaben gehöre, was nicht zum Heergewäte gezählt wird. Ebenso umfaßten die Grabbeigaben bei Frauen nicht alle Geradestücke. Ein Zusammenhang könne daher nicht bestehen. v.Voltelini erklärt darum die Sondervererbung von Heergewäte und Gerade einfach mit Nützlichkeitserwägungen. Die Waffen seien eben nur für männliche Verwandte, die Geradestücke nur für weibliche brauchbar gewesen[10].

Clara Redlich dagegen nimmt eine Herleitung aus der alten Totenausstattung an. Aus der Einordnung der Bestimmungen über Heergewäte und Gerade in den Volksrechten unter Anordnungen des allgemeinen Erbrechts folgert sie[11], daß sich die Vererbung dieser Gegenstände erst im Laufe der Zeit ebenso wie die des übrigen Vermögens durchgesetzt habe. Die Totenausstattung führt sie darauf zurück, daß diese Gegenstände dem Verstorbenen schon zu Lebzeiten als sein persönliches Eigentum gehört hätten, zu einer Zeit, als am übrigen Vermögen noch kein freies Eigentum bestand. Darum auch habe sich das Erbrecht daran anders entwickelt als an Heergewäte und Gerade.

Allerdings bleibt trotz C.Redlichs Lösung die Frage offen, wieso nach Ausbildung des Erbrechts die Gegenstände weiterhin rechtlich gesondert behandelt wurden und nicht einfach in das Erbrecht einbezogen wurden. Denn auch nach ihrer Ansicht hatte sich das allgemeine Erbrecht vor dem Sondererbrecht an Heergewäte und Gerade herausgebildet. Die Erklärung der Totenausstattung aus dem Eigentum ist nicht neu; jedoch sagt sie zur Besonderheit von Heergewäte und Gerade noch nichts wesentliches.

---

10) a.a.O., 13o ff.
11) Erbrecht u.Grabbeigaben, 178 ff.

v.Voltelinis Theorie, die sehr einfach ist, vermag freilich auch nicht recht zu überzeugen. Der Schluß ist nicht zwingend, daß das Fehlen eines Opfergedankens bei Grabbeigaben eine Entwicklung der Seelgerätsstiftung daraus ausschließt. Der Opfergedanke kann ja gerade das durch den Einfluß der Kirche bedingte Neue in der Entwicklung gewesen sein[12]. Jedoch hat diese Frage für das bäuerliche Recht ohnehin keine überragende Bedeutung, da nach den Untersuchungen im I. Abschnitt Heergewäte und Gerade als Seelgerät hier nicht sehr verbreitet waren.

Ebensowenig zwingend ist v.Voltelinis Argument, Heergewäte und Gerade seien mit den Grabbeigaben nicht in allen Teilen identisch. Immerhin liegen mehrere Jahrhunderte zwischen den Grabbeigaben und den ersten zuverlässigen schriftlichen Quellen über Heergewäte und Gerade. Daß manche Gegenstände, etwa Waffen, zeitweise nicht unter den Grabbeigaben zu finden sind, kann z.B. darauf zurückgeführt werden, daß diese Gegenstände örtlich oder zeitlich im Rechtleben eine Sonderbeurteilung erfuhren, wie ja die Bedeutung im bäuerlichen Recht später auch wechselt.

Auch das Vorkommen kleiner Nachbildungen von früher ins Grab gelegten Gegenständen[12a] spricht nicht dagegen, daß diese Gegenstände selbst jetzt als Heergewäte oder Gerade vererbt wurden. Es kann dies eine Erscheinung einer Übergangsperiode sein, in der der alte Brauch noch unvollkommen neben dem neuen gepflegt wurde. Man fand sich vielleicht noch nicht damit ab, daß den Toten ihre Ausrüstung ganz entzogen sein sollte, und gab ihnen wenigstens symbolisch das, worauf sie Jahrhunderte lang Anspruch gehabt hatten.

---

12) ähnlich Schultze, Einfluß der Kirche, 8off.,87, der zusätzlich den Sühnegedanken anführt.

12a) v.Voltelini berichtet davon unter Hinweis auf S.Müller,Nord.Altertumskunde,und O.Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, 131, der auch den Brauch als Übergangserscheinung erklärt.

Die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Gegenstände, auf die v.Voltelini und auch C.Redlich hierbei abstellen, haben für die Kernfrage nach dem Ursprung aber sicherlich nicht die große Bedeutung, die ihnen in diesen Untersuchungen zugeschrieben wird.Abgesehen davon, daß ein moderner Eigentumsbegriff für die germanische und auch die fränkische Zeit kaum anwendbar sein dürfte[13], wäre mit seiner Deutung noch nicht viel gewonnen. Es ist ja weniger fraglich, von wem die Gegenstände stammen, als hauptsächlich, warum sie an wen gelangen. Darüber aber wird die vor dem Tode bestehende Eigentumslage nicht sehr viel aussagen. Vielmehr scheint die Kenntnis von der Bedeutung dieser Gegenstände und von der Rechtsstellung ihrer Empfänger den Schlüssel zur Beantwortung der Frage zu bergen. Beides ist bisher nicht in genügender Schärfe beachtet worden[14].

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die herrschende Lehre, die in sich sehr geschlossen und folgerichtig wirkt, es bisher nicht vermocht hat, eine Erklärung dafür zu geben, daß an Heergewäte und Gerade eine Sondererbfolge herausgebildet wurde.Die Herleitung aus den Grabbeigaben allein gibt diese

---

13) vgl. z.B. Planitz,Privatrecht, 64 ff.,für Liegenschaften. Für Fahrnis nimmt er aber, a.a.O.,112, " völlige Einwirkungs- und Verfügungsfreiheit" des Eigentümers an. Insbesondere an den "Gegenständen des persönlichen Gebrauchs, die dem Eigentümer in das Totenreich folgen", bestand nach Planitz, a.a.O.,111, ein Sondereigentum als volles Sachherrschaftsrecht. So auch Conrad, Rechtsgeschichte I,45.

14) Die Bedeutung der Gegenstände wurde in der Literatur bisher zwar oft angedeutet; aber es blieb meist dabei. Daß die Gegenstände etwa das Fortleben des Toten ermöglichen sollten (so z.B. Conrad,41), wird zwar erwähnt; eine weitere Nachprüfung, ob es auch eine andere Bedeutung für sie gab, hielt man dagegen offensichtlich nicht für ergiebig. Lediglich die Eigentumsverhältnisse werden schon von Schultze, Einfluß der Kirche, 81, und van Iterson, voordeelbeginsel, 396, der sie als an der Person haftende Dinge ansieht, untersucht. Brunner,Totenteil, 291 f., weist bereits auf die Bedeutung der Gegenstände nach dem Tode hin.

Erklärung noch nicht. Wenn die Verwandtschaft das Erbrecht erst langsam durchsetzen mußte, warum dann nicht einfach als Erweiterung oder Herausbildung eines allgemeinen Fahrniserbrechts? Dieses wurde doch allein von der Beigabensitte betroffen und durch sie beschränkt, nicht aber ein Sondererbrecht im Mannes- oder Frauenstamm. Warum mußte, nach Herausbildung des allgemeinen Erbrechts, für diese Gegenstände noch ein besonderes entstehen oder fortbestehen? Diese Frage ist, soweit ersichtlich, auch von der herrschenden Lehre nicht beantwortet[15].

b) Ausgangspunkte

Es soll versucht werden, anhand der bisher gefundenen Ergebnisse und der feststellbaren Entwicklungstendenzen im Mittelalter die Brauchbarkeit der bisher vertretenen Theorien zu überprüfen, um möglicherweise eine wahrscheinliche Deutung des Ursprungs von Heergewäte und Gerade zu gewinnen. Auszugehen ist dafür von der Entwicklung und rechtlichen Behandlung der Institute in der Zeit der sicheren Quellen (11oo - ca.16oo). Dazu sollen die noch nicht herangezogenen Quellen der Volksrechte, die vor den bisher behandelten Quellen, aber wohl nach Ausbildung des Instituts entstanden sind, zu Hilfe genommen werden. Sie entstammen zwar großenteils einem anderen räumlichen Gebiet als Nordwestdeutschland; in der Zeit derart spärlicher Grundlagen für eine solche Untersuchung müssen sie jedoch als Hilfsmittel als unentbehrlich angesehen werden. Zudem sind die Volksrechte nur einige Jahrhunderte nach Abschluß der Völkerwanderung

15) Abgesehen von Rietschels Ansicht, daß die Gegenstände eben nur für Männer bzw. Frauen brauchbar waren; Bruck, 11o ff., nimmt für das griechische Rechtsgebiet ebenfalls eine Entwicklung aus der Totenausstattung an, folgt dabei aber im wesentlichen der 1926 herrschenden Ansicht über das germanische Heergewäte. Ein Zusammenhang der griechischen Beigabensitte mit der germanischen soll hier nicht untersucht werden, da zwischen den griechischen Quellen für Beigaben und den deutschen für Heergewäte immerhin 1ooo Jahre liegen.

entstanden. Es ist also zu vermuten, daß in ihnen noch Rechtsauffassungen des betreffenden Stammes zum Ausdruck kommen, die schon im früheren Siedlungsgebiet gegolten hatten.

aa) Regelungen der Volksrechte

Die bekannteste und als früheste am häufigsten zitierte Vorschrift über Heergewäte und Gerade findet sich in der Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum. Innerhalb verschiedener Rechtssätze über die Vererbung von "terra" steht der Satz :

"ad quemcumque hereditas terrae pervenerit,
ad illum vestis bellica, id est lorica,
et ultio proximi et solutio leudis debet
pertinere."[16)]

Über die Beerbung der Frauen wird bestimmt:

"Mater moriens filio terram, mancipia,
pecuniam dimittat, filiae vero spolia
collis, id est murenas, muscas, monilia,
inaures, vestes, armillas vel quidquid
ornamenti proprii videbatur habuisse[17)]".

In diesem Volksrecht kommt auch, wohl erstmalig, der Ausdruck rhedo für die Zusammenfassung der Gerade-Stücke unter einem Begriff vor:

"ornamenta muliebra, quod rhedo dicunt ..."[18)],

dies allerdings nicht unter den Erbrechtsregeln, sondern bei Strafvorschriften über Diebstähle.

Die Gerade kommt aber der Sache nach, wenn auch noch nicht als solche bezeichnet, schon in einem ein bis zwei Jahrhunderte älteren Volksrecht, der lex Gundobada der Burgunden, (51,3) vor:

---

16) 2.) de alodibus, 27
17) 2.) de alodibus, 28
18) 3.) de furtibus, 35

" Ornamenta quoque et vestimenta matrimonalia ad filias absque ullo fratrumque consortio pertinebunt ".

Einschränkend wird aber bestimmt, daß diese Rege - lung nur für den Fall gelten soll, daß die Mutter nicht selbst eine Bestimmung über diese Gegenstände getroffen hat.

Hauptsächlich erwähnenwert ist die in der Lex Thuringorum angedeutete Beziehung des Bodenerbrechts (Hoferbfolge) zur Rachepflicht, der Berechtigung, das Wergeld des Erschlagenen in Empfang zu nehmen, und der Erbfolge in die zum Heergewäte gehörigen Gegenstände. Für die Gerade wird hervorgehoben, daß ornamenta propria, also der Frau zu eigen gehöriger Schmuck, an die Tochter vererbt werden soll. Im Thüringischen Recht scheint die Gerade auch schon eine güterrechtlich erfaßbare Stellung gehabt zu haben. Jedenfalls deutet die Erwähnung der rhedo als Objekt von Diebstählen daraufhin.

Nach der Lex Gundobada, 51,4, fällt der Anteil einer unverheiratet verstorbenen Tochter unter Ausschluß der Brüder an ihre Schwestern. Die Lex Gundobada 86,1, benutzt aber auch schon den Wortstamm redo:

" De mahalareda. Si pater filias dimittit, mahalareda, si vivus dare voluerit, cui voluerit, donet, ut postea ad filias suas, si ille dederit, nemo reliquat."

Daß diese mahalareda (Aussteuer) dasselbe ist wie "ornamenta muliebra, quod rhedo dicunt ", folgt aus 86,2. Hier wird bestimmt, daß dem Mädchen der dritte Teil des empfangenen Wittums als Aussteuer (ornamentis) angerechnet werden soll. In den Handschriften ist allerdings nur die Schreibweise malahereda überliefert. Diese Überlieferung ist nach Fr. Beyerle[19]

19) Gesetze der Burgunden(Burgundische Rechtswörter), 191, 147

auf ein Schreibversehen zurückzuführen. Jedenfalls aber setzt sich das Wort aus mahala (oder malaha) und reda zusammen und bedeutet Vermählungsausstattung[20]. Der Lex Gundobada ist demnach die Gerade schon dem Wort und der rechtlichen Besonderheit nach bekannt[21].

Die Übereinstimmung der Lex Gundobada und der Lex Thuringorum auf die Nachbarschaft beider Völkerschaften im 5.Jh. am oberen Main zurückzuführen, erscheint nicht geboten. Denn weitere Beziehungen beider Rechte zueinander sind nicht nachgewiesen[22], und die Lex Thuringorum galt nur für das Kerngebiet des Volkes nördlich der Nachbarschaftsgrenze zu den Burgundern. Die Kenntnis der beiden Stammesrechte von den Instituten könnte dagegen auf der gemeinsamen Herkunft der Angeln und Warnen sowie der Burgunder aus dem Norden beruhen.

Diese Annahme wird unterstützt durch die Tatsache, daß zumindest das Heergewäte auch im angelsächsischen Recht bekannt ist. In Cnuts weltlichen Gesetzen aus dem Anfang des 11.Jh. wird das hergeatu dem (Lehns-) Herrn zugesprochen. In der lateinischen Übertragung wird das Wort als anglisch bezeichnet[23].

---

20) Beyerle, a.a.O.

21) Allerdings handelt es sich bei Lex Gund.51 nach Beyerle, Textgestalt, (Tabelle) 37, um eine Rechtsnorm im "Erlaßstil", die wahrscheinlich erst später in den Text eingefügt wurde. Lex Gund.86 jedoch ist im "Gesetzstil" abgefaßt und wohl schon im ursprünglichen Text enthalten gewesen.

22) H.Brunner, Rechtsgeschichte I, 471 ff.; 505; Conrad, Rechtsgeschichte I, 62 f., 134; v.Amira-Eckhardt, Germanisches Recht I, 34.

23) Liebermann, Ges.d.Angels., I, 356 ff. II, Cnut 70; 71,1; 73,4; 78.

Die ebenfalls aus dem Norden stammenden Langobarden erwähnen zwar Heergewäte und Gerade nicht in ihren Rechtsaufzeichnungen; in mehreren Urkunden aus dem 8. und 9.Jh. aus Norditalien taucht jedoch ein Begriff scerfa auf, der hier wohl Inbegriff eines Teils der Fahrnis ist. So verfügt 774 ein Adliger Tuido in Bergamo[24] über

"mobilibus vero rebus meis, hoc est scherpha mea, aurum et argentum, simul vestes et cavalli .."

zugunsten der Kirche. In einem Testament von 853 aus Colonea[25] wird den Töchtern des Erblassers eine scerfa für die Hochzeit ausgesetzt. Bischof Garribald von Bergamo bestimmt 87o in seinem Testament[26], daß eine von ihm begünstigte Frau nach dem Tode ihres Mannes über

"aurum, argentum, scirfa, et reliqua mobilia"

für das Seelenheil frei verfügen dürfe. Wenn in dieser scerfa auch wohl nicht die Gerade zu erblicken ist, so scheint sie doch eine Vermögensmasse zu bezeichnen, die aus der übrigen Fahrhabe herausfällt und bei der Frau der Gerade ähnlich ist. Da sie aber offenbar auch in der Fahrnis des Mannes vorkommt, wie die Urkunde von 774 zeigt, scheint sie eher Teile sowohl von Heergewäte als auch von Gerade zu umfassen[27].

---

24) Grimm, RA II, 1o3; Lupo I, 528; ähnlich (855) Fumagalli, Nr.73

25) Fumagalli, Nr.69

26) Fumagalli, Nr.1oo

27) Grimm, RA II,1o3; nach Kluge,"Schärpe," geht der Ausdruck Schärpe auf ein spätlateinisches scirfa (auf Umwegen) zurück, das ursprünglich die Pilgertasche, dann einfach Tasche bezeichnete. Möglicherweise hat also bei den Langobarden lediglich eine Tasche einen besonderen Wert, der ihre gesonderte Nennung in den Testamenten rechtfertigt. Dabei ist zu beachten, daß die Tasche in den spätmittelalterlichen Katalogen sowohl für Heergewäte als auch für Gerade selten fehlt.

Enge Berührungspunkte des langobardischen mit dem angelsächsischen Recht, die wohl auf benachbarte Siedlungsgebiete der Stämme in Norddeutschland zurückgehen, hat schon H. Brunner belegt[28]. Daß Heergewäte und Gerade in den übrigen Volks - rechten nicht genannt werden, kann verschiedene Ursachen haben. Zum Teil (lex Chamavorum, lex Frisionum) bestehen sie nur aus Strafvorschriften; teilweise (lex Salica) sind aus allen Rechtsge - bieten nur jeweils zweifelhafte Fragen geregelt und diese Entscheidungen aneinandergereiht. Hier könnte die Nicherwähnung unserer Institute sogar dafür sprechen, daß man sie zu dieser Zeit genau kannte und über sie keine Zweifel bestanden.

bb) Archäologische Berichte

Nach zahlreichen archäologischen Grabungsberichten pflegten die Alemannen, Franken und Baiern die verstorbenen Männer mit Waffen und Kleidung, die Frauen mit Schmuck, Kleidung und Trachtenzubehör zu bestatten. Der Zeitraum für diese Sitte wird mit ungefähr 5oo - 7oo n.Chr angegeben[29]. Dasselbe gilt für die Sachsen und die im Norden Europas lebenden Ger - manenvölker, wie Gräberfelder aus der Zeit bis zum 8.Jh. n.Chr. im heutigen Niedersachsen, Westfalen, Schleswig und Holstein zeigen[3o]. van Iterson berichtet von fränkischen Reihengräbern von etwa 4oo - 7oo, in denen Pferde, Waffenrüstungen, Kleider und Ge - brauchsgegenstände gefunden wurden[31].

---

28) Rechtsgeschichte I, 537 ff.

29) Jankuhn, Haithabu; für die Burgunder: Zeiß,Grabfunde; für die Langobarden: Werner,Langobarden; im übrigen Nerman, Gotland; Waller, Cuxhaven; Werner, Wittislingen, Austrasische Grabfunde; vgl. neuerdings Schirmig,Waffenkombinationen.

3o) vgl. dazu die Zusammenstellung und Datierung bei Tischler, 41 ff.,1o4ff; Schirmig, 21 ff.,27 ff.

31) voordeelbeginsel, 36o f.

Böhner schildert ein Grab mit Waffenbeigaben aus den Jahren um 29o-3oo in Köln. Im 4.Jh. wurden häufig reiche Beigaben von Gefäßen, Waffen und Schmuck in die Gräber gelegt[32]. Die am reichsten ausgestatteten Gräber (Wittislingen, Ittenheim) enthielten wohl Fürsten oder militärisch bedeutsame Männer. Jedoch war die Beigabensitte nicht auf diese sozialen Klassen beschränkt, und gerade für Bauern ist sie bezeugt[33].

Als Beigaben werden vornehmlich aufgefunden:

Waffen verschiedener Arten, Kleider, Pferdegeschirr, Kannen und Pfannen

für Männer, und

Handtaschen, Ketten, Nadeln, Gürtelbesatz und Kleider

für Frauen.

Die Beigaben werden seltener im Verlauf des 7.,8.Jh. und hören dann ganz auf[34]. Dies wird im allgemeinen auf eine Einflußnahme des Christentums auf die Bestattungsbräuche zurückgeführt[35].

Bis zu dieser Zeit des Aufhörens der Beigaben erschienen die Gegenstände dem Volk offensichtlich für das Leben des einzelnen so wichtig, daß man sie ihm für die Zeit nach dem Tod mitgab. Möglicherweise sah man in ihnen einen Teil der Persönlichkeit des Verstorbenen. Während einer Zwischenperiode wurden zwar keine Waffen und großen Beigaben mehr in die Gräber gelegt, aber man fand statt dessen in einigen Gräbern kleine Nachbildungen dieser Gegenstände[36].

---

32) Böhner, 23; Hundt, Felkendorf-Kleetzhöfe; Schoppe, Weilbach; Stein, Göggingen.

33) Werner, Wittislingen, 73.

34) Böhner, 32; Werner, Wittislingen, 2;van Iterson, vordeelbeginsel, 361.

35) vgl.die Darstellung bei Böhner, 32

36) v.Voltelini, a.a.O.,117

Auffallend ist, daß zum Ende der Beigabensitte die ersten Bestimmungen über Heergewäte und Gerade aufkommen. Volksrechte aus früheren Zeiten (etwa lex Salica) lassen Bestimmungen über Heergewäte und Gerade zwar vermissen, sie kennen aber noch Strafvorschriften gegen das Ausplündern von Gräbern (z.B. p.l.Salicae, 14 § 1o; 55 § 2-4 [37]).

Das Ausplündern der Gräber ist schon für das 7.Jh. archäologisch nachgewiesen[38]. Werner[39] hat sogar einen aus einem Grab entwendeten Gegenstand in einem späteren wiedergefunden. Nicht immer muß aber reine Gewinnsucht die Ursache von Graböffnungen und Beigabenraub gewesen sein. Möglicherweise war der Wunsch zum Erwerb einer Grabbeigabe aus dem Grab eines Verwandten auch durch eine Heilskraft oder ähnliche symbolisch-mythische Bedeutung der von dem Verwandten zu seinen Lebzeiten benutzten Gegenstände begründet. Dafür kann die Wiederverwendung des "geraubten" Gegenstandes im Grab des Plünderers sprechen; sie wäre bei einem rein kriminell zu beurteilenden Grabraub angesichts der wahrscheinlich zum Teil identischen Teilnehmer an beiden Bestattungen eine Herausforderung gewesen. Wenn nach einer von Grimm[4o] nicht näher bezeichneten Sage ein Sohn des Vaters Grabhügel aufgräbt und sich dessen Schwert holt (im Herwördlied gibt der Tote selbst es einer Tochter für deren künftig zu erwartenden Sohn heraus) so spielt auch dabei wohl die besondere mystische Bedeutung dieses Schwerts für das Gelingen

---

37) Conrad Rechtsgeschichte I, 163

38) vgl.z.B.Fr.Stein, Göggingen, 97 f.

39) Bülach, 7

4o) RA II, 121. Nach H.Brunner, Totenteil, 3o7, handelt es sich um das Herwördlied, bei Genzmer, Edda I, Nr.28.

eines Racheplans eine Rolle. Mit H. Brunner[41] ist in dieser Sage aber auch der Übergang von der Beigabensitte zur Vererbung der Waffen zu sehen.

c) Übereinstimmungen der bisherigen Literatur und der herrschenden Lehre mit diesen Ausgangspunkten

Für die Ansicht, inhaltlich seien die Institute Heergewäte und Gerade aus den alten Grabbeigaben herzuleiten, sprechen die Übereinstimmung in den wichtigsten Gegenständen, die zu beiden gehören, mit den Grabfunden und die zeitliche Nacheinanderfolge von Quellen für Grabbeigaben und solchen für eine gesonderte Vererbung von Heergewäte und Gerade. Insofern dürfte v. Voltelinis Ansicht zu allgemein gehalten und abzulehnen sein. Allerdings ist damit nicht erwiesen, daß es nicht schon zur Zeit der Grabbeigaben Sondervererbungen oder Vergabungen von später zu Heergewäte oder Gerade gehörigen Gegenständen gegeben hätte. Diese könnten eine eigene Bedeutung dieser Gegenstände als Ursache haben. Schon bei den Tencterern um 100 n.Chr. ist die Vererbung des Pferdes an den tapfersten Sohn bezeugt[42]. Rietschel geht von solchen Erbfällen während der heidnischen Zeit aus[43], und v. Iterson weist auf die sagenhafte Vererbung von Sigurds Schwert an seinen Sohn Siegfried hin[44].

Es läßt sich also die herrschende Lehre von der Herkunft von Heergewäte und Gerade aus den Grabbeigaben nur insoweit aus den archäologischen Funden ableiten, als Teile davon tatsächlich als Beigaben ver-

---

41) Totenteil, 307

42) Tacitus, Germania, 32

43) "Totenteil", 298

44) voordeelbeginsel, 362; vgl. dazu auch das Herwördlied, oben S. 122

wendet wurden. Teilweise, aber sicher in viel geringerem Umfang, wurden einzelne dieser Gegenstände schon vorher gesondert vergeben oder vererbt.

Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, warum nach dem Aufhören der Beigabensitte diese Gegenstände nicht einfach wie normale Fahrnisstücke vererbt bzw. aufgeteilt wurden. Ein allgemeines Fahrniserbrecht, entsprechend den modernen Rechtsanschauungen, ist dem deutschen Recht vor dem Spätmittelalter unbekannt[45]. Vielmehr bestand für jedes Sondergut (Liegenschaften, Heergewäte und Gerade, Hausvermögen, Wittum, Morgengabe usw.) auch ein besonderes Erbrecht mit unterschiedlichen Anwärtern. Die Frage muß daher genau lauten, wieso gerade Heergewäte und Gerade ein solches Sondergut bildeten und sie nicht einfach mit irgendwelchen anderen Fahrnisstücken zusammen einen Vermögenskomplex ausmachten. Mit der Identifizierung der Gegenstände zumindest im überwiegenden Teil, ist dazu noch nichts gesagt.

d) Vervollständigung der bisherigen Lehren

Den Schlüssel für die Beantwortung dieser Frage liefert möglicherweise K.Koranyi[46]. Er geht von der Frage nach der Bedeutung der Gegenstände aus. Dabei behandelt er nur das Heergewäte und darunter vornehmlich die Waffen. Anhand verschiedener, hauptsächlich slawischer Quellen stellt er eine enge Verbundenheit der Waffe mit der Persönlichkeit eines Verstorbenen fest. Die Lanze z.B. ist bei den Germanen "Zeichen" des wehrhaften Mannes[47]. Sie wird daraus zum Herrschaftszeichen des Königs. Jünglinge werden durch Ausrüstung mit Schild und Lanze zu Vollmitgliedern des Stammes[48]. Die Waffe hat, häufig

45) Planitz, Privatrecht, 217 ff.
46) Grundlagen des mittelalterlichen Erbrechts (poln.); für eine Übersetzung des nur in polnischer Sprache vorliegenden Textes ist der Verfasser Herrn Royen, Osteuropa-Institut in Berlin, sehr zu Dank verpflichtet.
47) Schramm II, 493 f.
48) Schramm, a.a.O., nach Tacitus, Germania, cap.13. Zur Legitimation schon Grimm, RA I,225

auch symbolisiert als Stab, einmal eine Legitimationswirkung, da sie die Person repräsentieren kann. Später löst sie sich in dieser Wirkung von ihr und bezeichnet dann einen Wirtschaftskomplex[49]. Hiermit erklärt Koranyi die Verbindung von Erbfolge in Heergewäte und Erbfolge in terra der lex Thuringorum. So wird nach ihm die Waffe schließlich zur Legitimation für den jeweiligen Eigentümer des Hofkomplexes.

Für diese Bedeutung der Waffen kann Koranyi auf viele Quellen verweisen. Eine ähnlich Bedeutung der Waffe, jedoch in anderem Zusammenhang, hatte schon E. Mayer erkannt[5o]. Er wies darauf hin, daß die Adoption sehr früh durch Waffenreichung vollzogen wurde, und führte dazu auch eine Quelle an, die ebenso für die Frage des Heergewätes bedeutsam ist :

Gregor von Tours berichtet:[51]

> Post haec rex Guntchramnus, data in manu regis Childeberti hasta, ait :
>
> " Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi. Ex hoc nunc vade et omnes civitates meas tamquam tuas proprias sub tui iuris dominatione subice.... Tu enim heres in omni regno meo succede, ceteris exheredibus factis ".

Bei dieser Adoption zum Zwecke der Erbeinsetzung soll die Legitimation im Besitz des Speers des früheren Berechtigten bestehen. Darüber hinaus soll durch ihn kundgetan werden, daß niemand anderes Erbe sein kann [52]. Bei den

---

49) Koranyi, 87 ff.

5o) Einkleidung, 7o ff.

51) Historiarum VII,33

52) v.Schwerin, 332, bezeichnet die Lanze nach dieser Quelle als Symbol der Herrschermacht. Der Hinweis des Textes auf Erbe und Enterbung aber deutet darauf hin, daß hier nicht nur die Königsmacht symbolisiert wird. sondern umfassender im Sinne Koranyis die Herrschaft im ganzen einschließlich ihrer Bindung an die Person des Übergebenden. So bezeichnet Schramm, 496, die Lanze als "Herrschaftszeichen". Nach Schlesinger,

Langobarden kommt das sogenannte Geergedinge als Form der Vermögensübertragung vor :
Lex Roth.,172 :

" De thinx, quod est donatio. Si quis res suas alii thingare voluerit, non absconse, sed ante liberos homines ipsum gairethinx faciat,..."

Ähnlich nach der Lex Roth. 173 als Erbeinsetzung :

" Si quis res suas alii thingaverit et dixerit in ipso thinc : lid in laib (id est, quod in die obitus sui reliquerit)..."

Aus dem unmittelbaren Anschluß der Stelle ist zu folgern, daß die Form des gairethinx auch hier vorausgesetzt wird. Gairethinx ist eine Rechtshandlung im Thing, bei der ein Speer Symbolgegenstand ist[53]. Diese Legitimationswirkung der Waffen oder auch anderer Gegenstände[54] hatte schon zur Zeit der Grabbeigaben - sitte bestanden und vereinzelt zu den oben erwähnten Sondervererbungen oder - Vergabungen geführt. Sie ist inhaltlich aber mit der Bedeutung der Grabbeigaben verwandt; auch von ihnen stellen einzelne einen Teil der Persönlichkeit des Verstorbenen dar. Deshalb auch konnten in derselben Zeit Sondervererbungen und Beigabe der gleichen Gegenstände in Gräbern vorkommen. Nach - dem diese Bedeutung der Gegenstände erkannt ist, er - gibt sich die Antwort auf die Frage nach der Ur - sache der Sonderbehandlung dieser Vermögensmassen nach

---

Herrschaft und Gefolgschaft, 19, ging mit der Verleihung von Waffen, Roß, Kleidung und Ringen " das Heil des Herrn auf den Beschenkten über".

53) Beyerle, Gesetze der Langobarden, 502 (Glos - sar,bearb. v. P.Schröbler).Auch zur Königseinsetzung dient bei den Langobarden ein Speer; H.Brunner, Rechtsgeschichte,II,19; Schramm II,417 ff.;vgl. zur Symbolik des Speers bei Schenkungen : Schröder, Gairethinx.

54) Auch der Handschuh diente schon frühzeitig zur Symbolisierung bei Rechtsgeschäften und findet sich ebenfalls unter den Grabbeigaben; vgl. dazu Schwine- köper, 4 f., 72 ff.; Grimm, RA I, 209 ff.; das glei- che gilt für andere Kleidungsstücke, die ebenfalls symbolische Bedeutung hatten; vgl. z.B. Pappenheim, 318 f.; Grimm, RA I, 215 ff.

dem Aufhören der Grabbeigabensitte von selbst.

Nach der Christianisierung der Germanen mußte die Bedeutung der Gegenstände als Teil der Persönlichkeit für das jenseitige Leben des Verstorbenen geringer werden. Für ihn sorgte ja jetzt die Kirche. Nicht aber verloren die Gegenstände dadurch jetzt die Bedeutung als Legitimation des Lebenden, also ihre ursprüngliche Bedeutung überhaupt. Mit der neuen Auffassung ließ es sich noch lange in Einklang bringen, daß der Mann durch seine Waffe oder sein Pferd repräsentiert, der Erbe durch den Besitz dieser Gegenstände des Toten legitimiert wurde. Diese Wirkung erhielt jetzt gegenüber der religiös-kultischen, die in den Grabbeigaben zum Ausdruck gekommen war, das Übergewicht. Schließlich blieb sie allein erhalten, als die Kirche sogar zum Verbot der Ausstattung der Gräber überging. Die symbolhafte Bedeutung der Gegenstände überhaupt war damit nicht zu treffen. Es wurde ein Anwendungsgebiet von mehreren aufgehoben. So ging die Entwicklung zwangsläufig dahin, daß einer der Söhne einen Teil der Persönlichkeit des Vaters durch den Zuspruch der Waffen und der anderen vorher als Grabbeigaben verwendeten Gegenstände "erbte". Den Abschluß dieser auch auf geistigem und kulturellem Gebiet vorgehenden Entwicklung bildet der Umkehrschluß der lex Thuringorum:

"ad quemcumque hereditas terrae pervenerit,
ad illum vestis bellica, id est lorica, et
ultio proximi et solutio leudis pertinebit."

Im 9.Jh. ist auch die Legitimationsbedeutung der Waffen verschwunden. Sie wird nicht mehr erkannt und ist zum Sondererbrecht erstarrt. Lediglich der Zusammenhang mit der solutio leudis und der ultio proximi, beide wie die Berechtigung an der hereditas terrae früher Ausdruck der Symbolbedeutung der vestis bellica, deuten noch auf diese Entwicklung hin[55)].

Die gleiche Entwicklung hat die Gerade durchgemacht. Auch sie stellte in den Grabbeigaben einen bedeutenden weltlichen Vermögensteil der Verstorbenen dar, der für ihr Fortleben nach dem Tod unentbehrlich war[56]. Vermutlich gab es auch schon zur Zeit der Grabbeigaben in Einzelfällen Auszeichnungen und Erbeinsetzungen einzelner Töchter durch Überreichung der Gerade. Naturgemäß ist das Quellenmaterial hier besonders knapp, da die Geschichtsschreibung und die bedeutenden staatsrechtlichen Geschäfte vornehmlich Männer als handelnde Personen kennen. Der besondere strafrechtliche Schutz der rhedo in der lex Gundobada gibt immerhin einen bedeutenden Hinweis auf die damalige Einschätzung der Gerade - Stücke. Nach dem Ende der Beigabensitte konnte auch ihre Symbolbedeutung nur noch auf die erbrechtliche Legitimation beschränkt bleiben, auch hier erstarrte sie zum Sondererbrecht.

Diese Erklärung für den Ursprung der Sondermasse und damit eines Sondererbrechts wird gestützt durch die für das Mittelalter aufgezeigten Formen und Entwicklungstendenzen:

a. Ein Majorat bestand ursprünglich weder bei Heergewäte noch bei Gerade, oder nur zufällig. Mit der Legitimationswirkung von Heergewäte und Gerade wäre es auch nicht vereinbar gewesen. Diese wäre dann überflüssig. Daher konnte sich eine Bevorzugung des ältesten oder jüngsten Sohnes nur durch Sitte und Gewohnheit und erst nach Ausbildung des Sondererbrechts bilden.

---

55) Koranyi weist darauf hin, daß die ultio proximi nicht Voraussetzung, sondern Folge des Anfalls der Waffen war. Erst später sei dieses Verhältnis umgekehrt worden: 88 ff.; zustimmend wohl Schmid, 776.

56) Brunner, Fortleben des Toten, 349 f.; siehe dazu auch Anm. 14.

Nicht nur bei der Erbfolge in Heergewäte und Gera - de, sondern auch all-gemein war ein Ältestenvor - recht dem germanischen Erbrecht unbekannt[57]. Le - diglich in der Verwaltung der Hausgemeinschaft kam dem ältesten Sohn nach dem Tod des Hausvaters eine besondere Stellung zu[58].

b. Heergewäte fällt weiterhin regelmäßig an einen Sohn, Gerade an eine Tochter.

c. Besonders die Verbindung von Hofesnachfolge und Erbfolge in das Heergewäte geht auf die alte Legi - timationswirkung zurück. Durch die Annahme des Heer- gewätes war der Sohn ursprünglich erst zur Übernah- me des Hofes legitimiert. Nach der Erstarrung zum Sondererbrecht hielt sich nur die schon in der lex Thuringorum ausgesprochene Verbindung, die auch unter den Grundherrschaften bestehen blieb[59].

d. Mit dem Schwinden der Legitimationswirkung treten wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund. Aus ihrem Konflikt mit den ebenso wirtschaftlichen Interessen der anderen Erben entstehen Streitigkeiten über die Zugehörigkeit bestimmter Gegenstände zum Heergewäte oder zur Gerade. Da seit langen Jahrhun - derten die Kenntnis der wahren, ursprünglichen Be- deutung der Institute verlorengegangen ist, werden die Sondererbmassen rein nach wirtschaftlicher Bedeu - tung und im Ausgleich der Interessen festgestellt, es entstehen die umfangreichen Kataloge.

---

57) Brunner, Rechtsgeschichte I, 1o9; ihm folgend Conrad, Rechtsgeschichte I, 41

58) Conrad, a.a.O., 41

59) Diesen Zusammenhang erklärt Klatt, 217,mit militärischen Erwägungen. Demnach müßte er erst nach der Erstarrung zum Sondererbrecht entstanden sein. Dage - gen sprechen aber die Regelung der lex Thuring. und die Tatsache, daß zu dieser Zeit ein Interesse an militärischer Ausrüstung nicht nachgewiesen ist.

3. Abgabe von Heergewäte und Gerade

a) Bisherige Literatur und herrschende Lehre sowie deren Mängel

Auch die Erklärung der Abgabe von Heergewäte und Gerade an weltliche und geistliche Herren beginnt für die moderne Rechtsgeschichte mit H.Brunner[60]. Er erklärt auch diese aus der "Totenausstattung" der Germanen. In christlicher Zeit soll der Brauch - der kirchlichen Aufgabe entsprechend, das Seelenheil des Toten zu besorgen - dahin abgewandelt worden sein, daß der "Totenteil" nicht mehr in das Grab gelegt, sondern der Kirche gegeben wurde, damit sie ihn als Seelteil für das Heil des Toten verwende. Nachdem Schultze[61] nachgewiesen hatte, daß die Abgabe einer Vermögensquote an die Kirche nicht aus einer Grabbeigabe herzuleiten ist, sondern eine jüngere, auf Lehren Augustins zurückgehende Forderung der christlichen Kirche als Ursprung hat, und daß der alte heidnische Ausstattungsbrauch keine Vermögensquote, sondern nur bestimmte Gegenstände zum Inhalt hatte, wurde angenommen, daß die Kirche diese Gegenstände als Seelgerät in Anspruch genommen hätte: 'Die Grabausstattung wurde zum "Seelgerät"'[62].

Die Abgabe sei dann später über das Institut des Eigenkirchenrechts auch auf weltliche Grundherren übergegangen[63].

---

60) Totenteil 292 ff.

61) Augustin, 78 ff.

62) So zusammenfassend Conrad, Rechtsgeschichte I, 162 f.

63) Seelgerät und Besthaupt, 303

Klatt unterscheidet bei der Erklärung für den Ursprung der Abgabe des Heergewätes je nach den Empfängern. Die Wurzel für die Abgabe an geistliche Herren sieht er mit H.Brunner und A.Schultze in der Totenausstattung, für die an weltliche Herren in den Vasallitäts- und Lehnsverhältnissen, in denen ursprünglich der Lehnsherr seinen Lehnsmann mit Waffen ausgestattet habe, die bei dessen Tod an den Herrn zurückgefallen seien; daraus habe sich später eine generell fällig werdende Sterbefallsabgabe gebildet, ganz gleich, ob der Herr den Mann einmal mit Waffen ausgestattet hatte oder nicht.

Dieser Brauch sei dann auf das Verhältnis der hörigen Bauern zu ihrer Herrschaft übertragen worden. Für Bauern sieht Klatt einen weiteren Grund der Abgabe in deren ursprünglicher Vermögensunfähigkeit. Aus dem daraus resultierenden Erbrecht des Herrn am ganzen Nachlaß habe sich allmählich durch Milderung ein Erbrecht an nur einzelnen Stücken, des Besthaupts oder auch der Waffen, entwickelt. Die Abgabe stellt nach Klatt also nur den Rest eines ehemals das ganze Vermögen des verstorbenen Bauern umfassenden Erbrechts des Herrn dar. A.Schultze hat demgegenüber erkannt, daß die Abgabe des Besthaupts nicht die Folge einer früheren Erbrechtsunfähigkeit ist, sondern als Gegenleistung bei der Ergebung in den Schutz einer Kirche ausbedungen wurde[64]. Zumindest dieses kann daher nicht mehr mit Klatts Ansicht vereinbart werden.

---

64) Seelgerät und Besthaupt, 303 f. Schon vorher hatte Brunner, Totenteil, 258, dies angedeutet.

Diese Theorien für die Erklärung der Abgabe von Heergewäte und Gerade an Grundherren leiden einen sehr wesentlichen Mangel. Sie haben A.Schultzes Erkenntnis von der selbständigen Entwicklung des Seelteils (Freiteil) nicht mit Brunners ursprünglicher Lehre in Einklang gebracht, bzw. nicht aus A.Schultzes Erkenntnis die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen. Während bei Brunner, der sowohl den Seelteil als auch das Heergewäte aus einem sogenannten Totenteil (Vermögensquote als Totenausstattung) herleitete, keinerlei Widersprüche entstehen konnten, mußten diese nach A.Schultzes Erkenntnis ins Auge fallen. Nach der auf Brunner zurückgehenden, heute herrschenden Ansicht[65] bekam die Kirche beim Tod eines Bauern ursprünglich die zum Seelgerät gewordene Totengabe (früher Grabbeigabe) als mortuarium, bestehend aus dem besten Stück Vieh (Besthaupt) dem besten Gewand (Gewandfall) oder aus Heergewäte bzw. Gerade. Dazu soll sie außerdem noch den Seelteil erhalten haben, der sich ja gerade erst auf Grund ihrer Forderung entwickelt hatte. Daß sie aber so ohne weiteres zwei Zuwendungen für die Sorge für die Seele in Anspruch nehmen konnte, erscheint sehr unwahrscheinlich.

---

65) z.B.Conrad, Rechtsgeschichte I, 162

A.Schultze[66] nimmt dieses Ergebnis in Kauf. Wenn die Kirche Heergewäte und Gerade und Freiteil erhält, bildet nach seiner Ansicht das Heergewäte als Seelgerät einen Teil der Seelgabe, in der es entweder aufgehen, oder als selbständiges Institut weiterbestehen könne.

Aber selbst wenn diese Entwicklung als bestätigt unterstellt würde, die alte Grabbeigabe also später örtlich als Abgabe an die Kirche weitergelebt hätte, fehlt noch die weitere Erklärung, wieso diese Abgabe gleichzeitig und unter derselben Bezeichnung in erster Linie weltlichen Grundherren von ihren Bauern zustand. Die Bezeichnung Seelgerät für die Abgabe kommt bekanntlich in bäuerlichen Rechtsquellen dieses Gebiets nicht vor.

Conrad stellt fest, daß Heergewäte und Gerade sich "später finden" als bäuerliche Abgaben an den Grund- und Leibherrn[67]. A.Schultze hatte diese Erscheinung damit erklärt, daß das Eigenkirchenrecht den Übergang der kirchlichen Abgabe auf weltliche Grundherren vermittelt habe[68]. Diese Erklärung überschätzt möglicherweise die Auswirkungen des Eigenkirchenrechts. Zwar konnten dadurch rein kirchliche Abgaben weltlichen Grundherren zustehen, aber sie wurden dadurch nicht zu weltlichen Abgaben, sondern behielten ihren kirchlichen Charakter; der Grundherr als Kircheneigentümer zog sie nur zum Vermögen seiner Kirche ein[69]. Sie gehören als Zubehör zu der von Stutz[7o] als Sondervermögen aufgefaßten Eigenkirche.

---

66) Augustin, 82 ff.
67) Rechtsgeschichte I, 162
68) Seelgerät und Besthaupt, 3o3
69) Conrad, Rechtsgeschichte I, 125; Stutz, 19 f., 66 ff.
7o) Stutz,68

Heergewäte und Gerade aber werden, soweit sie weltlichen Grundherren zustehen, im Mittelalter niemals in einem Zusammenhang mit der Kirche gesehen. Hinzu kommt, daß selbst in späteren Quellen nach der angenommenen Entwicklungszeit des Seelgeräts sich sicherlich der Ausdruck gehalten hätte. Denn die Rechtfertigung einer Abgabe aus der Sorge für das Seelenheil hätte sich kein Abgabeberechtigter entgehen lassen. Vieles deutet also darauf hin, daß die Abgabe von Heergewäte und Gerade niemals Seelgerät war.

b) Ergebnisse des I.Abschnitts

Für das bäuerliche Recht Nordwestdeutschlands ist für den Zeitraum ab etwa 1100 bis hinauf in die Neuzeit das häufige Vorkommen einer Abgabepflicht für Heergewäte und Gerade nachgewiesen worden. Dabei wurde festgestellt, daß die Abgabe bei bäuerlichen Abhängigen nicht eine typisch kirchlich-religiöse war, sondern eine leibherrliche. Zwar überwiegen die Quellen mit Abgaben an geistliche Herren. Die Abgabe selbst wird aber neben Besthaupt, ervedeel und anderen leibherrlichen Abgaben als allgemein grundherrschaftlich begründete genannt. Daraufhin deutet auch die Bezeichnung als Heergewäte bzw. Gerade und nicht etwa als Seegerät oder ähnlich auf kirchlich-religiöse Ursprünge hinweisend.
Weiterhin wurde festgestellt, daß zu dieser Zeit (1100 - 1600) keine inhaltliche Entwicklung der Abgabe aus einer etwa früher üblichen umfassenderen nachweisbar ist. Häufig werden Heergewäte und Gerade neben dem ervedeel genannt. Sie kommen als selbständige Abgabe schon verhältnismäßig früh vor.

Als Abgabe sind Heergewäte und Gerade bei persönlich unfreien bzw. abhängigen Bauern verbreitet. Persönlich Freie leisten sie im allgemeinen nicht.

Die Abgabe ist ganz ähnlich der im Lehn- und Dienstrecht gebräuchlichen ausgestaltet, ihre örtliche Verbreitung im behandelten Gebiet deckt sich mit dieser.

c) Ergänzung der herrschenden Lehre auf Grund der aufgezeigten Entwicklung im Mittelalter

Nach den Voraussetzungen, die die Untersuchung der mittelalterlichen Rechtslage liefert, scheint der Seelgerätsgedanke bei der Erklärung der Abgabe bisher überbewertet worden zu sein. Bei der Vielzahl relativ früher Zeugnisse, die ihn nicht kennen, kann ihm die Bedeutung, die H.Brunner, A.Schultze und Rietschel ihm beimessen, nicht zukommen. Sicherlich mag die Kirche bisweilen einen Anspruch auf die alten durch ihren Einfluß aus der Mode gekommenen Grabbeigaben als Seelgerät oder ähnliches gestellt haben. Daß die gesamte rein grundherrliche Abgabepflicht der späteren Zeit aber auf ihr in Verbindung mit dem Eigenkirchenrecht beruht, kann aus den Quellen der Zeit nach 1100 jedoch nicht geschlossen werden[71].

Ebensowenig wird die bei Klatt[72] und Cohausz[73] vertretene Theorie, das Heergewäte sei ein Rest einer früheren, den ganzen Nachlaß oder eine Quote davon umfassenden Abgabe, durch die vorhandenen Quellen bestätigt. Vielmehr lassen diese den Schluß zu, daß die Abgabe von Heergewäte und Gerade von Anfang an selbständig neben oder statt des ervedeel oder anderer Abgaben entwickelt wurde. Die Erklärung ihrer Herkunft aus der Unfreiheit allein läßt sich somit nicht aufrechterhalten.

---

71) Daran hat schon F.Beyerle, Besprechung zu Schultze, Augustin, 406, Zweifel geäußert.

72) Klatt, 210 ff.

73) Cohausz, 35 ff.

Es bleibt der Vergleich mit dem Lehnrecht. Es wurde bereits oben auf die große Bedeutung und Verbreitung lehnrechtlicher Bräuche im bäuerlichen Recht und anderen Rechtskreisen hingewiesen[74]. Gerade das abhängige Bauerntum und seine Grundherren pflegten viele ihrer Rechtshandlungen in ein lehnrechtliches Gewand zu kleiden. Damit wurde der ganze Stand im Ansehen gehoben.[75]

Eine Unterstützung findet diese Erklärung in der Parallelität der Ausgestaltung in durchwegs älteren Quellen aus dem Lehn - und Dienstrecht und in der Tatsache, daß eine Abgabe von Heergewäte und Gerade in der nicht feudalisierten Gegend Ostfriesland nicht bedeutsam wurde. Es ist also durchaus denkbar, daß die Abgabepflicht von Heergewäte und Gerade aus den Lehn - und Dienstrechten übernommen wurde; für diese war sie typisch.

Dagegen spricht jedoch das frühe Vorkommen der Abgabe von Heergewäte und Gerade und auch Besthaupt und Gewandfall. Es erscheint daher eher wahrscheinlich, daß die Abgaben im bäuerlichen und Lehnrecht auf eine gemeinsame Wurzel zurückgehen. Diese kann in der Hörigkeit begründet sein. Sowohl die Vasallität als viele Formen bäuerlicher Abhängigkeit gehen auf die Schutzhörigkeit zurück. Die Dienstmannen im bäuerlichen Bereich (villici und andere) gehören anfangs zusammen mit den übrigen Mitgliedern der familia eines Hofes an. Es liegt daher nahe, den Ursprung dieser beiden gemeinsamen Abgabe in der ursprünglich beiden gemeinsamen Zugehörigkeit zu der familia zu sehen. Daß die Abgabe in dem nicht feudalisierten Gebiet

---

74) s. dazu Bader, Gesunkenes Rechtsgut, 17

75) Die Wurzel des Lehnrechts nennt auch Klatt, 21o ff.; doch will er sie Bauern nur in zweiter Linie und beschränkt auf "hochgestellte Unfreie", die Ministerialen, anerkennen.Die Übernehme lehnrechtlicher Rechtsformen in den bäuerlichen Rechtskreis kann teilweise auch darauf zurückgeführt werden, daß hier noch nicht genügend ausgebildete Rechtsformen zur Verfügung standen.

Ost- und Westfriesland auch bei Bauern nicht oder kaum verbreitet war, kann darauf zurückgeführt werden, daß hier auch nicht die in anderen Gebieten Nordwestdeutschlands üblichen Grundherrschaftsverhältnisse dominierten, sondern vorwiegend Freibauerngemeinden bestanden[76]. Jedoch deutet die Übereinstimmung der Gebiete bäuerlicher Heergewäte- und Gerade-Abgabe mit denen der Lehnrechtsverfassung auf einen vor Ausbildung der speziellen lehnrechtlichen und bäuerlichen Rechtskreise entstandenen Zusammenhang hin. Schon H.Brunner hat die Herkunft der Abgabe aus der Hörigkeit angenommen[77]. Nach ihm, dem A.Schultze für die Deutung der kirchlichen Abgabe folgte[78], war die Abgabe eine vom Verstorbenen geschuldete Leistung, entstanden aus der freiwilligen Ergebung in den Schutz eines Herrn.

Auch in der Abgabepflicht im Lehnrecht kann die alte Legitimationswirkung dieser Gegenstände eine Rolle gespielt haben[79]. Repräsentierten die Waffen z.B. die Person des Verstorbenen, so konnte der Lehnsherr aus dem Fürsorge- und Treuegedanken heraus sehr wohl einen begründeten Anspruch auf deren Abgabe haben, wie er sie ja oftmals (vielleicht aus ähnlichen Gründen) bei der Begründung des Vasallitätsverhältnisses

---

76) Lütge, Agrarverfassung, 166 f.

77) Erbschaftssteuer, 3o

78) Einfluß der Kirche 86

79) Noch nach dem Tecklenburger Dienstrecht von etwa 1326 (Altmann-Bernheim, Nr.93) steht diese Legitimationswirkung für den Erben eines verstorbenen Ministerialen im Vordergrund:
"Si vero filius ministerialis nostri vel heres legitimus si filius non est, patre praemortuo infra annum et diem ius, quod herwede dicitur, in castro nostro nobis vel camerario nostro .... praesentaverit, ius bonorum suorum per hoc salvavit."

an den Lehnsmann ausgegeben hatte; er forderte sie dann möglicherweise mit der gewohnheitsrechtlichen Auflage, sie an einen Sohn des Verstorbenen weiterzureichen. Sie kann aber auch auf die Rechtsstellung des Verstorbenen innerhalb der "familia" zurückgehen. Der Hof- oder Lehnsherr war als Oberhaupt der familia erster Anwärter auf die Erbschaft des Verstorbenen. Wie in der alten Hausgemeinschaft dem Hausvater die Verwaltung zustand, stand ihm die Verwaltung des Vermögens der familia zu. Im Todesfall eines ihrer Angehörigen mußte er befugt sein, dessen Vermögen und etwaigen Nachlaß zu regeln und unter die Berechtigten aufzuteilen. Dafür kann er die Abgabe der dazu legitimierenden Heergewäte und Gerade gefordert und bekommen haben. Der Herr der familia bekam sie, weil sie ihn legitimierten, auch den übrigen Nachlaß des Verstorbenen in Empfang zu nehmen. Er war dagegen zu dessen Lebzeiten noch nicht Eigentümer der Gegenstände, wie man bei einer Herleitung der Abgabe aus der Vermögensunfähigkeit annehmen müßte. Erst im Todesfall erhob er Anspruch darauf, weil sie die geschilderte Symbolbedeutung hatten. Später erstarrte dieser Anspruch zu einem festen Erbrecht, das am Schluß dieser Entwicklung als Abgabe aufgefaßt wurde. Heergewäte und Gerade sind darum bei dieser Deutung auch als Abgabe ursprünglich erbrechtlich, in letzter Linie sachenrechtlich zu betrachten. Für sie spricht die Erscheinung, daß nach den älteren Quellen der Verstorbene selbst eigentlich der Abgabeschuldner ist. Er sollte durch seine Übergabe von Heergewäte bzw. Gerade die erwünschte Legitimationswirkung für den Herrn der familia verschaffen. Diese Entwicklung muß sich noch vor der Trennung von bäuerlichem und Lehnrechtskreis abgespielt haben. Nur so ist es erklärlich, daß die spätere Abgabe in beiden Rechtskreisen so weite Verbreitung und große Bedeutung erlangt hat.

Hier ist also aus der Legitimationswirkung eine Abgabepflicht erwachsen und diese im bäuerlichen Rechtskreis erhalten geblieben. Da hier ursprünglich wohl kein Erbrecht der Nachkommen am Hof ohne Vermittlung des Grundherrn bestand, widersprach die Abgabensitte gar nicht so sehr der gleichzeitig vorkommenden Sondervererbung bei freien Bauern und in anderen Grundherrschaften, wie es heute zuerst den Anschein hat.

F. Beyerles Bedenken[80], daß heidnischer "Totenteil" und kirchliches Mortuarium sich auf ungleichartige Volksschichten verteilen, trägt die Herleitung der Abgabe einerseits aus dem Schutzhörigkeitsverhältnis in Verbindung mit der Symbolbedeutung der Gegenstände und der Sondervererbung andererseits nur aus dieser Symbolbedeutung Rechnung. Die Abgabe kann danach nicht von Freien gefordert werden. Daß die heidnische Totenausstattung aber auch bei Bauern und nicht, wie F. Beyerle annimmt[81] nur bei Königen und Edelfreien vorkam, wurde schon erwähnt.

Selbverständlich ist die Hörigkeit nicht allein der Ursprung dieser Abgabe. Die von der Literatur und der herrschenden Lehre vorgetragenen Einflüsse mögen einen Anteil an der Entwicklung gehabt haben. Die mittelalterlichen Rechtsquellen aus dem bäuerlichen Lebensbereich deuten aber darauf hin, daß sie nicht der Hauptgrund gewesen sein können. Dieser liegt vielmehr in der gemeinsamen Ableitung der bäuerlichen Hörigkeit und des Lehnswesens aus der Schutzhörigkeit und der familia.

Die gemeinsame Wurzel sowohl des Sondererbrechts als auch der Abgabepflicht an Heergewäte und Gerade aber liegt in der symbolhaften Bedeutung eines Teils dieser Gegenstände in den vorchristlichen und ersten christlichen Jahrhunderten.

---

80) Besprechung zu Schultze, Augustin, 406

81) a.a.O., 406

4. Etymologische Deutungsmöglichkeiten

In der neueren Literatur hat sich die hier gebrauchte Schreibweise Heergewäte (n.) und Gerade (f.) durchgesetzt.
Sie entspricht der auch im wortkundlichen Schrifttum allgemein vertretenen Ansicht, daß Heergewäte aus Heer und Gewäte zusammengesetzt sei und Heer-, also Kriegsausrüstung bedeute[82]. Gewäte hat ursprünglich etwa die Bedeutung von Gewand gehabt, die dann aber zur Ausrüstung schlechthin erweitert wurde[83], die wiederum durch verschiedene Kompositionen spezifiziert wurde. Eine ältere Wortdeutung wurde in der Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts vertreten[84]. Sie ging von der Schreibweise "Heergewette" aus, die in den neuzeitlichen Stadtrechtskatalogen, wohl zurückgehend auf zeitgenössische Literatur, vorherrscht. Das Wort Wette bezeichnet eine Abgabe. Kindlinger[85] sieht demgemäß in Heergewette eine Zusammensetzung aus Heergerät und Wette, "wo letzteres die Löse des Heergeräths bedeutet". Schon eine Durchsicht der im I. Abschnitt zitierten Quellen zeigt, daß die älteren von ihnen durchwegs die auf -wäte, also langen Vokal deutende Schreibweise (gewede, - weide, - wade, latinisiert - wadium o.ä.) bevorzugen. Die wette-Form dagegen ist erst eine Erscheinung der Neuzeit[86]. Da der

---

82) DWB, "Gewette", "Gewand I"; Schiller-Lübben, "hergewede"

83) DWB, "Gewand I", 1,1

84) z.B.Kindlinger, Hörigkeit, 129 ff.

85) a.a.O.

86) vgl. dazu DWB, "Gewette", 1 c:"Diese Verbindung ist nur in Wörterbüchern belegt und mag überhaupt auf schriftlicher Überlieferung beruhen;" "¹Wette"

Wortstamm wette und wedde, zurückgehend auf eine germanische Grundform wadja, immer kurz zu sprechen war[87], kann die aus wette gewonnene Deutung für den Ursprung nicht richtig sein.

Eine andere Möglichkeit ist die Zusammensetzung von her (Herr) und wette (Abgabe). Das Wort wäre dann eine Bezeichnung für eine Abgabe an einen Herrn. In der mittelalterlichen bzw. mittelniederdeutschen Sprache lassen sich Heer und Herr, beide meist "her" geschrieben und lang gesprochen, nicht unterscheiden. Jedoch scheitert diese Deutung wiederum an dem späten Aufkommen der wette-Schreibweise. Eine Zusammensetzung von her (herr) und dem vornehmlich im niederländischen, aber auch im niederdeutschen Sprachraum verbreiteten wette (Gesetz, Recht, Satzung)[88] könnte das Institut als Herrenrecht deuten. Aber auch sie ist sprachlich verfehlt. Einmal scheint wet, wette nur das gesetzte, geschriebene, also objektive Recht bezeichnet zu haben[89]; zum anderen ist eine Form ge-wette im Unterschied zum Wortstamm Wette-Abgabe nicht nachgewiesen; endlich war auch das wet, wette in dieser Bedeutung kurz zu sprechen[90]. Demnach kann Heergewäte nur eine Zusammensetzung von her (Heer) und ge-vat (Ausrüstung) sein. Das Wort bezeichnete den Inhalt eines Vermögenskomplexes, nicht seine rechtliche Bedeutung.

---

87) DWB, "[1]Wette" afries. wed, wedde; mnl.wedde; as. weddi; mnd.wedde; ahd.wetti; mhd.wette

88) DWB, "[2]Wette"

89) vgl. die Quellenangaben im DWB, "[2]Wette"

90) DWB "[2]Wette": mnl.wet; mnd. wette; ahd.wizzod

Das Wort Gerade (f) geht nach heute einhelliger Ansicht in der Literatur[91] auf einen dem altnordischen reidh verwandten Wortstamm zurück. Erst später wurde es in Anlehnung an das aus einem anderen Wortstamm gebildete Gerät auch als Neutrum gebraucht. Es bezeichnete ursprünglich "den Brautschmuck, die Ausrüstung der Braut für den Brautlauf"[92].

Demnach bezeichnete auch das Wort gerade einen Komplex bestimmter Gegenstände. Daher läßt sich weder für Heergewäte, noch für die Gerade der Ursprung der rechtlichen Sonderbehandlung aus der Wortbildung erklären.

---

91) zusammenfassend DWB, "Gerade"

92) DWB, a.a.O.

Lebenslauf

Am 1.Oktober 1938 wurde ich in Aerzen bei Hameln als Sohn des Bankdirektors Hermann Bungenstock und seiner Frau Ellen-Margrete, geborene Marcussen, geboren. Nachdem ich die Volksschule und Mittelschule in Aerzen und darauf das Schiller-Gymnasium in Hameln bis zum Abitur im Frühjahr 1958 besucht hatte, begann ich mein Studium an der juristischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen im Sommer-Semester 1958. Im Wintersemester 1959/6o studierte ich an der Philipps-Universität Marburg, seit dem Sommer 196o wiederum in Göttingen. Am 14. April 1962 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Celle. Danach war ich von November 1962 bis März 1964 wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte der Freien Universität Berlin bei Herrn Professor Dr.Ogris. Seit dem 1.Mai 1964 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst.

BAMBERGER FOTODRUCK · Rudolf Rodenbusch